Die

Politischen Lebensfragen

unserer Zeit.

Beantwortet

im Lichte der gottgesetzten Ordnung.

Freiburg im Breisgau.
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.
1850.

Ueber

die politischen Lebensfragen unserer Zeit.

Vorwort.

Es handelt sich in unsern Tagen um die, und zwar nicht bloß theoretische sondern auch praktische Lösung mehrerer höchst wichtiger politischer Fragen, insbesondere der Fragen: Ueber das Verhältniß von Volk und Fürst zu einander, oder über Volks- und Fürsten-Souveränität; über das Verhältniß von Kirche und Staat zu einander; über das Verhältniß der Personen und kleinern persönlichen Ganzen, der Familien, Gemeinden, Stämme und ihrer Häupter zu den größern, den Völkern und ihren Häuptern; über das Band, das die Glieder eines persönlichen Ganzen zusammenhält; endlich über das Verhältniß der Schule zu den verschiedenen persönlichen Ganzen, zu Staat und Kirche und deren Häuptern, so wie dieser zu einander gegenüber der Schule. Unläugbar hängt von der richtigen Beantwortung und Lösung dieser Fragen und Aufgaben das Wohl, wo nicht gar das Leben

der europäischen Völker, insbesondere auch des deutschen Volkes ab. Es soll nun in folgenden fünf Abhandlungen ein Beitrag zur Beantwortung obiger Fragen gegeben werden.

Zuerst müssen wir auf zwei Wahrheiten aufmerksam machen, die, so nahe sie liegen, doch so häufig unbeachtet und unberücksichtigt bleiben. Die erste dieser Wahrheiten heißt: es ist nur Einer der Schöpfer, Ordner, Erhalter und Regent im Körperlichen und Geistigen, im Großen und Kleinen, nemlich Gott. Des Menschen Vermögen und Aufgabe ist es allein das von Gott Gesetzte, den Willen Gottes, oder, wenn jemand lieber will, die gegebene, vom Menschen unabhängige physische und moralische Weltordnung und das derselben Entsprechende kennen und verstehen zu lernen, und an seiner Stelle mit freiem Willen auszuführen, oder doch bei der Ausführung mitzuwirken. Ich sage nicht, welchem religiösen, sondern welchem denkenden Menschen könnte diese Wahrheit entgehen? Und doch wie oft bleibt sie besonders in unsern Tagen unberücksichtigt? Wie oft stellen sich die Menschen dünkelhaft hin und sinnen, wie man auf Erden alles, insbesondere das Verhältniß von Fürst und Volk, von Staat und Kirche u. s. w. am Besten ordnen könne, und zwar dabei verfahrend als wenn sie Götter wären, und als solche erst eine Ordnung auffinden und festsetzen müßten und könnten! Hier die reichlichst fließende Quelle der Uebel, unter denen wir seufzen.

Die zweite Wahrheit, die wir vorläufig hervorheben möchten, ist diese: jedem, auch falschen Systeme, so wie jeder ein solches im Leben vertretenden Parthei liegt Wahrheit zu Grunde, das Fehlerhafte dabei liegt in der Einseitigkeit und Uebertreibung, durch die anderem Wahren Unrecht geschieht, solches wohl gar völlig in Abrede gestellt und beseitigt wird. Will man die ganze, volle Wahrheit, also das, wovon allein Heil zu erwarten, so muß mit Unbefangenheit in jedem Systeme das Wahre, das ihm zu Grunde liegt, aufgesucht und anerkannt werden. Es giebt jedoch nur einen Weg, auf dem dieses wirklich erreicht werden kann. Es muß nemlich das lebendige Ganze, der Organismus ins Auge gefaßt werden, und in und an diesem das Einzelne, um das es sich handelt, und zwar an der Stelle, die es im Ganzen einnimmt, in dem Zusammenhange, in welchem es daselbst mit dem Uebrigen steht, und nach der Bedeutung, die es darnach hat. Schlägt man nicht diesen Weg ein, so sind Einseitigkeiten und Uebertreibungen unvermeidlich.

Aus dem Gesagten wird übrigens klar geworden sein, daß im folgenden keineswegs bloße subjektive Dafürhaltungen, Träumereien und ebensowenig unmaßgebliche Vorschläge eines Justemilianers gegeben werden sollen. Nein ich wollte und will nicht erfinden, sondern nur entdecken. Es handelt sich also darum, die hervorgehobenen Wahrheiten stets gegenwärtig haltend und das bezeichnete Verfahren beobachtend, das objectiv, ewig Wahre, das Gottgesetzte

aufzusuchen und darzustellen, mit sorglichster Vermeidung aller bloß subjectiven Dafürhaltungen und alles willkührlichen Ausgleichens und Marktens. Es versteht sich wohl von selbst, daß hier in allem nur die Hauptzüge gegeben werden können. In alle mögliche Fälle und Bedenken sich einzulassen, würde zu weit führen. Auch muß man den Leser bitten, über die einzelnen Theile einer Abhandlung sein Urtheil zurückzuhalten, bis er diese ganz gelesen, er also im Stande ist, das Einzelne an seiner Stelle und nach seiner Bedeutung im Ganzen zu schauen. Dasselbe gilt von den einzelnen Abhandlungen. Auch bei jeder von diesen wolle der Leser sein Endurtheil so lange aufschieben, bis er alle durchgelesen. Nun zur Sache!

I. Abhandlung.

Wie verhalten sich Volk und Fürst zu einander? oder bestimmter: Was ist Volks-, was ist Fürsten-Souveränität? In wie weit ist jede derselben Wahrheit? Wie können beide bei einander bestehen?

Vor allem muß ich bemerken, daß ich die Souveränität, Selbstständigkeit nicht nur für sogenannte unabhängige Staaten, sondern für jedes persönliche Ganze, ja für jede Person als solche in Anspruch nehme. In welchem Sinne, und warum dieses, kann ich vollständig erst in der Abhandlung über das Verhältniß der Personen, und kleinern persönlichen Ganzen und ihrer Häupter, zu den größern und deren Häuptern darthun. Ich sage einstweilen nur: unter Souveränität der Personen und persönlichen Ganzen verstehe ich eine Selbstständigkeit derselben auf ihrem Gebiete, die jedes (berechtigte) Eingreifen anderer Personen, oder persönlichen Ganzen ausschließt. Wollen wir nun aber wirklich das vorhin angedeutete Verfahren einhalten, so müssen wir jetzt das persönliche Ganze, und in und an diesem das, um was es sich handelt, ins Auge fassen, um es uns klar zu machen, was jedes in diesem ist und nicht ist, und wie sie sich daselbst zu einander verhalten. Bevor wir jedoch das, um was es sich handelt, an dem persönlichen Ganzen ins Auge fassen, wollen wir dasselbe vorher an der physischen Person, dem Menschen betrachten, der im Kleinen in seiner Art dasselbe ist, was die persönlichen Ganzen im Größern. Wir müssen dieses insbesondere deß-

wegen thun, weil bei und an dem Menschen der menschlichen Willkühr kein so großer Spielraum gegeben, und weil es darum bei ihm nicht möglich ist, in dem Grade die Ordnung Gottes zu stören, oder gar aufzuheben, wie bei den persönlichen Ganzen.

Bei jedem entwickelten Menschen (die Entwicklung, und was darauf ruht, lassen wir einstweilen — bis zur letzten Abhandlung unbeachtet) finden wir das folgende Dreifache. Fürs Erste hat derselbe ein Erkennen von diesem und jenem als dem Wahren (Rechten, Schönen und Guten), oder auch Unwahren (Unrechten, Unschönen und Bösen). Der entwickelte Mensch z. B. hat in sich das Erkennen, daß irdische Güter sind, und dieselben einen Werth haben, und zwar insbesondere auch zur Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse, und daß sie in so fern etwas Wahres (Rechtes und Gutes) sind, und als solches erworben, bewahrt und verwendet werden sollen.

Beim Menschen finden wir ferner Persönlichkeit, Selbstbewußtsein und Freiheit. Der Mensch nemlich weiß um sich, und um seine Stellung gegenüber dem andern, und insbesondere um sein Erkennen, und geht in das, was er als das Wahre erkennt mit Freiheit, selbstbewußt sich selbstbestimmend ein, d. h. anerkennt dasselbe als das Wahre und benimmt sich darnach, oder dieses auch nicht, indem er Wahlvermögen hat. Drittens hat der Mensch das Gewissen, d. h. einen Trieb, oder, so man lieber will, eine Stimme, die den Menschen veranlaßt, und spornt dessen bewußt zu bleiben, was er als das Wahre und als das demselben entsprechende Verhalten erkennt, und dann dasselbe als solches anzuerkennen, und sein Benehmen darnach einzurichten.

Fassen wir jedes von diesem Dreifachen nach seiner Natur und Beschaffenheit, nach seiner Stellung gegenüber dem Uebrigen, nach seinem Zusammenhange mit demselben und nach der Bedeutung, die es darnach hat, genauer ins Auge.

Das Erkennen.

Sein Erkennen bringt der Mensch bekanntlich nicht mit auf die Welt, dasselbe ist ein erworbenes, auf welche Weise

lassen wir hier unbeachtet. Obgleich der Mensch bei diesem Erwerben, Kennenlernen selbstthätig ist, mehr oder weniger mit Selbstbewußtsein und Freiheit mitwirkt, so wird darum doch Niemand sagen wollen, daß der Mensch der Schöpfer des Inhalts seines Erkennens, der Wahrheit sei. Diese ist von ihm unabhängig, von Gott gesetzt, göttlich. Der Mensch kann die Wahrheit, durch die ihm verliehenen Mittel und auf den ihm gegebenen Wegen suchen, finden, aber nicht schaffen. Der Inhalt des menschlichen Erkennens, die physische und geistige Wahrheit ist somit, was vor allem beachtet werden wolle, nichts vom Menschen Geschaffenes und Abhängiges, also nichts Menschliches, sondern etwas von Gott Gesetztes, also Göttliches.

Persönlichkeit.

Der Mensch ist Person als Ganzes, nemlich als ein selbstbewußt sich selbst bestimmendes Wesen. Der Mensch ist als ein solches Wesen, mögen immerhin bei dessen Entstehen und Fortbestehen Menschen und Anderes mitgewirkt haben, etwas von Gott Gesetztes und Gewolltes, und keineswegs bloß etwas von andern Menschen oder gar vom Gewissen Erdachtes, Erfundenes und Gewirktes. Der Mensch, rein als Person für sich, als Privatperson betrachtet, nimmt eine Stelle im Reiche Gottes ein, hat sein Gebiet und wirkt inner demselben nicht etwa aus Auftrag oder nach dem Auftrage und auf Ermächtigung des Gewissens oder anderer Menschen, sondern Gottes, oder besser im Namen und an der Stelle Gottes, da Gott der alleinige Schöpfer, Ordner, Erhalter und Regent ist, und nach seinem Willen der Mensch ihm als solchem an der ihm angewiesenen Stelle mitwirken soll. Der Mensch als Person erleidet auch weder von Gott noch von seinem Gewissen Zwang, noch sind andere ihm solchen auf seinem Rechtsgebiete anzuthun berechtigt. Er ist nach Gottes Willen rein sich selbst bestimmend. Eben so wenig ist der Mensch gegenüber seinem Gewissen, noch andern Menschen, sondern nur unmittelbar Gott gegenüber, als dem, dessen Stelle er vertritt, als seinem Auftrag- und Vollmacht-Geber verantwortlich. Das Gewissen ist nur dasjenige, das den Menschen veranlaßt und antreibt,

hieran, an diese Verantwortlichkeit gegenüber Gott zu denken; und darum besteht auch sein sogenanntes Belohnen und Bestrafen im Grunde nur in der Veranlassung daran zu denken, daß Gott des Menschen Gehorsam oder Ungehorsam nicht unvergolten lassen werde, und in dem Angenehmen oder Unangenehmen, welches das Denken oder Erwarten des einen oder des andern für ihn hat. Der Mensch ist jedoch, wie bereits hervorgehoben, keineswegs der Schöpfer der Wahrheit, diese ist ihm gegeben, er kann nur die schon durch Gott gesetzte, so weit ihm möglich, suchen, finden und die gefundene, erkannte anerkennen oder auch nicht.

Sprechen wir noch einmal, kurz aus, was wir beim Menschen als Person gefunden. Der Mensch als Person ist etwas von Gott Gewolltes und Gesetztes; er nimmt als solche mit Selbstbewußtsein und Freiheit seine bestimmte Stelle im Reiche Gottes ein und füllt sie aus nicht aus Auftrag und nach dem Auftrage und auf Ermächtigung seines Gewissens, oder anderer Menschen und persönlichen Ganzen, sondern im Namen und an der Stelle Gottes und ist darum auch nur diesem gegenüber verantwortlich. Es ist jedoch keineswegs der Person Aufgabe und Recht, Wahrheit zu schaffen, sondern nur die von Gott gesetzte aufzusuchen, anzuerkennen und zu befolgen.

Das Gewissen.

Das Gewissen ist nicht etwas, das der Mensch ausgedacht und als zweckmäßig sich angeeignet hat, wie etwa ein Erinnerungsmittel, sondern dasselbe ist dem Menschen vom Schöpfer gegeben, und in diesem Sinne etwas Göttliches, etwas nach dem Willen Gottes wesentlich zum Menschen Gehöriges. Das Gewissen heißt und spornt den Menschen, die Person auch nicht etwa aus Auftrag und nach dem Auftrage und auf Ermächtigung, d. h. im Namen des Menschen, der Person oder anderer Menschen etwa der Häupter der Familie, Gemeinde u. s. w., sondern an der Stelle und im Namen Gottes. Gott ist es, wie schon bemerkt, der das Wahre, das, was der Mensch als das Rechte, Schöne und Gute erkennen soll, festgesetzt und dessen Anerkennung und Befolgung vom

Menschen verlangt, ihm zur Pflicht macht; und das Gewissen ist nach dem Willen Gottes dasjenige im Menschen, das denselben als Person (ob es dieser genehm oder nicht) im Namen und an der Stelle Gottes hiezu veranlaßt und anspornt. Das Gewissen ist also nicht des oder eines Menschen, sondern Gottes Stellvertreter. Wir werden wohl sagen dürfen, wäre das Gewissen eine eigene Person und könnte es sprechen, so würde es dem Menschen oftmals sagen: ich muß dich, ob es dir gelegen oder nicht, mahnen und spornen; denn dazu bin ich dir von Gott gegeben, das ist sein Auftrag und Wille an mich, und daß ich diesen getreulich vollziehe, darüber bin ich ihm, wie du auf deinem Gebiete, in Beziehung auf deine Aufgabe, verantwortlich. Das Gewissen ist in seiner Aufgabe unfehlbar. Das Gewissen heißt nämlich den Menschen stets das, und stets nur das, was derselbe wirklich als das Wahre erkennt, als solches anerkennen und befolgen. Es geschieht dieses, weil das Gewissen keine Person, sondern nur ein blind nothwendig wirkender Trieb ist. Eine Unfehlbarkeit des Gewissens als unfehlbare Mittheilung der Wahrheit an den Menschen gibt es nicht. Das Gewissen theilt dem Menschen keine Wahrheit mit, dasselbe ist keine Quelle der Wahrheit. Seine Aufgabe besteht nur darin, den Menschen zu veranlassen, dessen, was er bereits als das Gottgesetzte und als das demselben entsprechende Verhalten von seiner Seite kennen gelernt hat, somit erkennt, bewußt zu bleiben und als das Wahre anzuerkennen und sein Benehmen wirklich darnach einzurichten. Streng genommen kann man also von keinem irrenden oder zweifelhaften Gewissen, sondern nur von einem irrigen oder zweifelhaften Erkennen sprechen. Ist das Erkennen eines Menschen in irgend etwas ein irriges, d. h., hat der Mensch etwas als von Gott gesetzt und somit als das Wahre in seinem Erkennen aufgenommen, das dieses nicht ist, erkennt es z. B. der Wilde als das von Gott Gesetzte und Wahre und somit für seine Pflicht seinen alternden Vater zu tödten, so theilt ihm bekanntlich das Gewissen die Wahrheit nicht mit, nimmt ihm seinen Irrthum nicht; sondern es heißt ihn vielmehr, ganz seiner Aufgabe ge=

treu, das, was er, wenn auch irrend, als das Gottgesetzte und somit Wahre erkennt, als solches anerkennen und befolgen. Das Gewissen heißt also den vorigen Wilden seinem Vater den Schädel einschlagen. Eben so wenig nimmt das Gewissen dem Menschen, wenn dessen Erkennen ein zweifelhaftes ist, den Zweifel, ihm etwa die sichere Wahrheit bietend; sondern das Gewissen sagt vielmehr, wieder seiner Aufgabe getreu, dem Menschen, er solle daran denken, es nicht vergessen, daß er dieses als das Wahre erkenne, bei einem zweifelhaften Erkennen sich zurückzuhalten, sich nicht zu entscheiden, insbesondere nicht zu handeln; er solle nun dieses als das Wahre anerkennen und darnach sich benehmen, d. h. sich zurückhalten u. s. w. Ferner heißt das Gewissen den Menschen bei einem zweifelhaften Erkennen daran denken, daß er es bei einem solchen als das Wahre erkenne, durch die ihm von Gott verliehenen Mittel und auf den ihm von Gott gegebenen Wegen sich Gewißheit zu verschaffen; dieses soll er nun als das Wahre anerkennen und darnach sich benehmen, nemlich wirklich die sichere Wahrheit suchen u. s. w. Somit bleibt es bei unserem obigen Satze: das Gewissen gibt keine Wahrheit, ist keine Quelle der Wahrheit, sondern heißt den Menschen nur die erkannte Wahrheit anerkennen u. s. w.

Die Ergebnisse unsers Forschens über das Gewissen sind nun in Kürze folgende. Das Gewissen ist keine menschliche Erfindung und Einrichtung, sondern Wille und Werk Gottes, etwas nach dem Willen Gottes wesentlich zur menschlichen Natur Gehöriges. Das Gewissen hat seine Aufgabe von Gott. Dasselbe löst auch seine Aufgabe, unabhängig von der Person, im Namen und an der Stelle Gottes. Das Gewissen gibt keine Wahrheit, ist keine Quelle der Wahrheit; seine Aufgabe und Wirksamkeit beschränkt sich darauf, den Menschen als persönliches Wesen zu veranlassen, des erkannten Gottgesetzten, Wahren und des demselben entsprechenden Verhaltens von seiner Seite bewußt zu bleiben, dasselbe anzuerkennen und zu befolgen. Wir sagen nun, was der Mensch, die physische Person, das ist in seiner Art auch das persönliche Ganze. Es findet sich bei diesem das Dreifache

und zwar in allen Beziehungen gerade so, wie wir dasselbe beim Menschen gefunden haben.

Die persönlichen Ganzen.

Die persönlichen Ganzen, die Familien, Gemeinden, Stämme u. s. w. haben ihr Erkennen. Dieselben sind nämlich als solche in ihren Gliedern das und jenes als das Wahre, das Gottgesetzte erkennende Ganze. Eine katholische Gemeinde z. B. ist ein in seinen Gliedern das katholische Glauben, Hoffen, Lieben und Leben als das Wahre erkennendes Ganze. — Die Familien, Gemeinden u. s. w. sind persönliche Ganze, es kommt denselben in ihren Gliedern Selbstbewußtsein und Freiheit zu. Die persönlichen Ganzen wissen in ihren Gliedern um sich, um ihr Bestehen und um ihr Erkennen und gehen mit Freiheit, selbstbewußt sich selbst bestimmend, in ihr Erkennen ein, anerkennen dasselbe als das Wahre und benehmen sich darnach, oder auch nicht, indem sie Wahlvermögen haben. Die katholische Gemeinde z. B. weiß in ihren Gliedern um sich, daß sie ist und zwar katholische Gemeinde ist, und was sie als solche insbesondere für sie als das Gottgesetzte und Wahre und als das demselben insbesondere von ihrer Seite entsprechende Verhalten, als ihre Pflicht erkennt, und geht in dasselbe in ihren Gliedern selbstbewußt sich selbst bestimmend ein oder nicht, anerkennt dasselbe und richtet ihr Verhalten darnach ein oder nicht. Die persönlichen Ganzen haben Gewissen, d. h. Häupter. Diese Aufgabe besteht (nebst anderm, das wir später ins Auge fassen werden) darin, entsprechend dem Gewissen im Menschen, dafür zu sorgen, daß die persönlichen Ganzen in ihren Gliedern dessen, was sie als das Wahre erkennen, bewußt bleiben, dieses als solches anerkennen und befolgen. Betrachten wir dieses Dreifache bei dem persönlichen Ganzen, wie vorhin bei der physischen Person, genauer.

Das Erkennen.

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß, so wenig als die einzelnen physischen Personen als solche, die persönlichen Ganzen die Schöpfer des Inhalts ihres Erkennens, der Wahrheit sind. Diese ist auch von den persönlichen Ganzen unab=

hängig, sie ist auch für sie von Gott gesetzt. Die persönlichen Ganzen können als solche, wie der einzelne Mensch, als solcher die Wahrheit, das für sie von Gott Gesetzte und das demselben entsprechende Verhalten von ihrer Seite, also auch den Willen Gottes an sie durch die ihnen geschenkten Mittel und auf den ihnen gegebenen Wegen nur suchen, finden, aber nicht schaffen, oder nach Gutbefinden mit eigener Machtvollkommenheit setzen. Somit ist auch der Inhalt des Erkennens bei den persönlichen Ganzen, die physische und geistige Wahrheit nichts von denselben Ersonnenes, Geschaffenes, Abhängiges, also nichts Menschliches, sondern vielmehr etwas von Gott Gesetztes, also Göttliches.

Die Persönlichkeit.

Die persönlichen Ganzen sind persönlich als Ganzes, sie sind in ihren Gliedern selbstbewußt sich selbstbestimmende Ganze. Die persönlichen Ganzen sind als solche nicht (wie die Gesellschaften) bloße Gedanken, Erfindung und Werk von Menschen, etwa von ihren Häuptern, oder den Häuptern größerer persönlicher Ganzen. Dieselben sind, mögen immerhin Menschen, insbesondere die Häupter bei der Gründung, Einrichtung, Erhaltung und Regierung mitwirken, Gedanke, Wille und Werk Gottes, etwas von Gott Gewolltes und Gesetztes. Jedes persönliche Ganze nimmt als solches eine bestimmte Stelle im Reiche Gottes ein, hat sein Gebiet und wirkt innerhalb desselben nicht etwa aus Auftrag und nach dem Auftrage und auf Ermächtigung der Häupter oder anderer Menschen, sondern Gottes, im Namen und an der Stelle Gottes. Das persönliche Ganze erleidet als solches auf seinem Gebiete keinen Zwang weder von Gott noch seinen Häuptern, indem diese wohl gegen einzelne Glieder durch das Ganze, aber nicht gegen dieses Zwang ausüben können und sollen; noch sind andere Menschen oder persönliche Ganze ihm solchen auf seinem Rechtsgebiete anzuthun berechtigt. Die persönlichen Ganzen sind nach Gottes Willen rein sich selbst bestimmend. Dieselben sind auch als solche ihres Verhaltens wegen nicht Menschen, nicht ihren Häuptern, auch nicht andern etwa größern persönlichen Ganzen oder

deren Häuptern, sondern vielmehr unmittelbar nur Gott verantwortlich. Die Häupter können darum gegenüber den persönlichen Ganzen, wie das Gewissen gegenüber dem Menschen nur sprechen: gebt unsern Aufforderungen, das von euch als das von Gott Gesetzte und somit Wahre Erkannte anzuerkennen und zu befolgen, Gehör, und vergeßt es nicht, daß Gott euern Ungehorsam nicht ungeahndet hingehen lassen wird. Jedoch so wenig als die einzelnen Personen sind die persönlichen Ganzen Schöpfer Dessen, was sie als das Wahre erkennen, dieses ist ihnen gleichfalls von Gott gesetzt; sie können und sollen nur dieses suchen, das Gefundene, Erkannte anerkennen und an ihrer Stelle vollziehen.

Somit gelten alle die Sätze, die wir oben beim Menschen als Person aufgestellt haben, auch von den persönlichen Ganzen als solchen. Jedes persönliche Ganze als solches ist etwas von Gott Gedachtes, Gewolltes und Gesetztes. Dasselbe nimmt als solches mit Selbstbewußtsein und Freiheit seine bestimmte Stelle im Reiche Gottes ein und füllt sie aus nicht aus Auftrag und nach dem Auftrage und auf Ermächtigung seiner Häupter oder anderer größerer persönlicher Ganzen und deren Häupter, sondern Gottes, im Namen und an der Stelle Gottes, und ist darum auch nur diesem gegenüber verantwortlich. Es ist aber keineswegs des persönlichen Ganzen Aufgabe und Recht, Wahrheit schöpferisch zu setzen, sondern nur die ihm von Gott gesetzten aufzusuchen, anzuerkennen und zu befolgen.

Die Gewissen Häupter.

So wenig es bloße Erfindung und Werk der Menschen, sondern vielmehr Wille und Werk Gottes, oder so Jemand lieber will, Naturordnung ist, daß Menschen, Familien, Gemeinden u. s. w. werden und sind; eben so wenig ist es bloße menschliche Erfindung und Einrichtung, daß Häupter Gewissen in den persönlichen Ganzen sind. Es ist dieses eine göttliche Einrichtung, etwas von Gott Gesetztes, es ist dieses etwas nach Gottes Willen wesentlich zum persönlichen Ganzen Gehöriges. Dieses wird später, wenn wir die zweite Hälfte der Aufgabe von den Häuptern in den persönlichen Ganzen hervorheben,

noch stärker hervortreten. Die Häupter sprechen auch, gerade wie das Gewissen im Menschen, nicht etwa als vom persönlichen Ganzen Beauftragte und Ermächtigte, sondern vielmehr im Namen und an der Stelle Gottes. Gott ist es nemlich, der, was die persönlichen Ganzen als das Wahre erkennen sollen, festsetzt und dessen Anerkennung und Darnachachtung verlangt, zur Pflicht macht; und die Häupter sind dann dasjenige, das nach dem Willen Gottes die persönlichen Ganzen in ihren Gliedern in seinem Namen und an seiner Stelle, ob es gelegen oder nicht, anzuhalten hat, stets dessen, was sie als das Gottgesetzte erkennen, bewußt zu bleiben, dasselbe als das Wahre anzuerkennen und in allen Fällen ihr Verhalten darnach einzurichten. Die Häupter in den persönlichen Ganzen, z. B. die Häupter in den Familien können also wirklich, ja müssen, wenn sie ihre Stellung erfassen, sprechen: wir mahnen und spornen euch dessen, was ihr als das Gottgesetzte erkennt, bewußt zu bleiben, dasselbe als das Wahre anzuerkennen und stets euer Benehmen darnach einzurichten, nicht etwa, weil ihr uns dazu aufgestellt und ermächtigt habt, sondern im Namen und an der Stelle Gottes, als die von Gott gesetzten Gewissen im persönlichen Ganzen, ob es euch genehm oder nicht. Hört ihr nicht auf uns, so wird es Gott der Herr nicht ungeahndet lassen, wie auch wir ihm über die treue Lösung unserer Aufgabe werden Rechenschaft ablegen müssen. Die Häupter sind aber auch, wie soeben angedeutet, über ihre Thätigkeit als Gewissen in dem persönlichen Ganzen nicht gegenüber diesen, sondern nur gegenüber Gott, dessen Stelle sie vertreten, dem Auftraggeber verantwortlich. So wenig indessen als das Gewissen im Menschen sind die Häupter, die Gewissen in den persönlichen Ganzen, Quellen, Schöpfer der Wahrheiten für diese, haben sie zu bestimmen, was die persönlichen Ganzen als das Gottgesetzte und somit Wahre erkennen sollen; sondern es ist rein nur ihre Aufgabe, die persönlichen Ganzen in ihren Gliedern zu veranlassen und anzuhalten das, was dieselben durch Gottes Fügung als das Gottgesetzte und Wahre erkennen, als solches anzuerkennen und zu befolgen. Hiebei sind freilich die Häupter als

Gewissen in ihren persönlichen Ganzen keineswegs, wie das Gewissen im Menschen, unfehlbar, indem dieselben Personen sind, somit mit Selbstbewußtsein und Freiheit ihre Aufgabe als Gewissen lösen und ihr eigenes Erkennen haben. Die Häupter in den persönlichen Ganzen können als solche abirren, d. h. sie können, und zwar darum wissend und sich selbst bestimmend, aus unedlen Beweggründen von den persönlichen Ganzen für anderes die Anerkennung als das Wahre und Darnachachtung verlangen, als was dieselben wirklich in ihren Gliedern als das Wahre und als das demselben entsprechende Verhalten erkennen. Die Häupter in den persönlichen Ganzen können als solche auch irren, ihr Erkennen kann ein irriges sein, d. h. sie können glauben, das persönliche Ganze, dessen Haupt sie sind, erkenne etwas als das Wahre oder als das demselben entsprechende Verhalten, und können deßwegen ihrer Aufgabe getreu von demselben dessen Anerkennung und Darnachachtung verlangen; während das persönliche Ganze in der Wirklichkeit dasselbe nicht als das Wahre und als demselben entsprechend, wohl gar als das Unwahre, dem Gottgesetzten Widerstrebende erkennt. Oder es können die Häupter wohl auch als Privatpersonen etwas für das Wahre erkennen, was das persönliche Ganze nicht als solches, vielmehr als das Gegentheilige erkennt; und dann dieses ihr Privaterkennen darum wissend, jedoch ohne gerade unedle Beweggründe gegenüber dem Ganzen behaupten und die Anerkennung für dasselbe verlangen. Man denke sich, um sich dieses klar zu machen, eine katholische Gemeinde mit ihrem Pfarrer. Dieser kann seiner Gemeinde sittlich abirrend, mit Wissen und Willen aus unreinen Beweggründen Unkatholisches zumuthen; er kann dieses auch thun ohne Wissen, irrend; oder endlich er kann es auch thun mit Wissen, nemlich seine persönlichen Ansichten, subjectiven Dafürhaltungen an die Stelle des Katholischen setzend. Wie nun in solchen Fällen? So lange und insoweit ein Haupt als solches auf die bezeichnete Weise sittlich abirrt oder irrt, so ist das persönliche Ganze nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, demselben den Gehorsam zu verweigern. Das persönliche

Ganze ist ja nach dem Obigen dem Haupte nicht als Privatperson und also auch nicht für dessen Privatansichten und Wünsche, überhaupt nicht als Geber des Wahren, sondern als Stellvertreter Gottes Gehorsam schuldig, d. h. nur weil und insoweit dasselbe im Namen und an der Stelle Gottes für das durch Gottes Fürsorge vom persönlichen Ganzen als das Gottgesetzte Erkannte Anerkennung und Darnachachtung verlangt. Wie nun aber, wenn das Erkennen eines persönlichen Ganzen in irgend etwas ein zweifelhaftes ist, oder doch ein solches zu sein scheint? Steht es dann vielleicht dem Haupte zu, ohne Weiteres, etwa aus eigener Machtvollkommenheit zu sprechen: so will ich, so befehle ich, so steht einmal mein Wille? Keineswegs. Wie wir gesehen, ist es ganz und gar nicht des Hauptes Aufgabe und Berechtigung, die Wahrheit zu setzen, sondern allein für die Anerkennung und Darnachachtung derjenigen zu sorgen, die das persönliche Ganze durch Gottes Fürsorge in seinem Erkennen hat. Wie? so wäre es also des persönlichen Ganzen, des Volkes, wie man gewöhnlich sagt, Sache, nach Gutbefinden aus und mit Machtvollkommenheit zu sprechen: so will ich, so befehle ich, so steht einmal mein Wille? Eben so wenig. Denn auch das persönliche Ganze hat, wie wir gesehen, die Wahrheit nicht zu setzen; es ist nur seine Aufgabe, das von Gott Gesetzte im Allgemeinen und Besondern, so weit es ihm von Gott gegeben, zu suchen und das Gefundene, Erkannte anzuerkennen und in allen Lagen das Verhalten darnach einzurichten. Wie kann, wie soll nun aber das Ungewisse, das Zweifelhafte gehoben werden? In seiner Art gerade so, wie beim Menschen das ungewisse, zweifelhafte Erkennen. Das Haupt hat nemlich dafür zu sorgen, daß das persönliche Ganze oder dessen Vertreter (wer diese nach der Ordnung Gottes sind, lassen wir einstweilen unerörtert) durch die ihnen verliehenen Mittel und auf den ihnen gegebenen Wegen zu ermitteln suche, was das persönliche Ganze wirklich als das von Gott Gesetzte erkenne. Das Gefundene hat dann das persönliche Ganze als das Wahre anzuerkennen und zu befolgen, und das Haupt, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß

solches geschehe. Man denke, um sich dieses alles klar zu machen, an die Concilien in der katholischen Kirche, insbesondere die allgemeinen. Es bleibt also bei unserer Behauptung: die Häupter sind keine Quellen der Wahrheit, es ist nicht ihre Aufgabe, dieselbe den persönlichen Ganzen zu geben. Es gelten somit alle die Sätze, die wir vorhin über das Gewissen im Menschen aufgestellt haben, auch von den Häuptern in den persönlichen Ganzen. Die Häupter nemlich sind keine menschliche Erfindung und Einrichtung, sondern Gedanke, Wille und Werk Gottes, etwas nach dem Willen Gottes wesentlich zu den persönlichen Ganzen Gehöriges; sie haben somit auch ihre Aufgabe von Gott, und lösen dieselbe unabhängig von den persönlichen Ganzen im Namen und an der Stelle Gottes und sind ihm allein darüber verantwortlich. Die Häupter haben aber den persönlichen Ganzen die Wahrheiten nicht zu geben, sie sind nicht die Quellen der Wahrheiten für dieselben; ihre Aufgabe und Wirksamkeit beschränkt sich vielmehr darauf, dafür zu sorgen, daß die persönlichen Ganzen in allen Gliedern stets der erkannten Wahrheit bewußt bleiben, und diese von denselben anerkannt und nach allen Seiten vollzogen werde.

Durch die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchungen sind wir nun in den Stand gesetzt, die aufgeworfenen Fragen, nemlich was ist Fürsten-, was ist Volks-Souverainität, in wie weit ist jede derselben Wahrheit und wie können dieselben neben einander bestehen, mit Sicherheit und Bestimmtheit zu beantworten. Es versteht sich wohl von selbst, daß von voller Selbstständigkeit, Souverainität nicht bei Menschen, sondern nur bei Gott gesprochen werden kann. Selbstständig, souverain, oder, womit man gewöhnlich beiläufig das nemliche bezeichnen will, von Gottes Gnaden können Menschen nur in so fern genannt werden, als das, was sie sind, nicht ist durch Menschen, sondern durch Gott, und daß sie das, was sie thun, nicht thun aus Auftrag und nach dem Auftrage und auf Ermächtigung von Menschen, und also auch nicht mit Verantwortlichkeit diesen Auftrag- und Vollmachtgebenden gegenüber, sondern unmittelbar im Namen und an der Stelle Gottes, und also auch

nur mit Verantwortlichkeit gegenüber Gott. In diesem letzten Sinne sind nun allerdings die Häupter in den persönlichen Ganzen souverain, von Gottes Gnaden. Das, was sie sind, das Haupt, ist ja, wie wir gesehen haben, nicht Erfindung und Werk von Menschen, von den persönlichen Ganzen, sondern etwas von Gott Gewolltes, ein von Gott gesetzter wesentlicher Theil im persönlichen Ganzen. Die Personen, die Haupt sind, sind es und wirken, wie oben bezeichnet, als solche nicht aus Auftrag und nach dem Auftrage oder auf Ermächtigung des persönlichen Ganzen oder anderer Menschen und mit Verantwortlichkeit gegen diese, sondern unmittelbar im Namen und an der Stelle Gottes und mit alleiniger Verantwortlichkeit gegen ihn. Diese bezeichneten Momente eines Hauptes sind die Wesen=Momente, sie sind es, die im persönlichen Ganzen das Haupt zum Haupte machen; fehlt eines derselben, so ist kein Haupt, nicht mehr das von Gott Gewollte da, sondern vielmehr nur ein Diener des persönlichen Ganzen oder der Gesellschaft, denn nur eine solche und kein persönliches Ganze ist dann mehr da. Dagegen kommt es ganz und gar nicht darauf an, oder ist es unwesentlich, wie die Personen, die Haupt sind, dieses geworden, ob sie nemlich dieses geworden durch Geburt (Vererbung), oder Wahl, oder sogar (was später klar werden wird) durch Ernennung. Ebenso ist es unwesentlich, ob die Personen, die Haupt sind, dieses sind lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit. Nicht weniger ist es unwesentlich, ob das Haupt aus einer oder mehrern Personen besteht, wie z. B. in der Familie in der Regel aus zwei Personen, oder gar wie beim höchsten, beim Urhaupte, von dem alle andern nur Abbilder sind, bei Gott aus drei Personen. Somit ist nach Gottes Willen das Haupt selbst in einem sogenannten republikanischen Staate souverain, von Gottes Gnaden. Das Haupt nemlich auch in einem solchen Staaate ist ein von Gott gesetzter wesentlicher Theil dieses persönlichen Ganzen; und die Person, die Haupt ist, erfüllt, so lange sie dieses ist, ihre Aufgabe als solches im Namen Gottes und mit alleiniger Verantwortlichkeit gegen ihn. Ist dieses nicht, ist in der Republik das Haupt nicht

souverain, so ist kein Haupt, sondern nur ein Diener und kein persönliches Ganze, sondern nur eine Gesellschaft da.

Wie die Häupter sind aber auch nach dem oben Gefundenen, die persönlichen Ganzen als solche selbstständig, souverain, von Gottes Gnaden. Die persönlichen Ganzen nemlich sind, wie wir gesehen, nicht Menschen, nicht etwa der Häupter Erfindung und Werk, sondern etwas von Gott Gewolltes und Gesetztes, und in diesem Sinne etwas Göttliches. Ferner nehmen die persönlichen Ganzen als solche ihre Stelle im Reiche Gottes ein und füllen sie aus nicht etwa aus Auftrag und nach dem Auftrage und auf Ermächtigung von Menschen, etwa von ihren Häuptern, sondern im Namen und an der Stelle Gottes und nur mit Verantwortlichkeit ihm gegenüber. Wir können hier auch noch hervorheben, daß dem persönlichen Ganzen insbesondere in den oben erörterten zweifelhaften Fällen das von Gott Gesetzte, das Wahre nicht von Menschen, etwa den Häuptern zu geben und festzusetzen sei, sondern daß es seine und seiner Vertreter Aufgabe sei, unter der Leitung des Hauptes das von Gott Gesetzte, so weit es ihm gegeben, zu suchen und auszusprechen. Es ist hiemit, wie ich hoffe, klar geworden, daß und wie weit im persönlichen Ganzen zwei Souverainitäten sind, welches das bestimmt begrenzte Gebiet einer jeden, und daß und wie dieselben einander nicht nur nicht im Wege stehen, oder gar einander gegenseitig aufheben, sondern vielmehr in ihrer Verbindung das harmonische, das wahre (rechte, schöne und gute) das von Gottgesetzte und gewollte Ganze bilden. — Ich glaube auch, daß die Eingangs aufgestellte Behauptung im Bisherigen ihre volle Begründung gefunden habe, nemlich die Behauptung, daß jedem Systeme, also auch jeder ein solches im Leben darstellenden und vertretenden Parthei Wahres zu Grunde liege, und das Fehlerhafte derselben nur in der Einseitigkeit und Uebertreibung liege, durch welche anderem Wahren Unrecht geschieht, dasselbe in Abrede gestellt und völlig beseitigt wird. Es liegt nemlich offenbar dem Systeme des monarchischen Absolutismus Wahrheit zu Grunde, nemlich das, was wir vorhin Selbstständigkeit, Souverainität, das von

Gottes Gnaden der Häupter genannt haben. Eben so augenfällig ist es aber auch, daß dieses Wahre einseitig, mit gänzlichem Uebersehen und Wegläugnen der Selbstständigkeit der Souverainität, des von Gottes Gnaden, kurz der göttlichen Rechte der persönlichen Ganzen ins Auge gefaßt und zur Geltung gebracht ist. Die Häupter sind nach diesem einseitigen Systeme, besonders wenn dasselbe auf die Spitze getrieben wird, gewissermaßen die Schöpfer und Herren des persönlichen Ganzen; diese sind etwas ihnen Gehöriges, ihr Eigenthum, über das sie schalten nach Willkühr und Laune; sie, die Häupter, sind es, die denselben gegenüber die Wahrheit und das denselben entsprechende Verhalten mit Machtvollkommenheit setzen, sprechend: so will ich, so befehle ich, so steht einmal mein Wille, während von dem persönlichen Ganzen blinder, unbedingter Gehorsam verlangt wird. Eben so augenscheinlich liegt nun aber auch dem, dem Systeme des absoluten Monarchismus gegenüber stehenden Systeme, der einseitigen absoluten Volkssouverainität, dem Abgotte unserer Tage, Wahres zu Grunde; nemlich alles das, was wir vorhin Selbstständigkeit, Souverainität, von Gottes Gnaden der persönlichen Ganzen nannten. Dieses System wird nun aber ein fehlerhaftes, ein falsches dadurch, daß einseitig nur die Volkssouverainität hervorgehoben und behauptet, die Souverainität der Häupter dagegen verkannt, ja völlig in Abrede gestellt und beseitigt wird. Bei diesem Systeme erscheint dann durch solche Einseitigkeit und Uebertreibung, wenn diese aufs Höchste gesteigert werden, das persönliche Ganze als sein eigener Schöpfer, Ordner, Erhalter und Regent, als sein eigener Herr (contract social, Gesellschaftsvertrag). Das persönliche Ganze oder richtiger die Gesellschaft, setzt aus eigener Machtvollkommenheit nach Gutfinden das Wahre, das demselben entsprechende Verhalten von Seiten der Glieder, die Gesetze u. s. w. Es gibt in ihr keine Häupter, diese sind bloße Beauftragte, Bevollmächtigte, Geschäftsführer, Diener der Gesellschaft und dieser in allem verantwortlich u. s. w. —

Werfen wir nun auch noch schließlich im Lichte des Gesagten einen Blick auf die Republik, wie sie gegenwärtig von der einen, und auf die constitutionelle Monarchie, wie sie von der andern Partei verlangt wird, so wird es uns bald klar werden, daß wir über beide den Stab zu brechen genöthigt sind. Wir haben früher schon bemerkt, daß auch in der Republik die Häupter souverain und von Gottes Gnaden, und daß es unwesentlich, ob die Häupter es geworden durch Geburt oder Wahl, ob sie es lebenslänglich oder nur für eine bestimmte Zeit, und haben dadurch bereits zu erkennen gegeben, daß wir keineswegs über die Republik unbedingt den Stab brechen, und sie für etwas Unnatürliches, der Ordnung Gottes Widerstrebendes erklären. Im Gegentheil geben wir zu, daß eine Republik im so eben bezeichneten Sinne gar wohl, ohne allen Verstoß gegen Gottes Ordnung und Wille bestehen könne. Dagegen sprechen wir es unverholen und möglichst stark aus, daß wir die Republik, wie sie gegenwärtig verlangt wird, für etwas ganz Unnatürliches und der Ordnung Gottes völlig Widerstrebendes und darum mit Nothwendigkeit der Zerrüttung und dem Untergange Zuführendes ansehen. Die Republik nemlich, wie sie gegenwärtig verlangt und angestrebt wird, ist nichts anderes, als das System der einseitigen Volkssouverainität, getrieben auf seine höchste Spitze, daß aber und in wie fern dieses System unwahr, die Ordnung Gottes störend und aufhebend ist, haben wir vorhin hervorgehoben. Wir können es also nicht nur nicht zugeben, daß die gegenwärtig angestrebte Republik die naturgemäßeste oder gar die allein naturgemäße Verfassung sei, im Gegentheil müssen wir sagen, sie sei unnatürlich, der Ordnung Gottes, oder, so man lieber will, der Natur entschieden widerstrebend, ja sie sei gerade so unnatürlich als der absoluteste Monarchismus. So wenig indessen als gegen die Republik wollen wir uns unbedingt gegen die constitutionelle Monarchie aussprechen, sondern bloß gegen eine solche, wie sie gegenwärtig angestrebt und mehr und mehr verwirklicht wird. Nennt man constitutionelle Monarchie eine solche, in welcher Geeignetes vorgekehrt und veranstaltet ist,

um die vorhin bezeichneten Rechte des Volkes, so wie der kleinern persönlichen Ganzen im Staat (worüber wir uns später genauer erklären werden) zu sichern, und sich auch möglichst gegen die Gefahren des früher angedeuteten Irrens oder auch sittlichen Abirrens des Fürsten zu schützen, z. B. dadurch, daß von diesem nichts Neues angeordnet, keine Abgabe erhoben werden darf u. dgl., ohne vorher mit den Vertretern des Volkes Rücksprache genommen und deren Beistimmung erhalten zu haben, nennt man einen so eingerichteten Staat eine constitutionelle Monarchie, so wollen wir über eine solche keineswegs den Stab brechen, behauptend, daß sie sich mit dem Willen und der Ordnung Gottes nicht vertrage. Versteht man aber unter constitutioneller Monarchie, wie das in unsern Tagen bereits allgemein der Fall ist, nichts anderes als die vorhin schon gewürdigte Volksherrschaft mit einem erblichen, lebenslänglichen obersten Geschäftsführer oder besser Indifferenzpunkt, Fürst, König genannt, so gilt, was wohl keiner Auseinandersetzung bedürfen wird, alles vorhin über die Republik Gesagte auch von der mit dieser im Princip ganz übereinstimmenden constitutionellen Monarchie; sie ist unnatürlich, der Ordnung Gottes widerstrebend und darum mit Nothwendigkeit zerrüttend und dem Untergange zuführend, was besonders sich zeigen wird, wenn wir später die zweite Hälfte der Aufgabe der Häupter in den persönlichen Ganzen betrachten werden.

II. Abhandlung.

In welchem Verhältnisse stehen Staat und Kirche, und Staats- und Kirchen-Häupter zu einander?

Die gründliche Beantwortung obiger Frage verlangt vor allem, daß wir es uns vergegenwärtigen, daß und wie in der Schöpfung und ebenso im Menschen, in der Familie, Gemeinde u. s. w. bei aller Einheit eine Zweifaltigkeit sich finde. Die Welt, die Schöpfung ist nur Eine, alles Geschaffene bildet mit einander ein eines großes zusammenhängendes Ganze, die eine große Welt. Diese eine Welt ist dessenungeachtet eine zweifaltige, sie zerfällt in zwei große Hälften, von denen jede anderer Natur und für sich wieder ein eines großes Ganze ist, nemlich in die körperliche (physische) und geistige Welt. Alles Körperliche, alles was physischer Natur ist, insbesondere die zahllosen größern und kleinern Körper und körperlichen Ganzen, die Sonnensysteme, bilden mit einander ein einziges großes vielgliederiges zusammenhängendes in allem, im Großen und Kleinen, im Allgemeinen und Besondern bestimmt geordnetes Ganze. Ein solches bildet ebenso alles Geistige, alles was geistiger Natur ist, bilden insbesondere alle niedern und höhern, gleichsam kleinern und größern Geister und alle persönlichen Ganzen von der Familie bis zu den Geisterklassen, deren eine die Menschheit ist. Auf diese Weise ist die Welt, obgleich nur eine, eine Zweifaltige. Das Nemliche, die Welt im Kleinen, ist nun aber der Mensch. Dadurch, daß alles was sich beim Menschen findet, mit einander in inniger lebendiger Verbindung und Wechselwirkung steht, bildet dasselbe

nur Ein lebendiges Ganze, Ein Wesen, eben den Menschen. Indessen dieser Einheit ungeachtet findet sich auch bei ihm die Zweifaltigkeit, zerfällt er in zwei Hälften, von denen jede anderer Natur und für sich wieder ein geschlossenes Ganze ist. Um das volle Verständniß des Menschen als eines zweifaltigen Wesens zu erlangen, müssen wir etwas weiter ausholen. Das organische Wesen niederster Ordnung auf Erden ist die Pflanze. Diese ist ein bestimmt gestaltetes und geordnetes organisches Wesen, bestehend aus körperlichen Elementen, das jedoch ist und das ist, was es ist, und wirkt was es wirkt, mit blinder Nothwendigkeit, ohne Bewußtsein und Wahlvermögen. Ueber der Pflanze steht das Thier. Dieses ist augenfällig seinem Körper nach was die Pflanze, ganz Pflanze, aber — noch mehr. Das Thier ist nemlich etwas Weiteres, das sich wohl kund gibt, aber selbst nicht in die Sinne fällt; wir wollen es Seele nennen. Was diese ist zu erörtern, ist natürlich hier nicht der Ort. Eben so wenig ist es hier unsere Aufgabe vollständig die Seele als Organismus darzustellen. Wir sagen nur, was wohl jeder Unbefangene zugibt, das Thier hat als seelisches Wesen ein Erkennen vom Körperlichen und dessen körperlichen Werthe oder Unwerthe; daß und wie nemlich dasselbe, besonders für das Thier selbst, das Wahre (Rechte und Gute) oder Unwahre (Unrechte und Böse, Verderbliche) ist, und wie es sich diesem gemäß zu verhalten hat. Das Thier hat als Seele Bewußtsein und Wahlvermögen, woran jedoch bei seiner innigen Verbindung mit der Seele auch dessen Körper theilnimmt, so daß bis zu einem gewissen Grade das ganze Sein, Leben und Wirken des Thieres ein bewußtes und willkührliches ist. Das Thier nemlich weiß um sein Sein, um seinen Körper und um sein Erkennen und das demselben entsprechende Verhalten, so wie daß es sich zu einem solchen getrieben fühlt; und benimmt sich dann wirklich darnach, ist thätig, oder nicht, auf diese oder jene Weise nach Willkühr, mit Wahlvermögen. Wenn nun gleich, wie schon bemerkt, die Seele des Thieres nichts in unsere Sinne fallendes ist, so gehört dieselbe dennoch wie der Körper der physischen Natur

an, geht sie offenbar völlig in dieser auf, kommt sie nicht über dieselbe hinaus. Ueber dem Thiere steht auf Erden als das höchste Geschöpf der Mensch. Dieser ist augenscheinlich wie das Thier seinem Körper nach Pflanze. Eben so hat er wie das Thier eine Seele; ist er nemlich ein — Körperliches nach seinem Werthe oder Unwerthe, so wie das demselben entsprechende Verhalten erkennendes und darnach wirklich sich zu verhalten gesinntes Wesen. In so weit ist der Mensch physischer Natur und bewegt er sich ganz und allein in dieser. Der Mensch ist aber nicht blos wie das Thier Körper und Seele, sondern weiter noch Geist. So wenig als vorhin bei der Seele wollen wir uns hier beim Geiste in eine Untersuchung über ihn als Organismus einlassen. Wir sagen blos, was wohl niemand in Abrede stellen wird, als Geist ist der Mensch ein — Geistiges z. B. Gott, Gott als Geist, als den höchst vollkommenen väterlichen Schöpfer, Ordner, Erhalter und Regenten der Welt, den wir als solchen anzubeten, zu verehren u. s. w. haben, und dieses als das geistig und sittlich Wahre (Rechte, Schöne und Gute) erkennendes und sich wirklich darnach zu benehmen gesinntes Wesen. Kurz als Geist ist der Mensch ein Geistiges, nach seinem geistigen und sittlichen Werthe erkennendes und darnach mit Selbstbewußtsein und Freiheit sich benehmendes Wesen. Als solches Wesen gehört aber offenbar der Mensch nicht mehr der physischen, sondern einer ganz andern, der geistigen Natur, der Geisterwelt an. Dem Menschen kommt zunächst als Geist, dann aber auch als Körper und Seele wegen deren lebendiger Verbindung mit dem Geiste Selbstbewußtsein und Freiheit zu. Bis zu einem gewissen Grade ist das ganze Sein und Wirken des Menschen ein selbstbewußtes und freies, ein persönliches, ein sittliches. Der Mensch nemlich schaut sich selbst an, daß er ist und Mensch ist, insbesondere daß und was er im Körperlichen, und daß und was er im Geistigen als das Wahre oder Unwahre, so wie als das demselben entsprechende Verhalten erkennt, und geht in beides mit Freiheit, selbstbewußt sich selbstbestimmend ein, oder, da er Wahlvermögen hat, auch nicht. Der Mensch spricht, gleichsam zu sich

selbst, ja ich will Mensch und dieser Mensch sein, in dieser Verbindung mit Gott, in dieser Verbindung mit den Mitmenschen stehen u. s. w., und will das und das im Körperlichen und das und das im Geistigen als das Wahre erkennen und will so und so, demselben entsprechend mich benehmen, weil dieses das Wahre, sittlich ist. Nach dem Gesagten ist augenfällig der Mensch persönlich und handelt derselbe stets als Ganzes, als Mensch. Also nicht der Geist für sich, nicht der Leib (so wollen wir Körper und Seele, das Physische im Menschen nennen) für sich schaut sich selbst an, bestimmt sich selbst und handelt, sondern immer nur das Ganze, der Mensch. Solchergestalt findet sich beim Menschen bei aller Einheit des Wesens und der Person, eine Zweifaltigkeit der Naturen, insbesondere des Erkennens und zu wirken Gesinntseins. Durch diese Zweifaltigkeit im Menschen wird nun aber mit Nothwendigkeit auch die Aufgabe des Gewissens eine zweifaltige. Das Gewissen hat nämlich den Menschen als Person zu veranlassen, daß er sich seines Erkennens im Körperlichen bewußt bleibe und demselben entsprechend sich benehme, handle; es hat aber auch denselben als Person ebenso zu veranlassen, daß er sich seines Erkennens im Geistigen bewußt bleibe und demselben entsprechend sich benehme, handle.

Gehen wir nun einen Schritt weiter, die Familie in's Auge fassend. Von dieser gilt in seiner Art alles, was wir seither vom Menschen gesagt haben. Obgleich die Familie nur Ein Ganzes ist, alles bei ihr und zwar in ihren Gliedern in der innigsten lebendigen Verbindung und Wechselwirkung steht, so ist dieselbe dennoch ein zweifaltiges Ganze. Die Familie ist in den Körpern ihrer Glieder ein körperliches, und in den Seelen derselben ein seelisches Ganze, oder kürzer, die Familie ist in den Leibern ihrer Glieder ein leibliches Ganze, und hat als solches in ihren Gliedern ein Erkennen von Physischem und dessen Werthe, sowie von dem demselben entsprechenden Verhalten insbesondere von ihrer Seite. Die Familie ist aber auch in den Geistern ihrer Glieder ein geistiges Ganze und hat als solches ein Erkennen von Geistigem und dessen Werthe,

sowie von dem demselben entsprechenden Verhalten besonders von ihrer Seite. Die Familie ist ferner wie der Mensch nicht als leibliches Ganze für sich und nicht als geistiges Ganze für sich, sondern als beides, als das eine Ganze, als Familie in ihren Gliedern persönlich. Die Familie nemlich als solche schaut in ihren Gliedern sich, ihre Stellung, ihr physisches und ihr geistiges Erkennen an, und geht in ihren Gliedern selbstbewußt sich selbstbestimmend in Alles ein oder auch nicht. Es handelt also die Familie nie als physisches Ganze und nie als geistiges Ganze für sich, sondern stets als beides, als Ganzes, eben als Familie, wie der Mensch als Mensch. Da nun aber die Familie das bezeichnete zweifaltige Ganze ist, so ist nothwendiger Weise auch die Aufgabe ihres Hauptes eine zweifaltige. Es ist somit einerseits des Familienhauptes Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Familie in ihren Gliedern stets dessen, was sie im Körperlichen als das Gottgesetzte und als das demselben entsprechende Verhalten besonders von ihrer Seite erkennt, bewußt bleibe, dasselbe als das Wahre anerkenne und wirklich das entsprechende Benehmen beobachte. Das Familienhaupt ist in der Familie der Fürst. Es ist aber auch des Familienhauptes Aufgabe dafür zu sorgen, daß die Familie in ihren Gliedern stets dessen, was sie im Geistigen als das Gottgesetzte und als das demselben entsprechende Verhalten erkennt, bewußt bleibe, dasselbe als das Wahre anerkenne und wirklich das entsprechende Verhalten beobachte. Das Haupt ist in der Familie der Priester. Gehen wir nun noch einen Schritt weiter, die Gemeinde in's Auge fassend. Ohne lange Nachweisungen wird es Jedermann klar sein, daß die Gemeinde in ihrer Art ganz dasselbe ist, was die Familie; daß also alles, was wir bisher von der Familie gesagt haben, auch von der Gemeinde gelte. Die Gemeinde ist nur Ein Ganzes, Eine Gemeinde. Diese eine Gemeinde ist aber eine zweifaltige, sie ist, wie man gewöhnlich sich ausdrückt, bürgerliche Gemeinde und Pfarrgemeinde. Die Gemeinde ist in den leiblichen Ganzen und in den Leibern ihrer Glieder, nemlich der zu ihr gehörigen Familien und Menschen, ein leibliches Ganzes, und

hat als solches in ihren Gliedern ein Erkennen von Körperlichem und dessen Werthe, sowie von dem demselben entsprechenden Benehmen besonders von ihrer Seite. Die Gemeinde ist aber auch in den geistigen Ganzen und in den Geistern ihrer Glieder, der zu ihr gehörigen Familien und Menschen ein geistiges Ganze und hat als solches in ihren Gliedern ein Erkennen vom Geistigen und dessen Werthe, sowie von dem demselben entsprechenden Benehmen besonders von ihrer Seite. Persönlichkeit, Selbstbewußtsein und Freiheit kommt bei der Gemeinde, wie bei der Familie, nicht der Pfarrgemeinde für sich, nicht der bürgerlichen Gemeinde für sich, sondern beiden in ihrer Vereinigung, dem Ganzen, eben der Gemeinde zu. Die Gemeinde nemlich als solche, als Ganzes, schaut in ihren Gliedern sich, ihre Stellung, schaut ihr Erkennen als bürgerliche Gemeinde und als Pfarrgemeinde an, und geht in ihren Gliedern selbstbewußt sich selbstbestimmend in alles ein, oder auch nicht, indem sie Wahlvermögen hat. Wir können und müssen also wieder sagen: es handelt nie die Pfarrgemeinde für sich, und nie die bürgerliche Gemeinde für sich, sondern stets nur das Ganze, die Gemeinde. Da die Gemeinde eine zweifaltige ist, eine Pfarrgemeinde und eine bürgerliche Gemeinde, so muß offenbar in ihr dafür gesorgt sein, einmal daß dieselbe in ihren Gliedern veranlaßt werde dessen, was sie als Pfarrgemeinde als das Wahre erkennt, bewußt zu bleiben und demselben entsprechend sich zu benehmen; dann aber auch daß dieselbe in ihren Gliedern veranlaßt werde dessen, was sie als bürgerliche Gemeinde als das Wahre erkennt, bewußt zu bleiben und demselben entsprechend sich zu benehmen. Während nun aber in der Familie, wie wir gesehen haben, für beides dieselben Personen zu sorgen haben, so ist es in der Gemeinde, jedenfalls nach dem Katholicismus, in der Regel eine andere Person, die Haupt ist und als solches die Aufgabe des Gewissens hat, in der Pfarrgemeinde, und eine andere, die Haupt ist und die Aufgabe des Gewissens hat, in der bürgerlichen Gemeinde. Dadurch aber erleidet augenscheinlich die Sache selbst keine Aenderung; da deßwegen die Gemeinde nicht auf-

hört, nur Ein persönliches Ganze zu sein und als solches sich zu entscheiden und zu handeln. Es wäre wohl etwas Ueberflüssiges, wenn wir weiter gehen und was bei der Gemeinde auch noch bei dem Stamme, dem Volke und der Menschheit nachweisen wollten. Von diesen gilt augenscheinlich alles, was von der Gemeinde.

Im Lichte des bisher Erörterten vermögen wir nun die aufgeworfene Frage zu beantworten. Wir sagen, Staat und Kirche stehen zu einander im Verhältniß der völligen Beiordnung. Wie im Menschen — Leib und Geist, in der Familie — das leibliche und geistige Ganze, in der Gemeinde — die bürgerliche und Pfarrgemeinde; so sind beim Volke Staat und Kirche, die einander beigeordneten Hälften des Ganzen. Diese beiden Hälften sind nemlich weder als Werk, noch als Theil, noch als Mittel untergeordnet. Wie der Leib nicht etwas durch den Geist Gewirktes oder Veranstaltetes, und der Geist nicht etwas durch den Leib Gewirktes oder Veranstaltetes ist, sondern beide die zu gleicher Zeit von Gott gewollten und gesetzten Theile des Menschen sind; so ist auch der Staat nicht etwas durch die Kirche Gewirktes oder Veranstaltetes und die Kirche nicht etwas durch den Staat Gewirktes oder Veranstaltetes, sondern beide sind die zu gleicher Zeit von Gott gewollten und gesetzten Theile des Volkes. Ebenso, wie der Leib kein bloßer Theil oder Anhängsel des Geistes, und der Geist kein bloßer Theil oder Anhängsel des Leibes, sondern jeder die eine selbstständige Hälfte des Menschen ist; auf gleiche Weise ist der Staat kein bloßer Theil oder Anhängsel der Kirche, und die Kirche kein bloßer Theil oder Anhängsel des Staates, sondern jedes von ihnen ist die eine selbstständige Hälfte des Volkes, von der jede sogar ganz anderer Natur und ein selbstständiges Ganzes ist. Endlich da der Mensch Person, sittliches Wesen, Kind Gottes und damit Selbstzweck ist, nicht als Geist allein, nicht als Leib allein, sondern als Ganzes, als Mensch, und darum beide Hälften auf gleiche Weise an der Persönlichkeit, an der Sittlichkeit, an der Kindschaft, somit an dem Selbstzwecksein theilnehmen, so sind beide, Leib und Geist, in Be-

ziehung auf das Selbstzwecksein einander beigeordnet, sind beide Selbstzweck, und also keines bloß ein Mittel für das andere. Das Nemliche gilt vom Staate und der Kirche. Da das Volk ein persönliches, sittliches Ganze, Familie Gottes und damit Selbstzweck ist, nicht als Kirche allein und nicht als Staat allein, sondern als beides, als Ganzes, als Volk, und somit beide Hälften, Staat und Kirche an der Persönlichkeit, Sittlichkeit, am Familie Gottes= und damit Selbstzwecke sein Theil haben, so sind beide in Beziehung auf das Angegebene, und also auch insbesondere in Beziehung auf das Selbstzwecksein einander beigeordnet und keines bloß ein Mittel für das andere. Wir können und wollen hier auch gleich bemerken, daß im Lichte des bisher Gefundenen das Untergeordnetsein der Kirche unter den Staat, welches man aus dem sogenannten Enthaltensein der Kirche im Staate und aus der Unmöglichkeit, daß ein Staat im Staate sei, folgert, völlig unbegründet ist. Der Mensch, haben wir gesehen, hat einen Geist, der anderer Natur ist als dessen Leib und einen eigenen selbstständigen, geschlossenen Organismus bildet; derselbe steht jedoch mit dem Leibe in einer undurchschaubaren aber offenbar innigen und lebendigen Verbindung und Wechselwirkung. Wollte hieraus Jemand ein Untergeordnet= oder Unterworfen= sein des Geistes gegenüber dem Leibe folgern, so wäre dieses augenscheinlich ganz unrichtig. Auch kann man offenbar beim Menschen nur sagen, es sei ein Geist im Leibe und nicht ein Leib im Leib. Das alles gilt, was keiner langen Auseinandersetzung mehr bedürfen wird, in seiner Art vom Volke. Die Kirche nemlich ist beim Volke das geistige Ganze, das zum leiblichen Ganzen, dem Staate gerade in dem nämlichen Verhältniß steht wie beim Menschen der Geist zum Leibe. Und darum, wenn man beim Volke von einem Beigeordnetsein der Kirche zum Staate spricht, so spricht man nicht von einem Staate im Staate, sondern von einem geistigen Ganzen in oder richtiger bei einem leiblichen Ganzen. Mit der ersten ist im Grunde auch schon die zweite Hälfte der aufgeworfenen Frage in der Hauptsache beantwortet. Wie Staat und Kirche,

so stehen nemlich offenbar die Staats= und Kirchen=Häupter zu einander im Verhältniß der völligsten Beiordnung. Keines derselben ist dem andern als Werk, oder Theil, oder Mittel untergeordnet. Im Menschen schon sind die beiden Hälften der Aufgabe des Gewissens einander beigeordnet; das einemal nemlich wie das anderemal spricht das Gewissen im Namen und an der Stelle Gottes. Das Gleiche gilt vom Haupte in der Familie. Löst dasselbe seine Aufgabe als solches bei der Familie als leibliches oder als geistiges Ganze, jedesmal steht es eben da als Stellvertreter Gottes, und mit alleiniger Verantwortlichkeit gegenüber ihm. Diesem entsprechend, stehen auch die Häupter im Volke, das Haupt des Staates und das Haupt der Kirche, jedes als Haupt für sich da, als etwas von Gott Gewolltes und Gesetztes, als sein ihm allein verantwortlicher Stellvertreter, als von Gottes Gnaden, als souverain. Es versteht sich darum von selbst, daß keines von den beiden Häuptern dem andern als solchem etwas zu befehlen, oder dasselbe als solches zur Rechenschaft zu ziehen, zu bestrafen oder gar abzusetzen habe. Mit dieser völligen Beiordnung der beiden Theile und ihrer Häupter in dem persönlichen Ganzen haben wir aber, möchte Jemand denken, einen nothwendigen Zwiespalt. Ein solcher ist freilich vorhanden, wenn man so die bereits über alles sich erstreckende Zweifaltigkeit im Menschen und in den persönlichen Ganzen nennen will. Diesen Zwiespalt haben aber nicht wir, sondern hat Gott gemacht, wir haben ihn nur beschrieben, darum nicht zu verantworten. Wem derselbe nicht gefällt, mag darüber mit Gott rechten. Dagegen stellen wir es auf das Entschiedenste in Abrede, daß durch die behauptete völlige Beiordnung von Staat und Kirche und deren Häuptern nothwendigerweise Zwiespalt und Kampf entstehe, weil so viele Köpfe, so viele Sinne. Wer solches behauptet, der weiß nicht oder hat vergessen, welches der Häupter Aufgabe ist. Der Häupter Aufgabe ist es ja allein, wie wir gefunden, dafür zu sorgen, daß die persönlichen Ganzen in ihren Gliedern dessen, was sie als das Gottgesetzte und diesem Entsprechende erkennen, bewußt bleiben, dasselbe als das Wahre

anerkennen und darnach sich wirklich verhalten, aber keineswegs dem persönlichen Ganzen die Anerkennung und Darnachachtung ihrer Privatansichten und Dafürhaltungen zuzumuthen. Würde indessen, obgleich die Häupter sich auf das ihnen Zustehende beschränken und das Erkennen des persönlichen Ganzen ein richtiges ist, dennoch der Häupter Forderungen einander widersprechen; so würde dieses nicht weniger der Fall sein, selbst wenn eine und dieselbe Person Haupt beider Hälften des persönlichen Ganzen wäre. Offenbar würde in dem angegebenen Falle Gott selbst der Urheber des Zwiespalts sein, hätte er auf dem einen Gebiete etwas als das Wahre gesetzt, was mit dem von ihm auf dem andern Gebiete Gesetzten in Widerspruch stünde. Dieses anzunehmen ist aber eine reine Unmöglichkeit. Im Gegentheil ist es für jeden, der an einen Gott und zwar als den höchst vollkommenen Schöpfer und Ordner der Welt glaubt, von vorne herein eine ausgemachte Wahrheit, daß nie etwas von Gottgesetztes mit einem andern von Gottgesetzten, sei es auf diesem, sei es auf jenem Gebiete im Widerstreite, vielmehr stets im vollsten Einklange stehe und einander sogar gegenseitig unterstütze und befördere. Daß es wirklich so sei, lehrt Jeden die Erfahrung. Deßwegen geschieht es denn auch sehr oft, daß wenn das Haupt der einen Hälfte des persönlichen Ganzen z. B. der Pfarrgemeinde diesem eine Pflicht vorhält und deren Erfüllung verlangt, das Haupt der andern Hälfte ihm als Fürsprech zur Seite tritt, das Gewicht seiner Stimme dem des andern Hauptes beilegt, sprechend: ja höret auf das Haupt der Pfarrgemeinde um so mehr, als das, was es verlangt, zugleich auch das Gottgesetzte und Wahre oder das dieses Fördernde für euch als bürgerliche Gemeinde ist u. s. w. (jus advocatiae). — Freilich gestaltet sich die Sache anders, wenn die Häupter als solche sittlich abirren oder irren, oder wenn das Erkennen des persönlichen Ganzen ein irriges ist; dann widerstreiten sich allerdings nicht selten die Forderungen der beiden Häupter; daß nun aber die Häupter als solche wirklich sittlich abirren oder irren können und das Erkennen der persönlichen Ganzen wirklich ein irriges sein

könne, wem könnte es in den Sinn kommen, dieses in Abrede zu stellen? Gerade deßwegen haben nun aber die Häupter das Recht und die Pflicht, einander gegenseitig aufzusehen, ob nicht das andere Haupt vom persönlichen Ganzen etwas verlange, das mit dem, was es selbst von diesem verlangen muß, im Widerspruch steht (jus inspectionis). Ist nun aber das Angedeutete wirklich der Fall, verlangt z. B. das Staatshaupt vom persönlichen Ganzen, vom Volke etwas, das dem, was das Kirchenhaupt verlangen muß, widerspricht; dann hat dieses letztere und zwar zunächst beim andern Haupte Einsprache einzulegen. Dieses heißt jedoch nicht, es hat demselben zu befehlen oder zu verbieten; denn dazu ist kein Haupt gegenüber dem andern berechtigt, sondern es hat vielmehr nur das andere Haupt aufmerksam zu machen, daß ihre Forderungen einander widersprechen und zu verlangen, daß das andere untersuche, wo die Schuld, nemlich der Irrthum oder das Versehen liege, indem das Gottgesetzte unmöglich einander widersprechen könne. Sollte es jedoch nicht gelingen, auf dem angegebenen Wege den Widerspruch aufzuheben, so hat im vorigen Falle das Kirchenhaupt seine Einsprache beim persönlichen Ganzen einzulegen. Dieses heißt, das Kirchenhaupt hat das Volk darauf aufmerksam zu machen, daß und wie weit das, was das Staatshaupt von ihm verlangt, mit dem, was es selbst (das Volk nemlich), als das Gottgesetzte im Geistigen, Religiösen und als das diesem entsprechende Verhalten erkennt, widerspreche, daß somit dem Verlangen des Staatshauptes nicht entsprochen werden könne ohne gegen Gottes Willen zu handeln. Stellt es sich auf dieses heraus, daß sich der Widerstreit der Forderungen der beiden Häupter daher schreibe, daß das Staatshaupt sittlich abirrend oder irrend von dem Volke etwas anderes verlangt, als was das Volk wirklich als das Gottgesetzte erkennt, so hebt sich der Widerstreit in der Sache dadurch, daß das persönliche Ganze, wie es dazu in solchem Falle berechtigt und verpflichtet ist, dem Staatshaupte den Gehorsam verweigert, oder, wie man oft sagt, leidenden Widerstand leistet, jedoch ohne zum thätigen Widerstand, etwa zum Gewaltanthun über-

zugehen, indem das Staatshaupt gegenüber dem persönlichen Ganzen so gut als gegenüber dem Kirchenhaupte souverain, selbstständig ist, nur unter Gott steht. Was jedoch nach Gottes Ordnung geschehen kann und soll, falls das Staatshaupt bei seinem sittlichen Abirren oder Irren verharrt, vielleicht gar noch unrechte, verderbliche Mittel anwendet, seinen Willen dennoch durchzusetzen, was in solchem Falle geschehen kann und soll um den Widerstreit zwischen den Forderungen der Häupter vollends aufzuheben und um das persönliche Ganze, das Volk vor Verwirrung und Schaden zu bewahren, das können wir erst in der nächsten Abhandlung ins Licht stellen. Wie nun aber, wenn es sich herausstellt, daß dem Widerstreit zwischen den Forderungen der beiden Häupter ein irriges Erkennnen des Volkes zu Grunde liegt; d. h. im vorigen Falle, daß das, was das Volk als Staat als das Gottgesetzte und als das demselben entsprechende Verhalten erkennt, dem, was dasselbe als Kirche als solches erkennt, wirklich widerspricht? In diesem Falle hat das zu geschehen, was wir in der ersten Abhandlung beim sogeñannten zweifelnden Gewissen oder vielmehr zweifelhaften Erkennen des Menschen und der persönlichen Ganzen hinreichend bezeichnet haben. Es hat nemlich, und zwar im angenommenen Falle zunächst das Staatshaupt die Vertreter des Volkes als eines leiblichen Ganzen, als Staat zu versammeln und mit demselben redlich zu ermitteln, was das Volk in fraglicher Beziehung wirklich als das Wahre und als das durch dasselbe zur Pflicht Gemachte erkenne, und wo vielleicht etwas übersehen sei, ein Irrthum obwalte. Sollte es sich nicht geben wollen, so hat das Nemliche auch das Kirchenhaupt vorzunehmen. Man wird wohl mit Sicherheit annehmen können, daß bei endlichem Suchen, überhaupt bei allseitig gutem Willen die Quelle des Zwiespalts entdeckt und dieser dadurch gehoben werden wird. Wenn dieses aber doch nicht der Fall sein sollte, wie dann? Dann hat, wie oben beim zweifelhaften Gewissen angedeutet, das persönliche Ganze, das Volk so lange möglich zurückzuhalten, sich nicht zu entscheiden, insbesondere nicht zu handeln, und die Häupter selbst haben es zu einem solchen

Verhalten zu ermahnen. Muß aber das persönliche Ganze, muß das Volk sich entscheiden und handeln, so hat es sich für das zu entscheiden, von welchem es die meisten und stärksten Gründe zu haben glaubt, daß dasselbe das Gottgesetzte, und das von diesem zur Pflicht Gemachte sei.

Nachdem wir nun die Frage über das Verhältniß von Staat und Kirche allgemein beantwortet haben, so wollen wir nunmehr dieselbe auch noch in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand, nemlich in Beziehung auf das Vermögen, die irdischen Güter beantworten. Wir sagen: wie in allen andern Beziehungen, so sind Staat und Kirche, und Staats= und Kirchenhäupter einander auch in Beziehung auf die irdischen Güter völlig beigeordnet. Die irdischen Güter sind Sachen, und haben als solche keinen sittlichen und somit keinen Werth an und für sich; dieselben haben aber insofern insbesondere für die physischen Personen und persönlichen Ganzen auf Erden einen Werth als sie dienen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, und sind zu dem Ende von denselben zu erwerben, zu bewahren, zu verwenden. Welches sind nun die menschlichen Bedürfnisse, die durch die irdischen Güter, durch das Physische ihre Befriedigung finden können und sollen? Wir sagen, es sind diese Bedürfnisse nicht allein körperliche, sondern auch seelische und geistige; und das nicht etwa, wie mancher glauben mag, bloß mittelbar, dadurch nemlich, daß das Seelische und Geistige beim Menschen bis zu einem gewissen Grade vom Körper abhängt, und darum mittelbar auch das Seelische und Geistige die Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse des Menschen verlangt. Nein das Seelische und Geistige hat vielmehr Bedürfnisse, die unmittelbar wie beim Körper durch Physisches ihre Befriedigung finden können und sollen. Daß die Körper und die körperlichen Ganzen Bedürfnisse haben, die nur durch Physisches befriedigt werden können, wie z. B. das Bedürfniß der Ernährung, Bedeckung, daran braucht wohl kaum erinnert zu werden. Solche Bedürfnisse haben aber auch die Menschen und persönlichen Ganzen für das Seelische. Es bringt der Mensch bekanntlich die physischen Wahrheiten, oder dieselben als bereits erworbene

betrachtet, die seelischen Kenntnisse nicht mit auf die Welt, und er vermag es auch nicht, dieselben aus sich selbst hervorzubringen, er muß sie vielmehr von außen bekommen, gerade wie die Nahrung für den Körper. Die physischen Wahrheiten sind jedoch nirgend rein für sich allein, sondern stets nur in und an Körperlichem, und zwar selbst, wenn sie in einem Buche sich finden, enthalten. Solchergestalt braucht also der Mensch das Physische, um demselben wie seine körperliche, so auch seine seelische Nahrung zu entnehmen. Außer dem, gleichsam außer der Nahrung, erfordert die gehörige wie körperliche, so auch seelische Entwicklung und Ausbildung des Menschen Thätigkeit, Wirksamkeit, insbesondere, daß der Mensch, was er ereits im Physischen als das Wahre und soweit er dasselbe als das Wahre und Rechte, Schöne und Gute erkennt, als das außer sich zeige, darstelle, wirke, und daß er somit auch das dazu Erforderliche, nemlich Körperliches, irdische Güter haben. Man denke, um sich dieses klar zu machen, nur an einen Menschen, der ein Gewerbe oder eine Kunst erlernt. Endlich erheischt nicht etwa bloß das körperliche, sondern auch das seelische Gedeihen der Menschen und persönlichen Ganzen auf Erden vielerlei Vorkehrungen, Anstalten, — Anstalten zur Förderung der Künste und physischer Wissenschaften, niedere und höhere Schulen, Bildungsanstalten für Rechtsgelehrte u. s. w. Zu diesem allem aber sind irdische Güter unerläßlich nothwendig.

Nicht weniger als im Seelischen haben die Menschen und persönlichen Ganzen auch im Geistigen Bedürfnisse, deren Befriedigung nach Gottes Ordnung Physisches, irdische Güter erheischt. Auch die geistigen Wahrheiten oder Kenntnisse bringt der Mensch nicht mit auf die Welt und ebensowenig ist er vermögend, dieselben aus sich selbst hervorzubringen, er muß sie vielmehr von außen bekommen. Die geistigen Wahrheiten sind dabei so wenig als die physischen für den Menschen irgendwo rein, für sich allein, sondern stets nur in und an Körperlichem, als seinem Träger, und dieses selbst wenn sie in Bücher niedergelegt sind, enthalten. Wie Körper und Seele braucht also

auch der Geist Physisches, um demselben seine Nahrung zu entnehmen. Ebenso ist es wie für das Seelische, auch für die geistige und sittliche Vervollkommnung des Menschen unerläßlich nothwendig, daß er das, was er bereits als das geistig und sittlich Wahre und so weit er dasselbe bereits als solches erkennt, wie sein Sinn auch darauf hingeht und er sich dazu getrieben fühlt, außer sich zeige, darstelle, wirke, z. B. seine Verehrung, Dankbarkeit gegen Gott, Bruderliebe. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses erheischt aber offenbar als Mittel Physisches, irdisches Gut. Endlich erheischt, wie das seelische, so auch das geistige Gedeihen der Menschen und persönlichen Ganzen viele Vorkehrungen, Anstalten, sichere Bildungs-Anstalten u. s. w., und eben deßwegen auch viele Mittel, irdische Güter.

Im Laufe des Bisherigen können und müssen wir sagen, das Volk, um bei diesem stehen zu bleiben, erkennt die irdischen Güter, in so fern es Staat ist, als dasjenige, das zur Befriedigung seiner vorhin bezeichneten körperlichen und seelischen Bedürfnisse, und in so fern es Kirche ist, als das, was zur Befriedigung seiner oben hervorgehobenen geistigen Bedürfnisse, erworben, bewahrt und verwendet werden soll. Die Erwerbung der irdischen Güter durch das Volk, und, ist diese wie immer (versteht sich auf rechtmäßige Weise) gelungen, die Bewahrung und Verwendung derselben, in Beziehung auf das Körperliche und Seelische oder für den Staat hat das Staatshaupt, und in Beziehung auf das Geistige oder für die Kirche hat das Kirchenhaupt zu veranlassen und zu leiten. Ist dieses richtig, so ist offenbar auch richtig, daß Staat und Kirche, und die Staats- und Kirchen-Häupter wie im Allgemeinen, so auch im Besondern in Beziehung auf die irdischen Güter, das Vermögen einander völlig beigeordnet sind und zwar ganz so, wie wir dieses oben genauer bezeichnet haben. Offenbar sind nemlich die Völker als Staat wie als Kirche, und als Kirche wie als Staat nach Gottes Ordnung gleich berechtigt zur Erwerbung, Bewahrung und Verwendung der irdischen Güter als der Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Offenbar hat dabei jedes

Haupt auf seinem Gebiete wie bei allem andern das Seine zu thun, nemlich zu veranlassen und zu leiten und dieses selbstständig, völlig unabhängig vom andern. — Wenn wir schließlich einen Blick in's Leben werfen, um zu sehen, ob da alles wirklich zwischen Staat und Kirche und Staats- und Kirchen-Häuptern so geordnet sei, wie es nach Gottes Willen sein sollte, so finden wir freilich gar Vieles leider ganz anders, völlig der Ordnung Gottes widerstrebend. Doch ist es auch hier wieder nicht schwer sich zu überzeugen, daß und wie den herrschenden falschen Systemen, nach welchen im Leben verfahren wird, Wahres zu Grunde liegt. Dem Systeme, nach welchem besonders in der absoluten Monarchie die Kirche und das Kirchenhaupt dem Staate und dessen Haupte untergeordnet ist, liegt offenbar die der letztern wirklich zukommende Selbstständigkeit und Souverainität, so wie das ihnen gegenüber der Kirche und ihrem Haupte allerdings zustehende Fürsprechs- und Aufseh-Recht (jus advocatiae et inspectionis) zu Grunde. Diese sind aber dabei einseitig in's Auge gefaßt mit einem Uebersehen und Unbeachtetlassen, ja völligen Beseitigen der auch der Kirche und ihrem Haupte zukommenden Selbstständigkeit und Souverainität und des auch diesen gegenüber dem Staate und dessen Haupte zustehenden Fürsprechs- und Aufseh-Rechts. Zu diesem allem wird dann noch beim fraglichen Systeme das dem Staate und dessen Haupte zukommende in's Maßlose übertrieben; insbesondere wird das einfache Fürsprechs-Recht oder Amt zu einem hohen Schutz- und Schirmrecht hinaufgeschraubt, so daß die Kirche und deren Haupt zum Staate und dessen Haupte in dem Verhältnisse eines armen, ohnmächtigen, wohl gar rechtslosen Schützlings gegenüber seinen hohen, reichen, alles mögenden Schutz- und Schirm-Herrn steht. Ebenso wird, was natürlich, besonders beim einseitigen absoluten Monarchismus noch viel weiter führt, das einfache Aufsehrecht zu einem Aufsichts-, ja hohen Oberaufsichts-Recht gemacht, vermöge dessen das Staatshaupt berechtigt ist, bei der Kirche in alles, auch in deren innerstes Leben (Reformationsrecht) hineinzugreifen, sie völlig zu beherrschen und zu bevormunden, auf jeden Fall in allem den letzten Ent-

scheid (Placet) zu geben. Die Stellung der Kirche und ihres Hauptes beim System der einseitigen absoluten Volkssouverainität ist im Grunde schon in der ersten Abhandlung wenigstens angedeutet. Das Wahre, das diesem Systeme zu Grunde liegt, haben wir dort hervorgehoben; aber auch gezeigt, wie es durch Einseitigkeit und Uebertreibung falsch wird. Bei diesem Systeme ist das persönliche Ganze oder vielmehr die Gesellschaft ihr eigener Schöpfer, Ordner, Erhalter und Regent, und somit Staat und Kirche bloß etwas durch sie nach Gutfinden veranstaltetes (Staatsanstalt, Kirchenanstalt), und die Häupter wie im Staate, so auch in der Kirche bloße Geschäftsführer, Diener der Gesellschaft, die also auch als bloße Bevollmächtigte und Diener, den Auftrag der Gesellschaft mit Verantwortlichkeit gegen diese zu vollziehen haben. Im Grunde sind also keine Kirchenhäupter mehr da. Es versteht sich weiter von selbst, daß, da die Gesellschaft alle Anstalten gründet und erhält, auch sie es ist, welche die etwa dazu erforderlichen Mittel herschafft, über deren Verwaltung und Verwendung jedoch sich die Oberaufsicht und Leitung vorbehält. — Da die Gesellschaft nach der bezeichneten einseitigen Auffassungsweise, alles als Anstalt, als von ihr Gegründetes, Geordnetes, Erhaltenes und Regiertes in sich schließt, und sich als eine alles in sich schließende anschaut mit Verkennung ihrer beiden Hälften als solcher, so wie der Selbstständigkeit derselben und ihrer Häupter, so liegt es ihr natürlicherweise sehr nahe, auch nur eine oberste Geschäftsführung aufzustellen, die in ihrem Namen und mit Verantworlichkeit gegen sie alles, alle in ihr vorfindlichen Anstalten, also auch die Kirchenanstalten zu überwachen und zu leiten hat. Daß und wie weit nun aber dieses alles der Ordnung Gottes widerstreitet, ist im Lichte des oben Betrachteten augenfällig. Auch ist es klar, daß wenn gegenwärtig die Kirchen, insbesondere die katholische Kirche und ihre Häupter verlangen als dem Staate und dessen Häuptern völlig beigeordnet angesehen und behandelt zu werden, daß sie damit nichts verlangen als ihr göttliches Recht. Möchten nur den Menschen, möchten insbesondere ihren Leitern endlich die Augen aufgehen, und sie

einmal vom eiteln, thörichten Bemühen abstehen, für Staat und Kirche Ordnungen schöpferisch zu ersinnen und die ersonnenen ein= und durchzuführen! Möchten sie statt dessen alles aufbieten, in allem Gottes Ordnung und Wille aufzusuchen, dieselben immer voller verstehen zu lernen, und bei allem, im Allgemeinen und Besondern, im Größten und Kleinsten ein= und durchzuführen. — Davon allein ist Rettung und Heil zu erwarten. In der Wahrheit, im Gottgesetzten liegt das Leben; in der Lüge, im Menschentraum der Tod.

III. Abhandlung.

In welchem Verhältnisse stehen die kleinern persönlichen Ganzen und deren Häupter zu den größern und ihren Häuptern?

Die Beantwortung dieser Frage zu erleichtern, wollen wir uns vor allem die christliche Anschauung vom Reiche Gottes vergegenwärtigen. Es ist ein Zwei- oder auch Dreifaches, welches das große Ganze, das man gewöhnlich Reich Gottes nennt, bildet, — Gott und die Schöpfung, welche letztere in die geistige und körperliche zerfällt. — Was ist nun nach der christlichen Anschauung jedes von dem Dreifachen im Ganzen, welche Stelle nimmt es daselbst ein; welches die Verbindung und der Zusammenhang, in denen es daselbst mit dem andern steht; und welches ist die Bedeutung, die ihm darnach im Ganzen zukommt? Gott ist nach dem, was wir von ihm wissen, der alleinige, höchstvollkommene, väterliche Schöpfer, Ordner, Erhalter und Regent (im Dasein und in Ordnung Erhalter). — Alles andere, Physische und Geistige steht mit Gott als mit solchem, als mit dem alleinigen, höchst vollkommenen väterlichen Schöpfer, Ordner, Erhalter und Regenten in Verbindung und Zusammenhang. Gott hat somit auch im Reiche Gottes die Bedeutung, — den Werth und die Würde (sittlicher Werth) als der angegebene, also die höchste Bedeutung, — einen unendlichen Werth und eine unendliche Würde. —

Von den geistigen Wesen wissen wir, daß sie durch Gott geschaffen, geordnet, erhalten und regiert sind, also ihm gehören. Wir wissen weiter, daß Gott die geistigen Wesen nicht, wie etwa die Sachen, dazu geschaffen und bestimmt, daß sie anderem was mehr als sie ist, zur Befriedigung von dessen Bedürfnissen dienen, daß sie somit auch nicht und insoferne und so lange

einen Werth haben, als sie zu solchem dienen. Wir wissen vielmehr von den geistigen Wesen, daß sie von Gott dazu bestimmt sind: Selbstzweck, ihrer selbstwillen zu sein, nemlich zu sein, um in freier Liebe als Kinder mit Gott als mit ihrem Vater vereint, Wirken (Erschaffen und Ordnen, Erhalten und Regieren) und Besitz und Genuß zu theilen in alle Ewigkeit. Die geistigen Wesen sind also im Reiche Gottes, die mit Gott ihrem Vater Herrschaft und Seligkeit in alle Ewigkeit theilenden Kinder und Familie Gottes. Als solche stehen somit dieselben mit Gott und mit der physischen Welt in Verbindung und Zusammenhang, also mit Gott als seine Kinder und Familie, und mit den körperlichen Dingen als die dieselben mit ihrem Vater ins Dasein Rufenden, Ordnenden, Erhaltenden und Regierenden. Ebenso haben sie im Reiche die Bedeutung, den Werth und die Würde als solche.

Die körperlichen, physischen Dinge endlich sind im Reiche Gottes die von Gott unter Mitwirkung seiner Kinder ins Dasein gerufenen, geordneten, erhaltenen und regierten Sachen, somit das Besitzthum, Eigenthum Gottes und seiner Kinder; als dieses stehen dieselben in Verbindung und Zusammenhang mit Gott und seinen Geistern. Auch haben sie als das angegebene ihren Werth im Reiche, also in so fern und so lang als sie Gott und seinen Kindern zu etwas dienen.

Die Menschheit und ihre Glieder sind nun, nach dem Vorigen und da sie nach dem Willen Gottes sich entwickelnde sind: die sich entwickelnde Familie und Kinder Gottes auf Erden, deren Aufgabe als solche es ist, in freier Liebe das von Gott, als dem alleinigen Schöpfer, Ordner, Erhalter und Regenten der Welt im Geistigen und Körperlichen, also bei der Menschheit und ihren Gliedern und in der Natur Gewollte kennen zu lernen, und das Erkannte, so viel an ihnen liegt, ins Dasein zu rufen und zwar so, so eingerichtet, wie es Gott haben will, und dann das, was sie so gewirkt haben, oder durch Gott, oder andere Mitgeschöpfe gewirkt ist, so viel an ihnen ist, im Dasein und in der von Gott gewollten Ordnung zu erhalten.

Schauen wir nun genauer die Ordnung und Einrichtung, die Gott seiner mit ihm wirkenden Familie auf Erden gegeben. Die kleinste von Gott gesetzte Abtheilung der Familie Gottes auf Erden ist der Mensch als solcher, als Privatperson. Wie der Mensch selbst, so ist auch dessen Aufgabe im Reiche Gottes etwas von Gott Gesetztes. Es hat nemlich Gott selbst dem Menschen als seinem Kinde seine Aufgabe und zwar in Beziehung auf das Geistige und Körperliche gegeben, und nicht etwa Menschen, persönliche Ganze oder deren Häupter, nein Gott selbst; weswegen der Mensch auch über deren Lösung nicht Menschen, sondern allein Gott verantwortlich ist. Der Mensch als solcher, als Privatperson ist also von Gottes Gnaden, auf seinem ihm von Gott gegebenen Gebiete selbstständig, souverain. Gott hat dem Menschen zunächst als Privatperson und für seine Privataufgabe das Gewissen gegeben, damit es in seinem Namen, als sein Stellvertreter den Menschen als solchen, als Privatperson veranlasse und anhalte, den Willen Gottes besonders an ihm sowohl in Beziehung auf das Körperliche als das Geistige kennen zu lernen, den erkannten als das Wahre anzuerkennen und, so viel an ihm liegt, zu verwirklichen, also was und wie es Gott will, ins Dasein zu rufen und im Dasein zu erhalten. Das Gewissen hat somit seine Aufgabe und sein Gewicht nicht von Menschen, etwa von den Häuptern eines persönlichen Ganzen, sondern von Gott, und spricht darum auch nicht im Namen von Menschen, sondern Gottes. Das Gewissen ist insofern von Gottes Gnaden, unabhängig, souverain. Auf solche Weise steht der Mensch mit seinem Besitzthum da als ein eigenes selbstständiges Reich Gottes im Kleinen. Die nächstgrößere von Gott gesetzte Abtheilung im Reiche Gottes auf Erden ist die Familie. Die Familie ist nicht etwa bloße Erfindung und Veranstaltung ihrer Häupter oder der Häupter von größern persönlichen Ganzen, nicht etwa eine, von diesen beliebte Abtheilung einer Gemeinde, eines Stammes u. s. w.; sondern sie ist vielmehr etwas von Gott selbst Gesetztes und ist ein eigenes selbstständiges Gottesreich. Die Familie hat darum als solche auf Erden ihre bestimmte Aufgabe und zwar in

Beziehung auf das Körperliche und Geistige nicht etwa von Menschen, sondern von Gott selbst; und ist somit auch über deren Lösung nicht Menschen, sondern allein Gott verantwortlich. Die Familie ist als solche von Gottes Gnaden, selbstständig, souverain. Die Familie hat als eine Gottesfamilie ihr Haupt, ihr Gewissen mit der der Aufgabe des Gewissens im Menschen entsprechenden Aufgabe, und hat dieses Haupt nicht als etwas von Menschen Erfundenes und Veranstaltetes, sondern als etwas von Gott selbst Gewolltes und Gesetztes, das also seine Aufgabe und sein Gewicht nicht von Menschen, etwa von den Gliedern der Familie, oder von den Häuptern eines größern persönlichen Ganzen, sondern unmittelbar von Gott selbst hat. Darum spricht aber auch das Haupt in der Familie, gerade wie das Gewissen im Menschen, nicht etwa im Namen der Familienglieder oder der Häupter eines größern persönlichen Ganzen, sondern im Namen, als Stellvertreter Gottes, so wie es über die Lösung seiner Aufgabe nur Gott verantwortlich ist. Das Familienhaupt ist somit als solches von Gottes Gnaden, unabhängig, souverain. Demnach können und müssen wir wieder sagen: Die Familie als solche ist mit ihrem Besitzthum ein eigenes, sebstständiges, geschlossenes Reich Gottes. — Alles, was von der Familie und ihrem Haupte, gilt auch von den größern persönlichen Ganzen und ihren Häuptern, nemlich von der Gemeinde, dem Stamme, dem Volke und der christlichen Menschheit. Alle diese sind von Gott gesetzte, selbstständige, geschlossene Reiche Gottes. Daß in den größern persönlichen Ganzen andere Personen Häupter sind in Beziehung auf das Physische, dieses ändert, wie wir früher gesehen haben, in der Sache selbst nicht das Geringste. Indessen, wenn auch nicht hierüber, so wird es wohl darüber nöthig sein uns etwas genauer auszusprechen, in welchem Sinne wir die christliche Menschheit und nicht die Menschheit überhaupt als persönliches Ganze anführten. Es ist dieses um so nothwendiger als leider in diesem Punkte, wie in so vielen andern der Mehrzahl der Menschen die christliche Anschauung bereits völlig abhanden gekommen ist. Nach christlicher An=

schauung ist dieses das Wahre (Rechte, Schöne und Gute), daß Gott als das höchst vollkommene väterliche, in väterlicher Liebe völlig an seine Kinder und Familie hingegebene, Haupt im Reiche das Erste ist und der Mensch (das persönliche Ganze) als in freier Liebe an Gott als Vater hingegebenes und mit ihm wirkendes Kind (Familie) das Zweite, und die körperlichen Dinge als die Sachen das Dritte; — und daß insbesondere der Mensch und das persönliche Ganze dieses als das Wahre erkenne, anerkenne und das Verhalten darnach einrichte. Dagegen ist dieses nach christlicher Anschauung das Unwahre (Unrechte, Schändliche und Böse), daß der Mensch, das persönliche Ganze, das vorige Verhältniß aufhebend, sich zum Ersten, ja in Selbstsucht zum Mittelpunkte mache, auf den sich alles zu beziehen hat, so daß alles übrige nur in so fern und so lange einen Werth hat, als dasselbe ihm zu etwas dient. Offenbar ist einem solchen Menschen oder persönlichen Ganzen Gott im besten Falle nur das Zweite, hat er nemlich für denselben nur in so fern einen Werth und mehr Werth als alles übrige, als er ihm dient und mehr dient als alles übrige. Die übrigen Menschen sind im besten Falle nur das Dritte und nur mehr als die Sache, in so fern sie dienen, nützen und mehr nützen als die Sachen. Kurz, nach christlicher Anschauung ist im Reiche Gottes die Liebe das Wahre und die Selbstsucht das Unwahre. Nach christlicher Lehre ist nun aber der Menschheit, die durch Gottes Fürsorge wirklich dessen Familie geworden war, als solche in ihren Gliedern, in Adam und Eva, von Gott als ihrem Vater, wie der verlorne Sohn als solcher von seinem Vater als solchem, für die Selbstsucht, den Selbstdienst sich entscheidend abgefallen, hat damit aufgehört an Gott als an ihren Vater in kindlicher Liebe als Familie hingegeben, hat aufgehört Familie Gottes zu sein. Die Menschheit ist aber durch Jesus Christus wieder als Familie zu Gott als zu ihrem Vater zurückgeführt, wieder an ihn in kindlicher Liebe als Familie hingegeben, also wieder eine Familie Gottes. In diesem Sinne ist die christliche Menschheit die Familie

Gottes auf Erden. Die übrigen nicht christlichen kleinern und größern Glieder der Menschheit sollen, wie der verlorne Sohn zu seinem Vater und dessen Familie, zum himmlischen Vater und dessen Familie auf Erden, zur christlichen Menschheit zurückkehren, ihr einverleibt, und damit wieder Glieder der Familie Gottes auf Erden werden. — Es versteht sich wohl von selbst, daß von der christlichen Menschheit als einem persönlichen Ganzen und ihren Häuptern alles das gelte, was von den übrigen kleinern persönlichen Ganzen und ihren Häuptern.

Wir haben bisher die persönlichen Ganzen bloß als solche, als besondere, von Gott gesetzte, unabhängige, ihre von Gott selbst empfangene Aufgabe lösende Ganze ins Auge gefaßt. Dieselben sind aber nicht bloß das angegebene, sondern auch Glieder anderer größerer persönlichen Ganzen. Wie der Mensch nicht nur ein besonderes, für sich unabhängig bestehendes persönliches Wesen ist, das als solches von Gott selbst eine bestimmte Aufgabe, einen Mitwirkungskreis erhalten hat, über deren Lösung es nur ihm verantwortlich ist, sondern wie der Mensch zugleich Glied einer Familie, einer Gemeinde, eines Stammes, eines Volkes und der christlichen Menschheit ist, und als solches einen bestimmten Antheil hat an der besondern Aufgabe eines jeden von diesen; so ist auch die Familie nicht bloß ein eigenes, unabhängig für sich bestehendes, seine von Gott selbst empfangene Aufgabe mit alleiniger Verantwortlichkeit gegen diesen lösendes Ganze, sondern zugleich auch Glied einer Gemeinde, eines Stammes, eines Volkes, der christlichen Menschheit, und nimmt somit auch Theil an der Aufgabe, die diese als besondere persönliche Ganze haben. Das Gleiche in seiner Art gilt von allen übrigen persönlichen Ganzen bis zur Menschheit hinauf. Es braucht wohl kaum darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß die persönlichen Ganzen in so fern sie Glieder anderer größerer persönlicher Ganzen sind und in Beziehung auf die Aufgabe, die sie als solche zu lösen haben, also in Beziehung auf ihren Antheil an der besondern Aufgabe dieser größern persönlichen Ganzen, unter den Häuptern von diesen stehen. — Nunmehr können und müssen wir auch, soll

das Vorhergehende und Nachfolgende voll verstanden werden, den Unterschied zwischen dem persönlichen Ganzen und der Gesellschaft, dem Vereine und der Anstalt genau und ausdrücklich hervorheben. Wir müssen dieses um so mehr, da leider zu unserm größten Unglück die unendliche Mehrzahl der Jetztlebenden von dieser Verschiedenheit, ja im Grunde überhaupt von einem persönlichen Ganzen keine Ahnung hat. — Die Gesellschaft oder der Verein (da hier für uns zwischen beiden kein wesentlicher Unterschied stattfindet) ist eine freie Verbindung mehrerer Menschen oder auch persönlichen Ganzen nach ihrem Gutfinden, um durch ein gewisses Zusammenhalten und Zusammenwirken einen bestimmten sich gesetzten Zweck zu erreichen, oder eine bestimmte sich gestellte Aufgabe zu lösen. Die Anstalten (die menschlichen, da es auch göttliche gibt) sind von einzelnen Menschen oder persönlichen Ganzen oder auch Vereinen oder Gesellschaften mit Freiheit Vorgekehrtes (Gegründetes, Geordnetes, Erhaltenes und Regiertes) nach ihrem Gutfinden, um irgend einen vorgesetzten Zweck zu erreichen, oder eine gestellte Aufgabe zu lösen. Somit sind Gesellschaften, Vereine und Anstalten etwas rein Menschliches, bloß Erfindung, Wille und Werk der Menschen. Sie sind wie gegründet, so auch geordnet, eingerichtet und im Dasein und in ihrer Ordnung erhalten nach dem Gutfinden, nach dem subjectiven Ermessen der Menschen. Darum können sie auch aufgehoben oder kann ihre Einrichtung geändert werden nach dem gleichen subjectiven Dafürhalten. Ferner sind die Gesellschaften, Vereine und Anstalten nicht Selbstzweck, sie sind nicht um ihrer selbstwillen, sie sind bloße Mittel, sie sind, damit anders erreicht werde. Sie sind also auch und haben eine bestimmte Einrichtung nur so lange, als dieselben als zweckmäßig anerkannt werden. Ist dieses nicht mehr der Fall, so werden sie aufgehoben, wird die Einrichtung geändert. Endlich ist es augenfällig, daß es bei einer Gesellschaft und einem Vereine der Zweck ist, der die Glieder verbindet und zusammenhält. — Dagegen ist das persönliche Ganze eine freie Verbindung mehrerer physischen Personen oder auch kleinerer persönlichen Ganzen

nach dem Willen Gottes, die als solche mit Gott, als ihrem väterlichen Herrn, Wirken und Besitz (Herrschaft und Seligkeit) theilt. Somit unterscheidet sich das persönliche Ganze von der Gesellschaft, dem Vereine und der Anstalt wesentlich in allen vorhin hervorgehobenen Momenten. Das persönliche Ganze ist nemlich nicht etwas blos Menschliches, sondern vor allem und zuerst etwas Göttliches, Gedanke, Wille und Werk Gottes, wenn auch vollzogen unter der freien Mitwirkung des Menschen. Das persönliche Ganze ist darum zu gründen und einzurichten, im Dasein und in seiner Ordnung zu erhalten gemäß dem Gottgesetzten, dem Willen Gottes, wenn gleich dabei wie bei jedem andern Vollzuge des von Gott Gewollten, Gott auch dem menschlichen Dafürhalten einen gewissen Spielraum gelassen hat. Somit darf weder bei der Gründung noch bei der Einrichtung eines persönlichen Ganzen blos nach menschlichem Dafürhalten, sondern muß stets und vor allem nach dem desfallsigen Willen Gottes verfahren werden. Es steht also, um ein Beispiel zu geben, bei der Gründung und ersten Einrichtung eines persönlichen Ganzen den Menschen in keinem Falle frei nach ihrem Dafürhalten demselben ein Haupt zu geben, oder etwa nur einen Geschäftsführer; dagegen kann es ihnen unter gewissen Umständen gar wohl freistehen, nach ihrem Gutfinden dem persönlichen Ganzen, insbesondere als Staat, eine erbliche, monarchische oder eine republikanische Verfassung (versteht sich in dem richtigen, oben genauer bezeichneten Sinne dieser Worte) zu geben. Besteht aber ein persönliches Ganze wirklich, und hat es seine bestimmte Einrichtung, so besteht dasselbe und seine Verfassung nicht als bloßes Menschen-, sondern als Gottes-Werk und also auch nicht bloß als menschlich, sondern auch als göttlich berechtigt, und sind darum weder es selbst noch andere Menschen oder persönliche Ganze berechtigt, nach jeweiligem Gutfinden dasselbe wieder aufzuheben oder dessen Verfassung umzuändern, solches kann nur geschehen unter gewissen Umständen, das heißt nur wenn gewissermaßen Gott selbst ihnen durch gewisse Ereignisse dazu ein Recht ertheilt, etwa durch Aussterben einer regierenden Familie u. dgl.

Es versteht sich wohl im Lichte der oben bezeichneten Aufgabe der Häupter von selbst, daß es diesen noch viel weniger zukomme, nach ihrem subjectiven Dafürhalten das persönliche Ganze aufzulösen oder größere oder kleinere Glieder desselben zu entfernen, dasselbe zu theilen oder gar ganz oder theilweise zu verkaufen u. dgl. Ferner sind die persönlichen Ganzen, wie die physischen Personen, nicht etwa wie die Gesellschaften, Vereine und Anstalten bloße Mittel, sondern sie sind Selbstzweck, sie sind um ihrer selbstwillen; gerade wie wir dieses bei der menschlichen Familie als solcher, rein für sich betrachtet, finden. In der Familie sind die Sachen und Dienstboten nicht Selbstzweck, nicht um ihrer selbstwillen, sondern nur für anderes, als Mittel, also weil, damit und so lange sie dienen. Die Kinder dagegen sind in der Familie, um als solche, als Kinder und in ihrer Verbindung als Familie (im engern Sinne des Wortes) mit dem väterlichen Haupte zu sein, mit diesem Wirken und Besitz theilend; sie sind also um zu sein, sind Selbstzweck.

Das Gleiche gilt von den Menschen und persönlichen Ganzen, vom kleinsten bis zum größten. Während die körperlichen, physischen Dinge, die Sachen nicht um ihrer selbstwillen, also nicht Selbstzweck sind, sondern sind, weil und damit sie, da Gott selbst keine Bedürfnisse hat, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Geisterwelt, der Familie Gottes dienen, also nur als Mittel für diese da sind, so sind dagegen die physischen Personen und die persönlichen Ganzen, um als Kinder und Familien mit Gott als ihrem väterlichen Haupte zu sein, Wirken und Besitz, Herrschaft und Seligkeit theilend; sind diese also um zu sein, sind sie Selbstzweck. Man sage nicht, die physischen Personen und persönlichen Ganzen sind ihres Wirkens wegen. Der Mensch hat eine höchste Aufgabe, seine Bestimmung. Diese besteht darin, ein Kind Gottes zu werden, als solches sich zu erweisen, auszubilden und nach und nach vollkommen zu werden. Dieses erfordert aber nach der Einrichtung, die Gott dem Menschen gegeben, ein gewisses Wirken von Seite des Menschen. Darum hat Gott auch demselben wirklich einen Wirkungskreis in der physischen und geistigen Welt gegeben. Gott fordert

also vom Menschen nicht ein gewisses Wirken, damit er dadurch einem andern Geschöpfe, das mehr ist als er, diene, oder gar, daß er dadurch Gott diene, als wenn dieser Bedürfnisse hätte oder des Beistandes des Menschen benöthigt wäre. Der Mensch soll wirken, weil das für ihn das Wahre (Rechte, Schöne und Gute) ist, weil dasselbe erforderlich, wenn er ein Kind Gottes werden, als solches sich erweisen, ausbilden und endlich vollkommen werden soll. Der Mensch ist also nicht da des Wirkens wegen, sondern das Wirken des Menschen wegen; der Mensch ist also Zweck und das Wirken Mittel. Das Gleiche gilt von den persönlichen Ganzen. Dieselben haben als solche, so gut wie der einzelne Mensch als solcher, ihre höchste Aufgabe, ihre Bestimmung und zwar diese, daß sie Familie Gottes seien, als solche sich erweisen, ausbilden und nach und nach vollkommen werden. Dieses heißt die persönlichen Ganzen sollen es nach und nach dahin bringen, daß sie in ihren Gliedern vollkommen Gott und seinen Willen und zwar Gott als Vater und seinen Willen als väterlichen und sich als Familie Gottes und das, daß sie als solche in allen ihren Gliedern an Gott als Vater halten und seinen Willen vollziehen, als das Wahre (Rechte, Schöne und Gute) erkennen, in freier Liebe dieses als das Wahre anerkennen und wirklich ihr Verhalten darnach einrichten.

Die volle Lösung dieser Aufgabe, also die Erreichung ihrer Bestimmung erheischt nun aber bei den persönlichen Ganzen als solchen, wie beim einzelnen Menschen als solchem, ein gewisses Wirken von ihrer Seite, und also auch einen Wirkungskreis. Gott hat darum denselben einen solchen gegeben und fordert von ihnen das entsprechende Wirken, nicht wegen eines andern, etwa damit die physischen Personen als solche in ihnen ihre Bestimmung erreichen können, oder gar seinetwegen, als wenn er ihres Dienstes, oder ihrer Hilfe bedürfte, sondern vor allem ihretwegen, weil es für sie das Wahre, weil und damit sie dadurch Familie Gottes werden, als solche sich erweisen, ausbilden und endlich vollkommen werden. Die persönlichen Ganzen sind also, wie die physischen Personen, nicht, damit sie wirken, sondern sie wirken, damit sie sind; also nicht ihr Wirken ist

Zweck und sie das Mittel, sondern sie sind Zweck und ihr Wirken Mittel. Wir können, um das Fragliche noch voller in's Licht zu stellen, noch weiter gehen im Vergleichen des persönlichen Ganzen mit der physischen Person. Im Menschen als Körper, Seele und Geist findet sich Mannigfaltiges, von Gott Vorgekehrtes, Veranstaltetes darauf berechnet, daß es diene zum Bestehen und Erweisen, zur Ausbildung und endlichen Vollendung des Menschen als Körper, Seele und Geist. Diese selbst sind aber nichts der Art Vorgekehrtes, Veranstaltetes, sie sind um ihrer selbstwillen, sie sind, damit sie den Menschen, das Kind Gottes bilden und sind. Gleicherweise können sich finden und finden sich im persönlichen Ganzen, als physischem und geistigem Ganzen, als Staat und Kirche göttliche Anstalten und viele und vielerlei Gesellschaften, Vereine und menschliche Anstalten, alle am Ende auf das Bestehen, sich Erweisen, die Ausbildung und endliche Vollendung des persönlichen Ganzen in allen seinen Gliedern als Staat und Kirche berechnet; diese selbst aber sind keine solche Anstalten, weder göttliche noch menschliche, sie sind um ihrer selbstwillen, sind, damit sie das persönliche Ganze, die Familie Gottes bilden und sind. Es ist also ganz falsch, wenn man Staat und Kirche als Anstalten betrachtet. Ich bemerke endlich noch, daß, während der Zweck es ist, der die Glieder einer Gesellschaft oder eines Vereines verbindet und zusammenhält, dieses offenbar beim persönlichen Ganzen nicht der Fall ist und sein kann, da dieses Selbstzweck ist. Was es nun aber ist, das beim letztern die Glieder verbindet und zusammenhält, werden wir in der nächsten Abhandlung in's Auge fassen. — Kehren wir nun wieder zur Frage zurück, um deren Lösung es sich handelt. In welchem Verhältnisse stehen die kleinern persönlichen Ganzen und deren Häupter zu den größern und ihren Häuptern? — Im Lichte des bisher Hervorgehobenen kann die Antwort nur lauten: alle persönlichen Ganzen als solche, seien sie größere oder kleinere, seien sie immerhin andern wieder als Glieder angehörig, sind einander völlig beigeordnet; keines ist einem andern als Theil, oder als Werk oder als Mittel untergeordnet. Jedes ist ein besonderes von Gott gesetztes

Ganze, hat als solches seine Aufgabe von Gott und ist über deren Lösung nur Gott verantwortlich; ist somit von Gottes Gnaden, selbstständig, souverain. Das Nemliche in seiner Art gilt augenscheinlich auch von den Häuptern als solchen in den persönlichen Ganzen. Keines derselben ist einem andern als bloßer Gehülfe oder Diener untergeordnet. Jedes ist als solches etwas von Gott Gesetztes, hat von Gott seine Aufgabe, ist nur ihm verantwortlich; also jedes Haupt als solches ist von Gottes Gnaden, unabhängig, souverain. Hieran wird nicht das Geringste durch die Art und Weise, wie eine Person Haupt geworden ist, geändert. Es ist nemlich gleichviel, ob dieselbe Haupt geworden durch Geburt, das heißt Vererbung, oder durch allgemeine Wahl, oder durch Wahl von einer Person, das heißt durch Ernennung. So wenig der Mensch seinen göttlichen Ursprung dadurch verliert, daß er von Menschen gezeugt und geboren ist; oder so wenig die persönlichen Ganzen, die Familien u. s. w. ihren göttlichen Charakter dadurch verlieren, daß bei ihrer Gründung und Einrichtung Menschen mitwirkten, so wenig nimmt es den Häuptern in den persönlichen Ganzen ihr von Gottes Gnaden, weil bei ihrem Werden als Häupter Menschen mitgewirkt haben.

Das Angegebene sind jedoch, wie wir stets hervorgehoben, die persönlichen Ganzen und ihre Häupter nur als solche, nicht aber als Glieder von größern persönlichen Ganzen; in so fern ein persönliches Ganze Glied ist von einem größern persönlichen Ganzen, und als solches in demselben seine Aufgabe hat, ist es diesem persönlichen Ganzen als Theil untergeordnet, und steht es in Beziehung auf die Lösung seiner Aufgabe unter den Häuptern dieses größern persönlichen Ganzen. Eben so ist die Person, die in einem persönlichen Ganzen, das zugleich als Glied einem größern persönlichen Ganzen angehört, Haupt ist, nur als solches wie allen andern Häuptern, so auch den Häuptern dieses größern persönlichen Ganzen beigeordnet; dagegen in so fern es Glied und Glied größerer Glieder von diesem ist, und als solches seine Aufgabe in demselben hat, ist es dessen Häuptern untergeordnet. Offenbar sind also nach der Ordnung und dem Willen Gottes unabhängig souverain im gewöhnlichen

Sinne dieser Worte, das heißt keinem größern persönlichen Ganzen und dessen Häuptern als Glied untergeordnet, nur die christliche Menschheit und ihre Häupter. Hier ist nun auch der Ort, wo wir uns über die Gehülfen oder Diener eines Hauptes aussprechen können und müssen. Die bürgerlichen und kirchlichen Häupter in einem größern persönlichen Ganzen können nemlich bekanntermaßen genöthigt sein zur Lösung ihrer Aufgabe verschiedene, vielleicht höhere und niedere Diener, Gehülfen aufzustellen, welchen sie entweder einen bestimmten Theil ihrer Aufgabe als Häupter, oder die Lösung ihrer Aufgabe als solche in einem bestimmten Theil des persönlichen Ganzen anvertrauen. Offenbar sind diese Gehülfen eines Hauptes keineswegs mit den Häuptern, von denen wir bisher gesprochen, auf eine Linie zu stellen. Diese Gehülfen eines Hauptes sind nicht von Gottes Gnaden, nicht unabhängig, nicht souverain; vielmehr sind sie von Menschen Gnaden, sind sie nemlich das, was sie als Gehülfen sind, durch das Haupt, das sie aufgestellt hat, haben von diesem ihre Vollmacht und Berechtigung, sind sie von diesem abhängig und ihm verantwortlich. Auch sind solche Gehülfen natürlicherweise keineswegs berechtigt in die Aufgaben und Rechte der Häupter solcher kleinern persönlichen Ganzen, die zugleich Glieder von dem größern persönlichen Ganzen sind, dessen Haupt sie als seine Gehülfen aufgestellt hat, einzugreifen oder dieselben gar zu verdrängen, um selbst ihre Stelle einzunehmen. Wie sich's von selbst versteht, kann ein Haupt andern Personen, seinen Gehülfen nur von dem Seinigen abtreten.

Denjenigen, welchen es schon vorhin bange wurde, als wir die völlige Beiordnung von Staat und Kirche behaupteten, denen wird es ohne Zweifel noch viel banger werden, wenn sie von einer völligen Beiordnung von allen größern und kleinern persönlichen Ganzen und deren Häuptern hören, glaubend, daß die unvermeidliche Folge davon eine allgemeine unentwirrbare Verwirrung, Zwietracht und Kampf, und endliche völlige Auflösung sein müßte. Indessen was wir hierauf früher in Beziehung auf die Beiordnung von Staat und Kirche und Staats-

und Kirchenhäuptern gesagt haben, das gilt in seiner Art alles auch hier, nemlich auch in Beziehung auf die Beiordnung der größern und kleinern persönlichen Ganzen und ihrer Häupter. Wenn alle persönlichen Ganzen und alle ihre Häupter ein richtiges Erkennen und einen guten Willen haben, wenn sie also weder irren noch sittlich abirren, d. h. wenn alle persönlichen Ganzen das von Gott Gesetzte und nur dieses als das Wahre erkennen und als solches anerkennen und darnach ihr Verhalten einrichten, und die Häupter derselben nur dieses von ihnen verlangen, so wird und kann das, was ein kleineres persönliches Ganze als solches als das Wahre erkennt und dessen Anerkennung und Darnachachtung von ihm seine Häupter verlangen, mit dem was ein anderes persönliches Ganze, von dem es zugleich Glied ist, als das Wahre erkennt, und dessen Anerkennung und Darnachachtung durch dessen Häupter von den Gliedern verlangt wird, unmöglich mit einander im Widerspruche stehen. Wäre dieses der Fall, so wäre Gott selbst der Urheber des Widerspruchs, würde Gott sich selbst widersprechen, was rein undenkbar ist. Wir werden vielmehr unter den angegebenen Voraussetzungen von vorneherein annehmen können und müssen, daß das Erkennen der verschiedenen größern und kleinern persönlichen Ganzen und die Forderungen ihrer Häupter nicht nur nicht mit einander im Widerspruche stehen, sondern vielmehr aufs Vollkommenste zusammenpassen, in einander hineingreifen, einander gegenseitig unterstützen, ja oftmals völlig zusammenfallen. Darum können und sollen wie die Staats- und Kirchenhäupter, so auch die Häupter der verschiedenen größern und kleinern persönlichen Ganzen einander gegenseitig fürsprechend zur Seite treten, das Gewicht ihrer Stimme dem Gewichte der Stimme des Andern beilegend. Es können und sollen die Häupter der größern und kleinern persönlichen Ganzen gegeneinander wechselseitig das Fürsprechrecht oder besser die Fürsprechpflicht (jus advocatiae) ausüben. Das Gesagte gilt nun freilich nur unter den gemachten Voraussetzungen. Diese können aber leider nicht immer und überall mit Recht gemacht werden, indem es bekanntlich gar wohl ge-

schehen kann, daß persönliche Ganze und ihre Häupter irren oder auch sittlich abirren. Dieses hat dann freilich zur Folge, daß die Forderungen der Häupter der verschiedenen größern und kleinern persönlichen Ganzen nicht mehr zusammenstimmen, vielmehr einander widersprechen. Gerade deßwegen sollen aber auch die Häupter der verschiedenen größern und kleinern persönlichen Ganzen aufsehen, ob nicht vielleicht solches wirklich stattfinde, ob nicht das Haupt eines andern, sei es größern, sei es kleinern persönlichen Ganzen, für etwas die Anerkennung als das Wahre und die Darnachachtung verlange, was mit dem von dem persönlichen Ganzen, von dem es Haupt ist, als das Wahre Erkannten, dessen Anerkennung und Darnachachtung es von dessen Gliedern verlangen muß, im Widerspruche steht. Es sollen somit die Häupter der verschiedenen größern und kleinern persönlichen Ganzen gegenseitig gegen einander das Aufsehrecht (jus inspectionis) ausüben, aber nicht Aufsichts- oder gar Oberaufsichtsrecht, da sie völlig beigeordnet sind. Wie nun aber, wenn das Gesagte sich wirklich einstellt? Dann gilt in seiner Art alles, was wir im vorigen Aufsatze für denselben Fall bei den beiden Hälften der persönlichen Ganzen und deren Häupter gesagt haben. Dann hat nemlich das Haupt, welches einen solchen Widerspruch zwischen seinem und des andern Hauptes Forderung bemerkt, bei diesem letztern Einsprache einzulegen; kurz es hat zur Hebung des Widerspruchs in seiner Art alles das zu geschehen, was wir in der vorigen Abhandlung hinlänglich bezeichnet haben. Wir beschränken uns darauf, das hier besonders Hervortretende ins Auge zu fassen. Nehmen wir an, ein persönliches Ganze erkenne etwas als das Wahre, und ein bestimmtes Thun oder Lassen als mit Nothwendigkeit dadurch gefordert, während ein anderes größeres persönliches Ganze, dem das vorige als Glied angehört, dieses Thun und Lassen als das Unwahre, ja völlig Unzuläßige ansieht. Nehmen wir weiter an, es sei von beiden alles Mögliche geschehen, um darauf zu kommen, wo der Irrthum sich finde, aber vergeblich; beide glauben bei ihrem Erkennen verharren zu müssen und zwar deßwegen, weil ihnen dieses als

für ihr insbesondere sittliches Bestehen und Gedeihen als nothwendig erscheint, sie also nicht abstehen können, ohne zu sündigen. Wie haben sich da beide persönliche Ganze und ihre Häupter zu verhalten? Wir können und wollen nach diesem auch die Frage beantworten, die hier zu beantworten wir in der vorigen Abhandlung versprochen haben. Was kann nemlich geschehen, um ein persönliches Ganze vor Verwirrung und Zerrüttung zu bewahren, wenn dessen Haupt verblendet oder sittlich abirrend, demselben Unrechtes zumuthet, und sich davon durch nichts abbringen läßt, vielmehr seine Stellung mißbraucht und allem aufbietet, seinen verkehrten verderblichen Willen durchzusetzen? — Wir wollen zuerst einige allgemeine Sätze aufstellen, die wir bei der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen besonders im Auge behalten müssen. Die Häupter haben keine Macht und kein Recht den persönlichen Ganzen, in denen sie Häupter sind, Gewalt anzuthun, sie zu etwas zu zwingen; aber eben so wenig haben ein solches Recht die persönlichen Ganzen gegen ihre Häupter als solche. Beide sind unabhängig, souverain und in so fern einander völlig beigeordnet. Ebenso wenig hat ein persönliches Ganze oder dessen Häupter das Recht, einem andern persönlichen Ganzen oder dessen Häuptern als solchen Gewalt anzuthun, sie zu etwas zu zwingen. Dagegen sind persönliche Ganze in gewissen Fällen berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen ihrer Häupter gegen größere oder kleinere Glieder Gewalt auszuüben, sie zu bestimmtem Thun oder Lassen zu zwingen. — Diese Sätze bedürfen wohl keines Beweises. — Fassen wir nun die erste der oben aufgeworfenen Fragen im Lichte des Gesagten ins Auge, so müssen wir sagen, das größere persönliche Ganze und dessen Häupter haben überhaupt kein Recht, in das Gebiet des kleinern persönlichen Ganzen und deren Häupter als solcher bestimmend hinüber zu greifen und noch viel weniger ihnen als solchen Gewalt anzuthun. Dagegen ist das größere persönliche Ganze und sind seine Häupter allerdings berechtigt und sogar verpflichtet, gegen das kleinere persönliche Ganze und dessen Häupter, in so fern dieselben als Glieder ihm angehören, sobald sie als solche ein

bestimmtes vom größern persönlichen Ganzen als für sein insbesondere sittliches Bestehen und Gedeihen als unerläßlich nothwendig erkanntes Thun oder Lassen beharrlich verweigern, mit Gewalt einzuschreiten, sie zum fraglichen Thun oder Lassen zu zwingen. Wie haben sich nun aber die kleinern persönlichen Ganzen und ihre Häupter, denen als Gliedern von einem größern persönlichen Ganzen und dessen Häuptern Zwang angethan wird, zu verhalten? — Vorausgesetzt, daß sie das verlangte Thun oder Lassen als mit ihrem insbesondere sittlichen Bestehen und Gedeihen für rein unverträglich erkennen, haben sie zwar der Gewalt keine Gewalt entgegenzusetzen, indem, wie wir gesehen, das persönliche Ganze und noch viel weniger einzelne Glieder desselben, keineswegs berechtigt sind gegen ihr Haupt als solches Gewalt auszuüben, demselben Zwang anzuthun. Das Zwangleidende kleinere persönliche Ganze hat aber dem Zwange, wenn es demselben nicht ausweichen kann, leidenden Widerstand entgegenzusetzen, d. h. standhaft den Gehorsam zu verweigern und dessen Haupt hat zu solchem beharrlich aufzufordern; und sollte es auch zum Aeußersten kommen, wie wir dieses zur Zeit der Christen-Verfolgungen bei Christen und christlichen Gemeinden sehen. Wie nun aber, wenn das Recht auf Seite des Zwangleidenden kleinern persönlichen Ganzen und dessen Häupter ist und auf Seite des größern persönlichen Ganzen und seiner Häupter Irrthum, oder vielmehr, was dann wohl fast immer der Fall, unredlicher Wille oder Leidenschaft, gibt es dann gar keine Hülfe für das kleinere persönliche Ganze? Doch, es können und sollen dann, gerufen oder auch ungerufen, die Häupter eines größern persönlichen Ganzen, dem beide das Zwangleidende und das Zwanganthuende persönliche Ganze als Glieder angehören, einschreiten und im Nothfall durch Gewalt das gegen ein kleineres Glied ungerechte Gewalt übende und dadurch dasselbe zerrüttende Glied hievon abhalten. Ein ähnliches Verfahren findet auch statt in dem zweiten der oben angenommenen Fälle. Wenn ein irrendes oder sittlich abirrendes Haupt seinem persönlichen Ganzen etwas zumuthet, was dieses als das Unwahre und völlig Unzulässige erkennt; und wenn das-

selbe sogar seine Stellung mißbrauchend durch Anwendung unrechter, verderblicher Mittel seinen Willen durchzusetzen sucht; so ist allerdings das persönliche Ganze selbst nicht befugt gegen ein solches Haupt Gewalt, Zwang auszuüben, es ist nur berechtigt und verpflichtet, demselben, in so weit es Unrechtes verlangt, den Gehorsam zu verweigern. Eben so wenig hat ein anderes Haupt das Recht gegen das fragliche Haupt als solches mit Gewalt einzuschreiten. Da nun aber dieses als Person und insbesondere auch als Glied des persönlichen Ganzen, indem es Haupt ist, mit demselben einem andern größern Ganzen als Glied angehört, so ist dadurch das Haupt dieses größern persönlichen Ganzen berechtigt, einzuschreiten, und sogar im Nothfall verpflichtet, gegen das fragliche Haupt als gegen ein beharrlich ungehorsames, eines seiner größern Glieder in Unordnung bringendes und zerrüttendes Glied mit Gewalt einzugreifen, ja, wenn es sein muß, dasselbe wegzuschneiden, zu entfernen.

Betrachten wir nun noch das Verhältniß, in welchem die größern und kleinern persönlichen Ganzen und ihre Häupter zu einander stehen in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand, nemlich die irdischen Güter, ihr Eigenthum. Wir sagen, auch in dieser Beziehung sind, wie die beiden Hälften und ihre Häupter in jedem einzelnen persönlichen Ganzen, so die verschiedenen größern und kleinern persönlichen Ganzen und ihre Häupter einander völlig beigeordnet. Nehmen wir, um uns dieses und das damit Verbundene anschaulich zu machen, etwas Bestimmtes. Denken wir uns eine Familie, die, wir wollen annehmen, durch den Fleiß ihrer Glieder irdische Güter, Vermögen hat. Denken wir uns weiter, die Angehörigen dieser Familie haben außerdem für sich, als Privatpersonen, eigenes Vermögen, Privatvermögen. Offenbar hat die Verwaltung und Verwendung des Familienvermögens nach dem Erkennen der Familie das Familienhaupt, dagegen des Privatvermögens der Angehörigen jeder von diesen selbst oder vielmehr dessen Gewissen nach seinem Erkennen zu leiten. Wie nun aber, wenn das Familienvermögen zur Bestreitung der allseitigen Bedürfnisse

der Familie in ihren Gliedern nicht ausreicht? Dann haben eben die Angehörigen aus ihrem Privatvermögen so viel nöthig beizuschießen. Richtig. Aber wer hat da zu bestimmen, etwa das Familienhaupt als solches? Nein. Dasselbe hat vielmehr die Familienglieder zu versammeln, ihnen die Familienbedürfnisse, das zur Befriedigung derselben Erforderliche und das dazu nicht Ausreichen des Familienvermögens vor Augen zu legen; es hat ihnen so zu zeigen, daß und in wie weit ein Beitrag der Angehörigen aus ihrem Privatvermögen nothwendig sei und sie dann hiezu aufzufordern. Und wenn dann dadurch die Familie in ihren Gliedern dieses, daß diese aus ihrem Privatvermögen bestimmte Beiträge zur Befriedigung der Familienbedürfnisse leisten, als das Wahre erkennen, so haben sie es auf das Geheiß des Familienhauptes als das Wahre anzuerkennen, und ihr Verhalten darnach einzurichten, d. h. ihre Beiträge wirklich zu leisten. Hiebei ist noch zu bemerken, daß dabei das Haupt der Familien-Angehörigen als Privatpersonen, nemlich daß das Gewissen eines jeden dem Familienhaupt als Fürsprech zur Seite tritt, das Gewicht seiner Stimme dem Gewicht der Stimme desselben beilegend, nemlich sprechend: ja anerkenne, wie das Familienhaupt dich als Familienglied heißt, die Leistung von Beiträgen aus deinem Privatvermögen zur Bestreitung der Familienbedürfnisse als das Wahre und thue darnach, leiste wirklich deine Beiträge; denn du erkennst es ja gar wohl, daß dieses für dich auch als Privatperson das Wahre ist. Sollte nun aber dieses oder jenes Glied, denn das Ganze entscheidet und gegen dieses hat das Haupt keinen Zwang, sollte also dieses oder jenes Glied irrend oder sittlich abirrend der Aufforderung des Familienhauptes, nnd wohl auch seines Gewissens den Gehorsam, also seinen Beitrag verweigern, so hat natürlicherweise das Familienhaupt das Recht durch das Ganze ein solches Familienglied, wenn es nöthig wird, zur Leistung seines Beitrags zu zwingen. Daß dieses alles, gerade wie bei den Privatpersonen und der Familie, so auch bei den kleinern und größern persönlichen Ganzen gelte, ist wohl Jedermann ohne weitere Nachweisung klar.

Werfen wir zum Schlusse, wie in den frühern Abhandlungen, einen Blick in die Wirklichkeit, so sieht wohl Jeder ohne mein Zuthun, wie Vieles leider da nicht ist, wie es nach der vorhin dargestellten Ordnung Gottes sein sollte. Ich halte es auch für überflüssig zu zeigen, was ohne dieß jeder leicht selbst finden kann, wie nemlich den falschen Systemen, nach denen im Leben verfahren wird, allerdings Wahres zu Grunde liegt, wie man aber durch Einseitigkeit und Uebertreibung in die größten Verkehrtheiten und auf die verderblichsten Abwege gerathen ist. Ich will nur weniges, was besonders gegenwärtig von besonderer Bedeutung ist, und vor allem beachtet und erkannt werden sollte, ausdrücklich hervorheben. Nachdem nach und nach in die unendliche Mehrzahl der Köpfe bewußt oder unbewußt das System der einseitigen Volkssouverainität, die Idee vom Staats= oder Gesellschafts=Vertrag eingedrungen, so schwanden dadurch überhaupt und zwar zuerst im Kopfe, in der Theorie, nach und nach aber auch mehr und mehr in der Wirklichkeit die persönlichen Ganzen und deren Häupter als solche und verwandelten sich dieselben in Gesellschaften und oberste Gesellschaftsdiener. Zu diesem kam noch der falsche oder einseitige Begriff von Souverainität, nach welchem nur die persönlichen Ganzen und die Häupter souverain genannt werden, die nicht als Glieder einem größern persönlichen Ganzen angehören und in so fern diesem und dessen Häuptern untergeordnet sind, und daß man diese Souverainität nur den so genannten Staaten und Staatshäuptern zuschrieb. Dieses hatte dann insbesondere die sehr schlimme Folge, daß keine Häupter der kleinern persönlichen Ganzen mehr als solche erkannt und anerkannt wurden, dieselben mit ihren persönlichen Ganzen als Staat im Staate erschienen und darum auf deren Entfernung gedrungen wurde, so daß zuletzt wirklich allgemein wie an die Stelle der persönlichen Ganzen Regierungs=, Amtsbezirke u. dgl., so an die Stelle der Häupter Beamte, d. h. Diener, Gehülfen des Staatshaupts oder richtiger des obersten Gesellschaftsdieners traten. Wie gefehlt und verderblich dieses sei, will ich hier nicht weiter hervorheben, indem ich doch im nächstfolgenden Aufsatze noch einmal darauf zurückkommen muß.

Das Staatshaupt der christlichen Menschheit, der Kaiser, wurde im Grunde nie ganz anerkannt, und trat nie voll in die Wirklichkeit ein. Der Kaiser verschwand auch nicht etwa erst im Anfange dieses Jahrhunderts, sondern schon viel früher, als nemlich in Selbstsucht die Völker und ihre Häupter, die Franzosen, Engländer u. s. w. sich gegen ihn auflehnten, sich

als souverain im neuern Sinne des Wortes ansahen und erklärten, nemlich als unabhängig von einem größern persönlichen Ganzen und dessen Haupte. Verwandte Erscheinungen zeigt uns bekanntlich die Geschichte bei den einzelnen Völkern. Sie zeigt uns nemlich da einen Kampf der Staatshäupter und Völker gegen die Selbstständigkeit und Souverainität ihrer größern und kleinern Glieder als besonderer persönlicher Ganzen sowie ihrer Häupter, um das diesen Zustehende, deren Macht und Eigenthum sich anzueignen. Auf der andern Seite zeigt uns die Geschichte aber auch einen Kampf, insbesondere von Seiten der selbstsüchtigen bürgerlichen Häupter größerer und kleinerer persönlicher Ganzen, um ihre Abhängigkeit als Glieder vom Staatshaupte des Volkes aufzuheben, das diesem Gebührende an sich zu reißen, sich souverain, unabhängig im neuern Sinne des Wortes zu machen. In diesem Kampfe trug in Frankreich bekanntlich das Staatshaupt, der König, nach und nach den vollsten Sieg davon, so daß jetzt in demselben so weit möglich, die Persönlichkeit und Selbstständigkeit aller größern und kleinern persönlichen Ganzen, die das französische Volk bilden, völlig aufgehoben, ja im Grunde diese mit ihren Häuptern völlig vernichtet und durch Departemente, Präfecten u. s. w. ersetzt sind. Dieses ist im Politischen eines der größten, wo nicht das größte, schwer zu hebende Unglück Frankreichs. Doch ganz klar wird dieses erst im folgenden Aufsatze werden. — Der Kampf des Staatshauptes des Volkes mit den Staatshäuptern der größern Glieder in unserm Vaterlande hatte, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, das dem Französischen entgegengesetzte Ergebniß. Der teutsche König, Kaiser genannt, verlor immer mehr und mehr, bis er endlich, schon längst zu einem leeren Schatten heruntergesunken, im Anfange dieses Jahrhunderts völlig verschwand. Doch nur in so weit zeigt uns die teutsche Geschichte das Gegentheil von der französischen, daß nemlich, während in Frankreich der König im bezeichneten Kampfe über die Stammes-Häupter völlig bis zu deren Vernichtung siegte, in Teutschland einen solchen Sieg die Stammeshäupter gegen den König, d. h. die volle Souverainität erlangten. Nicht so aber weiter nach unten; im Gegentheil entrissen in Teutschland die Häuper der größern persönlichen Ganzen, wie die Könige in Frankreich, nach und nach auch das den größern und kleinern persönlichen Ganzen und deren Häuptern ihres Staates Gehörige, die ihnen gebührende Selbstständigkeit, ja vernichteten sie bereits völlig. Daß solches, insbesondere das zuerst bezeichnete geschah, war allerdings nicht recht und für Teutschland

ein großes Unglück; allerdings ist es dringendes Bedürfniß, daß alle teutschen Stämme wieder zu einem Staate unter einem Haupte vereinigt werden; dieses sagt uns nicht nur die Theorie, sondern auch die schmerzlichste Erfahrung. Aber wie, so sollen also die bestehenden teutschen Staaten aufgehoben, deren Häupter entfernt und durch Regierungsbezirke und Statthalter, königliche Beamte oder Bevollmächtigte ersetzt werden? Hierauf müssen wir im Lichte des Bisherigen auf's Entschiedenste mit Nein antworten. Das hieße von einem Unnatürlichen zum andern übergehen, aus dem Regen sich in die Traufe begeben. Nicht aufgehoben, nein vielmehr sollen zu ihnen auch die andern kleinern persönlichen Ganzen und deren Häupter, versteht sich nicht gerade wie sie oft waren, sondern wie sie nach der Ordnung Gottes sein sollten, wieder hergestellt werden, so viel dieses und sobald nur möglich. Ja ich sage, nicht so fast die Vergangenheit als vielmehr die Zukunft bedenkend, mußte über uns ein Unglück kommen, so war das, welches uns betroffen, das kleinere, daß nemlich, statt wie in Frankreich, die kleinern und größern persönlichen Ganzen und deren Häupter, bei uns der König, das Staatshaupt und mit ihm der Staat des teutschen Volkes erlag. Leichter können sich die teutschen Stämme wieder zu einem Ganzen vereinigen und kann damit wieder das teutsche Reich, wenn man anders redlich und ernstlich will, hergestellt werden, als in Frankreich die zernichteten Stämme und Stammeshäupter. Gebe der Himmel, daß bei den Völkern Europa's, insbesondere aber bei uns die Ordnung Gottes in Beziehung auf das Verhältniß von den kleinern und größern persönlichen Ganzen und deren Häuptern zu einander wieder und zwar als das allein Heilbringende erkannt, aufrichtig als das anerkannt und von allen Hohen und Niedern ernstlich angestrebt werde. Ohne dieses ist keine Rettung, sondern sicherer Untergang. Wo in einem Organismus die Ordnung Gottes wesentlich gestört ist, greift diese Störung immer weiter um sich, wird dadurch die Zerrüttung immer größer, bis, wenn nicht Heilung, Rückkehr zum Wahren, mit Nothwendigkeit der endliche Untergang erfolgt. —

IV. Abhandlung.

Was ist es, das die vielen kleinern und größern Glieder der persönlichen Ganzen unter sich verbindet und zusammenhält; und welches sind die Gesetze, nach denen dasselbe wirkt?

Wir haben bereits in der vorigen Abhandlung bemerkt, daß das, was die Glieder in den persönlichen Ganzen verbindet und zusammenhält, nicht, wie bei den Gesellschaften und Vereinen, ein bestimmter Zweck, oder ein bestimmter höherer oder niederer Vortheil ist. Was ist es denn? Wir wollen und müssen vor allem das dem Fraglichen Verwandte in der Körperwelt aufsuchen und darstellen, und zwar nicht bloß um besser verstanden zu werden, sondern auch, da das Fragliche der Mehrzahl der Leser ganz fremd sein möchte, damit man schon daraus ersehe, daß wir nicht etwas bloß von uns Erfundenes, aller tiefern Begründung Ermangelndes vorbringen. Es gibt körperliche Dinge, bei denen die Stoffe und Theile (Glieder), aus denen sie bestehen, mit einander unmittelbarst (durch Cohäsion) verbunden sind, so daß sie eine Masse oder einen Organismus, ein Wesen bilden. Es gibt aber auch körperliche Ganze, wie z. B. das Sonnensystem, bei welchen die sie bildenden Theile oder Glieder besondere für sich bestehende Körper, oder wohl auch kleinere körperliche Ganze sind und bleiben, wie z. B. einzelne Planeten mit ihren Trabanten, indem dieselben mit einander nicht unmittelbar durch Cohäsion verbunden sind. Das nun aber, wodurch die größern und kleinern Glieder bei den körperlichen Ganzen mit einander ver=

bunden sind und zusammengehalten werden, ist bekanntlich die Anziehung, Attraction. — Von dieser Schwer- und Anziehungskraft wissen wir, daß sie etwas den körperlichen Stoffen Angehöriges ist. Daher je größer oder besser, je stoffreicher ein Körper ist, desto größer seine thätige und leidende Anziehung, d. h. um so stärker zieht er an und wird angezogen. Das Gleiche ist der Fall, je näher zwei Körper oder körperliche Ganze einander sind; sowie je unmittelbarer und nicht erst durch zweite und dritte, sie aufeinander mit ihrer Anziehungskraft wirken. Diese auf die angedeutete Weise, in der von Gott mit höchster Weisheit bestimmten Ordnung wirkende Anziehungskraft ist es, welche die unzähligen Weltkörper und die durch sie gebildeten körperlichen Ganzen mit einander verbindet und zusammenhält und dadurch bewirkt, daß sie mit einander ein einziges großes Ganze, das eine große Weltgebäude bilden. Oder, um bei unserem Sonnensysteme stehen zu bleiben, dadurch, daß die Sonne als der bei weitem größte und also schwerste und als der in der Mitte befindliche, somit allen nahe und auf alle unmittelbar wirkende Himmelskörper die andern an sich zieht, und diese wieder mit der ihnen eigenen Anziehungskraft nach den bezeichneten Gesetzen einander unter sich anziehen, dadurch werden und sind die unser Sonnensystem bildenden Himmelskörper mit der Sonne und unter sich verbunden und zusammengehalten und wird es bewirkt, daß dieselben mit einander wirklich ein großes zusammenhängendes Ganze, das Sonnensystem bilden. — Ganz dasselbe, versteht sich in seiner Art, finden wir in der seelischen und geistigen Welt. Wir wollen uns einstweilen auf die Betrachtung der geistigen Welt beschränken.

Der Geist ist keine bloße Kraft; denn eine Kraft ist nichts für sich bestehendes, sondern bloß etwas einem Wesen, besser einer Substanz Angehöriges, Inhärirendes. Der Geist ist etwas Substanzielles, ein eigenes Wesen, ein Organismus. Wir sagen, die Substanz, der Inhalt des Geistes ist die Wahrheit. Darum, wie ein körperlicher Organismus, eine Pflanze, ein Thier, um so größer ist, je mehr Stoffe derselbe

in sich aufgenommen und zu seinem Inhalte gemacht, in sich selbst verwandelt hat, ebenso kann man im gewissen Sinne sagen, ist ein Geist um so größer, je mehr Wahrheit er in sich aufgenommen und zu seinem Inhalte gemacht, in sich selbst verwandelt hat. Bei den geistigen Wesen nun aber sind die sie bildenden Elemente, die Wahrheiten mit einander unmittelbarst (wenn man so sagen darf durch Cohäsion) verbunden, so daß sie ein besonderes Wesen, einen eigenen geistigen Organismus bilden. Es gibt jedoch nicht nur Geister, sondern auch geistige Ganze, die aus mehrern Geistern, wohl auch kleinern geistigen Ganzen als aus ihren Gliedern bestehen. Diese letztern hören aber darum nicht auf besondere für sich bestehende Geister und geistige Ganze zu sein, indem dieselben mit einander nicht unmittelbarst, durch Cohäsion, sondern nur durch Attraction verbunden sind. Wie nun aber bei den Körpern, so ist auch bei den Geistern die Schwer- und Anziehungskraft etwas den geistigen Elementen, den Wahrheiten Angehöriges, Inhärirendes. Darum je größer, wenn man will je stoffreicher ein Geist, d. h. aus je mehr Wahrheiten, geistigen Elementen derselbe besteht, desto größer seine Schwere und Anziehung, desto mehr zieht er an und wird er angezogen. Hiebei muß jedoch weiter noch das den Geistern gegenüber den Körpern Eigenthümliche in Anschlag gebracht werden, nemlich das Selbstbewußtsein und die Freiheit, die Persönlichkeit, die Sittlichkeit. Mit je mehr Selbstbewußtsein und Freiheit ein Geist in das Wahre eingeht, je größer seine Sittlichkeit, um so größer sein Gewicht. Insbesondere mit je mehr Selbstbewußtsein und Freiheit, mit je mehr Liebe ein Geist wirklich mit der ihm eigenen Anziehungskraft auf einen andern Geist wirkt, um so größer die Wirksamkeit seiner Anziehungskraft; und ebenso mit je mehr Selbstbewußtsein und Freiheit ein Geist in das Angezogenwerden durch einen andern Geist eingeht, um so größer auch die Wirksamkeit dieses Angezogenwerdens. Weiter, je näher zwei Geister einander, um so stärker wirkt ihre Anziehungskraft, ziehen sie also einander an und werden sie von einander angezogen. Geister sind aber einander um so näher, je vollkommener gegenseitig sie einander

kennen. Da dieses letztere bei den Menschengeistern ein durch das Wirken nach außen Vermitteltes ist, d. h. da die Menschengeister die Geister aus deren Wirken kennen lernen, so sind Menschengeister oder überhaupt Geister den Menschengeistern um so näher, je vollkommner diese deren Wirken kennen gelernt haben, und also erkennen. Endlich ist bei den Geistern die Wirksamkeit der ihnen eigenen Anziehungskraft um so stärker, je unmittelbarer sie mit dieser aufeinander wirken. Die Wirksamkeit der Anziehungskraft der Geister ist also stärker, wenn sie das Wirken des andern Geistes mit eigenen Sinnen wahrnehmen, schwächer wenn sie dasselbe bloß durch die Erzählung anderer erfahren, und am stärksten, wenn sie unmittelbar, persönlich mit ihrer Anziehungskraft auf einander wirken, z. B. der liebende Geist der Eltern in ihren Augen, in den Zügen ihres Angesichts, im Tone ihrer Stimme gewissermaßen unmittelbarst, etwa wie die Sonne auf das Gewächs, hinstrahlt auf das Kind. — Dieses sind die Gesetze, nach denen, oder die Ordnung, in der die Anziehungskraft bei den Geistern, und, wie sich's von selbst versteht, auch bei den persönlichen Ganzen, überhaupt in der Geisterwelt wirkt. — Wir sagen nun: da Gott das höchst vollkommene Erkennen hat und somit alle Wahrheit in sich schließt, und da Gott das höchst vollkommene Selbstbewußtsein und die höchst vollkommene Freiheit, also eine unendliche Sittlichkeit, Heiligkeit hat, so hat Gott ein unendliches Gewicht. Wir sagen weiter: Gott ist gleichsam die geistige Zentralsonne, d. h. der mit unendlicher Anziehungskraft allen Geistern und geistigen Ganzen im vorhin bezeichneten Sinne höchst nahe Geist und wirkt als solcher, als allen höchst naher Geist mit seiner unendlichen Anziehungskraft auf alle Geister und geistigen Ganzen unmittelbarst, so wie mit höchst vollkommenem Selbstbewußtsein und höchst vollkommner Freiheit, mit unendlicher Liebe. Dadurch nun aber, daß Gott als solcher Geist und auf solche Weise alle Personen und alle persönlichen Ganzen an sich zieht, sowie dadurch, daß diese von ihrer Seite mit Selbstbewußtsein und Freiheit diesem von ihm Angezogenwerden, sich hingeben und dadurch endlich, daß

auch die Glieder alle mit der ihnen eigenen Anziehungskraft nach den gleichen Gesetzen einander unter sich anziehen, dadurch sind alle größern und kleinern persönlichen Ganzen und Personen mit Gott und unter sich verbunden und zusammengehalten, bildend ein großes geistiges Ganze, die Eine große Gottesfamilie. Wer erwägt, daß, wie der einzelne Geist ein Ebenbild Gottes, daß ebenso jedes persönliche Ganze ein Abbild der großen Gottesfamilie ist, wer dieses erwägt, der sieht wohl auch ohne Weiteres ein, daß das vorhin Betrachtete in seiner Art wie von dem großen persönlichen Ganzen, der großen Gottesfamilie, so auch von jedem größern Gliede derselben als einem besondern persönlichen Ganzen gelte. Wir dürfen hiebei aber nicht übersehen, daß die persönlichen Ganzen auf Erden von der Familie bis zur Menschheit hinauf aus zwei Ganzen, einem geistigen und seelischen, welches letztere mit einem körperlichen Ganzen verbunden ist, bestehen und daß jedes von ihnen sein eigenes Haupt hat. Es gilt jedoch, für was wohl keine weitere Nachweisung nöthig sein wird, in Beziehung auf die Anziehungskraft bei den seelischen Ganzen, alles, was und wie bei den geistigen Ganzen. — Betrachten wir das Angedeutete, um es besser verstehen zu lernen, an der Familie. Vor allem müssen wir uns jedoch daran erinnern, daß, obgleich die Eltern, also dieselben Personen, Haupt vom geistigen und seelischen Ganzen in der Familie sind, doch jedes von diesen ein eigenes Haupt habe. Die Eltern sind nemlich zunächst als Geist, Haupt des geistigen Ganzen und als Seele, Haupt des seelischen Ganzen. Fassen wir nun die Familie zunächst als geistiges Ganze ins Auge und zwar in Beziehung auf das, wodurch und wie die Glieder mit dem Haupt und unter sich verbunden sind und zusammengehalten werden. — Die Eltern sind in der Regel oder sollen doch sein die größten und sittlichsten Geister in der Familie und haben schon dadurch das größte geistige Gewicht, also die stärkste Anziehungskraft (wodurch aber noch weiter und hauptsächlich werden wir später sehen); sie befinden sich gleichsam wie die Sonne in der Mitte, sind allen nahe und alle sind ihnen nahe, sie wirken auf alle Glieder unmittelbar und

mit Selbstbewußtsein und Freiheit, in freier Liebe und ziehen so alle Glieder der Familie als Geister an sich, und diese geben sich diesem Angezogenwerden von ihrer Seite mit Selbstbewußtsein und Freiheit hin, während sie selbst ebenfalls mit der ihnen eigenen Anziehungskraft einander anziehen, und mit Selbstbewußtsein und Freiheit in dieses von einander Angezogenwerden eingehen. Dadurch nun, durch die so wirkende Anziehungskraft sind die Glieder der Familie als Geister mit dem Haupt und unter sich verbunden und zusammengehalten und bilden ein geistiges Ganze, eben das geistige Ganze in der Familie. Alles nun aber, was vom geistigen Ganzen bei der Familie, gilt auch, wie leicht einzusehen, vom seelischen Ganzen; und ebenso was vom geistigen und seelischen Ganzen in der Familie, das gilt alles auch vom geistigen und seelischen Ganzen bei der Gemeinde, dem Stamme, dem Volke und der christlichen Menschheit. Zu bemerken ist hiebei jedoch noch, daß die beiden Ganzen, aus welchen alle persönlichen Ganzen auf Erden bestehen, nicht durch Attraction, sondern, und zwar in ihren kleinsten Gliedern, den einzelnen Menschen durch Cohäsion verbunden sind. — Es fragt sich nun noch, wodurch die Häupter das erforderliche Gewicht, und damit die erforderliche Anziehungskraft, die sie für sich allein, sei es als Geist, sei es als Seele, offenbar nicht immer besitzen, ja nicht einmal besitzen können, erhalten. — Wir sagen kurz, die Häupter erhalten das zur Lösung ihrer beiden Aufgaben erforderliche Gewicht, insbesondere die erforderliche Anziehungskraft, durch Uebertragung. Wir haben dieses zum Theil schon oben hervorgehoben. Wir zeigten nemlich, daß und wie die Häupter der seelischen Ganzen bei den verschiedenen kleinern und größern persönlichen Ganzen, und ebenso die Häupter der geistigen Ganzen bei den verschiedenen kleinern und größern Ganzen und endlich die Häupter der seelischen und geistigen Ganzen einander gegenseitig ihr Gewicht mittheilen und zwar dadurch, daß sie fürsprechend andern Häuptern zur Seite treten, auf solche Weise ihr Gewicht dem Gewichte der andern beilegen, wodurch dieses Gewicht und damit deren Anziehungskraft er=

höht wird. Man kann sagen, es zeigt sich uns hier, was man in seiner Art auch beim thierischen Magnetismus findet. Das Gewicht des Magnetisirenden kann nemlich bekanntlich durch Uebertragung bedeutend erhöht werden: dadurch nemlich, daß andere ihren Willen mit dem des Magnetisirenden, etwa ihre Hände auf dessen Schultern legend, vereinen, gleichsam ihren Willen dem seinen beilegen. Durch das Angegebene kann und soll zwar das Gewicht der Häupter ungemein erhöht werden, doch würde dasselbe für sich allein nimmermehr ausreichen, käme nicht bei allen Häuptern noch eine weitere Uebertragung hinzu. Dadurch nemlich, daß Gott die Häupter als seine Stellvertreter hinstellt, legt er ihnen gewissermaßen seine Hände auf, gibt ihnen dadurch ein Gewicht und insbesondere eine Anziehungskraft, die denselben als Privatpersonen nicht zukommt und nicht zukommen kann. Es wird wohl kaum nöthig sein, darauf aufmerksam zu machen, daß auf die bezeichnete Weise die Häupter das erforderliche Gewicht für ihre ganze Aufgabe, also für beide Theile derselben erhalten, sowie auch, daß diese beiden Hälften der Aufgabe der Häupter, die wir bisher völlig auseinander gehalten haben, in der Wirklichkeit, wie bekanntlich alles bei den Organismen, nicht so völlig von einander geschieden sind, vielmehr aufs Engste mit einander zusammenhangen, in einander hineingreifen, ja oft völlig zusammenfallen. Ausdrücklich wollen wir aber noch hervorheben eine weitere bisher unbeachtete Seite der ersten Hälfte von der Aufgabe der Häupter. Wir haben nemlich bisher bloß hervorgehoben, daß und wie es der Häupter Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß ihre persönlichen Ganzen in allen ihren Gliedern dessen, was diese als das Gottgesetzte und insbesondere als das demselben entsprechende Verhalten erkennen, bewußt bleiben, dasselbe als das Wahre anerkennen und wirklich demselben entsprechend sich benehmen. Die Häupter sind aber auf solche Weise gleichsam der Mund der persönlichen Ganzen nicht nur diesen selbst in allen Gliedern gegenüber, sondern auch gegenüber andern Personen und persönlichen Ganzen. Die Häupter haben nemlich auch die Aufgabe, das, was ihr per-

sönliches Ganze als das Gottgesetzte und als das demselben entsprechende Verhalten und zwar auch von Seiten anderer Personen und persönlichen Ganzen erkennt, ebenso diesen gegenüber auszusprechen und dafür zu sorgen, daß dieselben dessen bewußt bleiben, dasselbe als das Wahre anerkennen und wirklich darnach ihr Verhalten einrichten. Die Häupter sind somit die gebornen Vertreter ihrer persönlichen Ganzen auch gegenüber andern Personen und persönlichen Ganzen. Ebenso sind bei einem größern persönlichen Ganzen, wenn es sich um die Ermittelung dessen handelt, was dasselbe in seinen Gliedern als das Wahre und das demselben Entsprechende erkennt, die Häupter seiner größern persönlichen Glieder die Vertreter von diesen. Darum hat z. B. bei der christlichen Menschheit als geistigem Ganzen, wenn es sich um die Ermittelung dessen handelt, was dieselbe in ihren Gliedern etwa in einem zweifelhaften oder doch streitigen Falle als das Gottgesetzte, oder als das demselben Entsprechende erkennt, darum hat dann das Haupt, der Pabst, die Häupter, und zwar zunächst der größten Glieder der Kirche, also die Bischöfe, als Vertreter derselben zu versammeln, und als geborner Vorsitzender die wirkliche Ermittelung des Fraglichen durch sie zu veranlassen und zu leiten. In solchen Fällen steht es somit nach Gottes Ordnung, weder dem Pabste noch den einzelnen Gläubigen zu, die Vertreter der Kirche aus der Zahl der Gläubigen zu wählen, die Bischöfe sind die gebornen von Gott gesetzten Vertreter. Das Nemliche gilt in seiner Art natürlicherweise auch von den kleinern persönlichen Ganzen und wie von den geistigen, kirchlichen, so auch von den seelischen, staatlichen Ganzen. Unsere wirklichen, insbesondere staatlichen Zustände und Einrichtungen stimmen jedoch, was wohl Niemanden entgehen kann, mit der bezeichneten Gottesordnung keineswegs überein, stehen vielmehr vielseitig mit derselben im grellsten Widerspruche. Die Hauptquelle dieser Abirrungen von der Ordnung Gottes ist die Herrschaft des Systems der einseitigen und darum falschen Volkssouverainität, oder des Staats-Gesellschaftsvertrags. Ich habe bereits in der vorigen Abhandlung gezeigt, daß wir deß-

wegen im Grunde keine persönlichen Ganzen und keine Häupter mehr haben, sondern nur noch Gesellschaften und oberste Gesellschaftsdiener oder Geschäftsführer mit ihren Gehülfen, die alle zu erwählen, aufzustellen und zu ermächtigen im Grunde offenbar der Gesellschaft zusteht. Diese Geschäftsführer mit ihren Gehülfen sind nun aber augenscheinlich nicht die Vertreter der Gesellschaften, wenn es sich um die Ermittelung dessen handelt, was in einem zweifelhaften, streitigen Falle die Gesellschaft als das Wahre erkennt, oder was ihr Wille ist, überhaupt wenn es sich darum handelt, den Willen der Gesellschaft aufzusuchen, festzustellen und auszusprechen, sondern es haben dann vielmehr sämmtliche Gesellschafsglieder zu bestimmen, oder, wenn dieses nicht wohl ausführbar ist, eine bestimmte Zahl derselben, die durch die andern zu erwählen und als ihre Vertreter zu ermächtigen sind. Bei dem System des Gesellschaftsvertrags herrscht also folgerichtig die Wahl durch die Gesellschaftsglieder wie der Gesellschaftsdiener, ebenso auch der Abgeordneten, als der Vertreter einer gewissen Zahl von Gesellschaftsgliedern, in die Kammern, Parlamente u. dgl. Dieses Wahlrecht der Gesellschaftsglieder und insbesondere dieses sich durch Gewählte vertreten lassen, folgt zwar wie gesagt mit Nothwendigkeit aus dem Systeme des Gesellschaftsvertrags; es ist aber dasselbe, wie dieses System selbst, naturwidrig, der Ordnung Gottes widerstrebend und darum auch verderblich und zerrüttend. Dieses letztere, das Verderbliche und Zerrüttende nemlich des Wählens und des sich Vertretenlassens durch Gewählte tritt in unsern Tagen immer mehr und auf eine wahrhaft schreckende Weise hervor und zwar für jeden Unbefangenen, welchem Systeme er immer huldigen mag. Noch verderblicher wird aber das System der einseitigen absoluten Volkssouverainität dadurch, daß es den Häuptern das zur Lösung ihrer Aufgabe erforderliche Gewicht nimmt und dieselben aus ihrer Stellung verdrängt und damit den Schwerpunkt in den Ganzen verrückt, überhaupt das, was nach Gottes Ordnung die persönlichen Ganzen zusammenhält, untergräbt, ja völlig aufhebt. Das bezeichnete System setzt nemlich, wie wir gesehen, an die

Stelle von Häuptern bloße Geschäftsführer, und an die Stelle der zusammenhaltenden geistigen Schwerkraft den Gesellschaftszweck, den Vortheil. Wer könnte aber in Abrede stellen wollen, daß ein Geschäftsführer, ein Gesellschaftsdiener nicht das Gewicht eines Hauptes, eines Stellvertreters Gottes habe; er hat dieses so wenig als in einer Familie der Oberknecht das Gewicht des Vaters. Ebenso augenfällig ist es auch, daß ein Geschäftsführer keineswegs der Mittel= oder Schwerpunkt in einer Gesellschaft ist, wie wir dieses von den Häuptern in den persönlichen Ganzen gesehen haben. Bei einer bloßen Gesellschaft liegt der Schwerpunkt in der Gesellschaft selbst oder bei den Gesellschaftsgliedern, beziehungsweise bei ihren Vertretern (den Kammern, Parlamenten u. dgl.), und da wieder bei der Majorität, und bei dieser wieder in dem oder in den Führern; um diese bewegt sich das Ganze und insbesondere auch der oberste Geschäftsführer mit seinen Gehülfen. Oder die Sache besser und richtiger bezeichnet, da bei einer Gesellschaft der Gesellschaftszweck, der Vortheil es ist, welcher die Glieder verbindet, so bilden den Mittel= und Schwerpunkt in derselben im Grunde diejenigen Personen, welche den Gesellschaftszweck am besten zu vertreten scheinen, am meisten zu verwirklichen versprechen. Daher ist es, wenn man das persönliche Ganze zur bloßen Gesellschaft, und das Haupt zum bloßen Geschäftsführer macht, in Beziehung auf das Haupt das Nemliche, als wenn man im Sonnensysteme der Sonne von ihrem Gewichte nehmen und dieselbe aus dem Mittelpunkte entfernen und ihr in der Peripherie oder vielmehr außerhalb derselben ihre Stellung anweisen, überhaupt als wenn man im Sonnensystem das Gesetz der Schwere und dessen Wirksamkeit aufheben und an dessen Stelle irgend etwas anderes setzen würde. Hierin tritt das Unheilvolle besonders hervor, das in einer Gestaltung der persönlichen Ganzen und insbesondere der Staaten nach dem Princip des Gesellschaftsvertrags, oder dem Systeme der einseitigen, absoluten Volkssouverainität liegt. Dadurch ist nemlich die Ordnung Gottes in den persönlichen Ganzen in einem wesentlichen Punkte gestört, oder

vielmehr aufgehoben. Es gilt aber hier wie überall die Wahrheit: wenn in einem Organismus in irgend einem wesentlichen Punkte die Ordnung Gottes gestört, oder aufgehoben ist, so ist derselbe todtkrank, somit, wenn keine Herstellung erfolgt, dem Tode verfallen; die Störung wird größer, greift um sich, wird vielseitiger, die Verwirrung und Zerrüttung immer stärker, es erfolgen Todeszuckungen und am Ende der Tod und die Auflösung. Daß durch den Gesellschaftsvertrag das gottgesetzte Band zwischen den Gliedern in den persönlichen Ganzen zernichtet und hiedurch in diesen die Ordnung Gottes in einem wesentlichen Punkte, somit tödtlich gestört ist, das ist im Lichte des Erörterten augenfällig. Sobald nemlich der Staat zur bloßen Gesellschaft und das Staatshaupt zum bloßen obersten Geschäftsführer oder Gesellschaftsdiener herabgesetzt wird, so ist das, was nach Gottes Ordnung die Glieder des Volkes als Staat verbinden und zusammenhalten soll, aufgehoben und an dessen Stelle der Vortheil gesetzt, insbesondere ist der unerläßlich nothwendige Mittel= und Schwerpunkt verloren, und darum der Zerfall unvermeidlich. Hier gilt das Schriftwort: schlag den Hirten, und die Heerde wird sich zerstreuen. Nimm dem persönlichen Ganzen das Haupt (den Hirten) und gib ihm dafür einen obersten Geschäftsführer und du hast dasselbe aufgelöst und zernichtet. Entferne aus der Familie den Vater und laß nur die Söhne und Töchter, etwa mit einem Oberknechte, oder, was dasselbe, mach' den Vater zum bloßen Oberknechte und du hast die Familie getödtet, du hast keine Familie mehr, sondern nur noch eine Gesellschaft, deren Glieder, aber sicherlich nicht auf lange, nur noch ein höherer oder niederer Vortheil zusammenhält; es ist kein Band mehr da, das sie b l e i b e n d, i n d i e L ä n g e zusammenhält. Oder wo soll dann in einem solchen persönlichen Ganzen inskünftige der Mittel= und Schwerpunkt liegen oder gesucht werden? Etwa im obersten Geschäftsführer, Präsident, oder König, oder Kaiser, oder wie immer genannt? Dem Haupte, wie es nun immer heißen mag, ist durch die Herabsetzung zum Gesellschaftsdiener mit dem oben bezeichneten von Gottes Gnaden der größte und

entscheidende Theil seines Gewichtes genommen, es hat nur das Gewicht das ihm die Gesellschaftsglieder schenken, diese können aber nicht mehr geben als sie haben, somit kann dasselbe auch nicht schwerer sein als die Gesellschaft. Zudem ist das Haupt aus dem Mittelpunkte heraus in die Peripherie oder richtiger (da dasselbe, als Gesellschaftsdiener, nicht einmal Glied der Gesellschaft ist) über diese hinaus versetzt. Man kann im Grunde noch besser sagen: der oberste Geschäftsführer hat nur insofern und so weit und so lange gegenüber der Gesellschaft ein Gewicht, als er geeignet und brauchbar zu sein scheint zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes. Will sich derselbe ein weiteres Gewicht verschaffen, so kann es nur geschehen, und zwar zum Verderben der Gesellschaft, durch Mißbrauch der ihm anvertrauten Gewalt, Bestechung u. dgl. Oder liegt vielleicht der Schwerpunkt im Ministerium? Dieses hat offenbar von vorneherein eine unnatürliche und darum unhaltbare Doppelstellung. Auf der einen Seite hat dasselbe sein Gewicht vom Fürsten, indem es von diesem ernannt und entlassen wird, und in dessen Namen handelt. Auf der andern Seite hat das Ministerium wieder sein Gewicht vom Volke, respective von der Majorität der sogenannten Volksvertreter, indem es zwar durch den Fürsten, aber im Grunde durch die Volksvertreter, weil nach dem Willen derselben ernannt und entlassen wird, ihren Willen zu vollziehen hat und ihnen verantwortlich ist. Offenbar hat das Ministerium sein Gewicht nur durch Uebertragung, wie man will, von dem Fürsten oder den Volksvertretern; und gilt also auch in dieser Hinsicht das vorhin vom Fürsten Gesagte. Das Ministerium ist somit nicht nur nicht Mittel und Schwerpunkt, sondern hat sich vielmehr entweder um den Fürsten oder die Majorität der Volksvertreter zu bewegen. — So wird also wohl die Kammer, das Parlament der Mittel- und Schwerpunkt des Staates sein? Nein. Es gilt auch von den sogenannten Volksvertretern was vom Fürsten, was vom Ministerium. Die Volksvertreter sind vom Volke, ihren Committenten gewählt, also ernannt, werden von ihm nicht mehr gewählt, also entlassen, haben also ihr Gewicht

vom Volke, von der Gesellschaft, und somit auch nach dem Willen von dieser zu handeln. Darum hat sich die Gesellschaft nicht um die Volksvertreter, sondern vielmehr umgekehrt die Volksvertreter um die Gesellschaft zu bewegen. Wenn nicht im Fürsten, wenn nicht im Ministerium, wenn nicht in der Kammermajorität, so wird und kann wohl der Mittel- und Schwerpunkt nur im Volke, in der Gesellschaft selbst liegen? Was ist jedoch nach dem Princip des Gesellschaftsvertrags das Volk, der Staat? Nichts als ein Haufe, ein Conglomerat vieler Menschen, die alle einzeln und gruppenweise ihre mannigfaltigen, einander widerstreitenden Sonderinteressen verfolgen, und somit ein ungeformtes, licht- und willenloses Monstrum bilden (Monstrum horrendum, informe, ingens, cui lumen ademtum est). Abgesehen von diesem, wenn man sagt, im Volke liege, oder besser das Volk selbst sei der Mittel- und Schwerpunkt, so ist das gerade so viel, als wenn Münchhausen sagt, jener in den Sumpf gestürzte Reiter habe seine Füße um den Bauch des Pferdes schlagend, sich am Zopfe gefaßt und so sammt Pferd aus dem Sumpfe gehoben. Somit, so bald der Staat als bloße Gesellschaft angesehen und behandelt wird, hat er keinen zusammenhaltenden Mittel- und Schwerpunkt mehr, wird und muß er deßwegen über kurz oder lang zerfallen. Was dann zusammenhalten sollte, ist der sogenannte Staatszweck, der Vortheil. Dieser kann und wird aber ewig nie das Gottgesetzte Band ersetzen. Ueberhaupt trägt ja alles, was Gottes Ordnung widerstrebt, von vorneherein den Tod in sich. Es ist auch bekanntlich des Irrthums, der Sünde und des Uebels Fluch stets und unaufhaltsam und steigernd neuen Irrthum, neue Sünde und neues Uebel zu zeugen. Dieses gilt auch im fraglichen Falle, wofür uns leider die Erfahrung gegenwärtig nur zu viele und schmerzliche Belege an die Hand gibt. Sobald der sogenannte Staatszweck, der Vortheil es sein soll, der die Glieder des Staates znsammenhält, so bilden sich bald so viele Zwecke und Interessen als Glieder und Gruppen von Gliedern vorhanden, streben alle die möglichste Verwirklichung derselben an, und erfolgt so ein selbst-

süchtiger Kampf aller gegen alle. Ein Reich aber, das in sich selbst zertheilt ist, geht zu Grunde und muß zu Grunde gehen. Darum konnte und kann ich mich nicht stark genug gegen die Verwandlung der Staatshäupter in oberste Gesellschaftsdiener und somit auch gegen die gegenwärtig angestrebte Republik und constitutionelle Monarchie mit breitester demokratischer Grundlage aussprechen. Beides führt unrettbar ins Verderben. Es gibt hier, wie überall, nur eine Rettung — die Rückkehr zum Gottgesetzten, d. h. daß man dem Kaiser gibt was des Kaisers und dem Volke was des Volkes ist.

V. Abhandlung.

Ueber das Verhältniß der Volksschule zu den persönlichen Ganzen und der persönlichen Ganzen, sowie ihrer beiden Hälften zu einander in Beziehung auf die Volksschule.

Wir haben bisher den Menschen als solchen und als Glied der verschiedenen persönlichen Ganzen immer als ausgebildet, als selbstständig angenommen. Dieses ist aber bekanntlich der Mensch bei seiner Geburt nicht; er ist von Gott dem Gesetze der Entwicklung unterworfen. Es ist nemlich die drei ersten Lebensalter, das Kindes=, Knaben= und Jünglingsalter hindurch des Menschen Aufgabe sich nach und nach und stufenweise zu einem selbstständigen Menschen und Gliede der Familie, Gemeinde u. s. w. wie dem Körper, so auch der Seele und dem Geiste nach heranzubilden. Soll diese Aufgabe wirklich gelöst werden, so ist nach Gottes Einrichtung Folgendes erforderlich. Der Mensch muß die drei ersten Lebensalter hindurch wie für den Körper, so auch für die Seele und den Geist die erforderliche Nahrung, die erforderlichen nährenden Elemente empfangen, d. h. der Mensch muß dasjenige, worin für ihn die seelische und geistige Nahrung, nemlich die physische und geistige Wahrheit enthalten ist, somit seine seelische und geistige Speise durch die fünf Sinne in sich aufnehmen, genießen. Er muß dann mit seinem Verstande und seiner Vernunft das Genossene verarbeiten und die darin enthaltene Nahrung, physische und geistige Wahrheit aufsuchen und entnehmen. Die ent=

nommene Wahrheit muß er hierauf durch die Einbildungskraft und Phantasie, die seelische und geistige Lunge, lebendig, zum Nähren der Seele und des Geistes geeignet machen. Das so gewonnene seelische und geistige Blut muß er im Gedächtniß bewahren und durch das Erinnerungsvermögen immer wieder aus demselben hervorholen und der Seele und dem Geiste hinhalten, damit diese dasselbe in sich aufnehmen, sich wirklich damit nähren. Das so benutzte und gewissermaßen ausgenützte Blut muß der Mensch von Zeit zu Zeit der Einbildungskraft und Phantasie als der seelischen und geistigen Lunge wieder zuführen, damit dasselbe wieder aufgefrischt, lebendig, zum Nähren wieder aufs Neue geeignet gemacht werde. Zu diesem allem muß der junge Mensch durch alle Alter hindurch, was er bereits als Seele und Geist und wie er dasselbe als das Wahre erkennt, außer sich setzen, wirken. Endlich muß der Mensch in alles dieses, überhaupt in sein ganzes seelisches und geistiges Sein, Leben und Wirken mit Selbstbewußtsein und Freiheit eingehen. Damit jedoch beim heranwachsendem Menschen wirklich alles das Angedeutete vor sich gehe, er also wirklich mit seinen Sinnen die seelische und geistige Speise genieße u. s. w. u. s. w., so hat ihm Gott für jedes einen Trieb gegeben, der ihn dazu veranlaßt und spornt. Insbesondere hat Gott dem Menschen für das zuletzt Angedeutete, das selbstbewußte und freie Eingehen in alles, also für die sittliche Entwicklung als veranlassenden und spornenden Trieb das Gewissen geschenkt. Bei und zu diesem allem, und für dieses alles braucht nun aber der Mensch die drei ersten Lebensalter hindurch wie beim Körper, so auch bei der Seele und dem Geiste Pflege, d. h. die veranlassende und unter die Arme greifende Hülfe von an Einsicht und Ansehen Ueberlegenen, er braucht Erziehung, oder, wie man meist sagt, Unterricht und Erziehung (im engern Sinne dieses Wortes). Es müssen nemlich, soll der heranwachsende Mensch sich als solcher und als Glied der verschiedenen persönlichen Ganzen gehörig entwickeln, Erwachsene, an Einsicht und Ansehen Ueberlegene ihn veranlassen und ihm helfen mit den fünf Sinnen die erforderlichen

und geeigneten seelischen und geistigen Speisen zu genießen; mit dem Verstande und der Vernunft sie zu verarbeiten, die darin enthaltenen Wahrheiten zu suchen, zu finden und zu entnehmen; die gewonnenen durch die Lunge, die Einbildungskraft und Phantasie, lebendig zu machen; die so bereiteten, gleichsam das seelische und geistige Blut im Gedächtniß aufzubewahren; immer wieder durch das Erinnerungsvermögen aus demselben hervorzuholen, und der Seele und dem Geiste, damit sie sich damit nähren, hinzuhalten; das so benützte seelische und geistige Blut durch die Einbildungskraft und Phantasie von Zeit zu Zeit wieder aufzufrischen und lebendig zu machen; endlich das Wahre, das Seele und Geist und wie sie es bereits erkennen, außer sich zu setzen, zu wirken; mit einem Worte der Mensch braucht für seine gehörige Entwicklung die drei ersten Lebensalter hindurch den Unterricht. Ebenso ist es nothwendig, daß den Menschen die drei erstern Lebensalter hindurch an Einsicht und Ansehen Ueberlegene, das Gewissen weckend und demselben unter die Arme greifend, veranlassen und ihm helfen in alles mit Selbstbewußtsein und Freiheit einzugehen, mit einem Worte: der Mensch braucht für seine gehörige, insbesondere sittliche Entwicklung als Mensch und Glied der verschiedenen persönlichen Ganzen, Erziehung (im engern Sinne dieses Wortes).

Wie kann und soll nun dem Menschen nach Gottes Ordnung der Unterricht und die Erziehung, die er für seine Entwicklung braucht, zu Theil werden? Bevor ich darauf antworte, muß ich noch vorerst darauf aufmerksam machen, daß die Entwicklung des Menschen als Privatperson und als Glied der verschiedenen persönlichen Ganzen, dem Inhalte nach bereits völlig die nemliche ist, bereits ganz das Gleiche ist es nemlich, was der vollkommene Mensch als Privatperson und als Glied der Familie, der Gemeinde u. s. w. als das Wahre und als das demselben entsprechende Verhalten, insbesondere von seiner Seite erkennt. Es gibt darum im Grunde keinen besondern Unterricht und keine besondere Erziehung für den

Menschen als Privatperson und wieder als Glied der Familie, als Glied der Gemeinde u. s. w. — Nein, durch einen und denselben Unterricht, und durch eine und dieselbe Erziehung kann und soll in der Hauptsache dem Menschen die erforderliche Hülfe zu Theil werden für seine Entwicklung wie als Privatperson so auch als Glied der Familie u. s. w. — Wie nun dieses nach Gottes Ordnung? Jeder Mensch soll nach Gottes Ordnung in einer Familie ins Dasein treten. Die Familie erkennt es aber als das Wahre, daß die in ihr ins Dasein tretenden Menschen sich nach und nach zu vollkommnen Menschen, insbesondere zu vollkommnen Gliedern der Familie im Leiblichen und Geistigen heranbilden, und daß darum auch für das hiezu Erforderliche, also für Unterricht und Erziehung gesorgt werde. Somit ist es des Familienhauptes Aufgabe, dafür zu sorgen, daß dieses nicht vergessen und als das Wahre anerkannt werde, und daß das demselben Entsprechende wirklich geschehe, also dafür zu sorgen, daß die in der Familie ins Dasein tretenden Menschen wirklich im Seelischen und Geistigen unterrichtet und erzogen und auf gehörige Weite unterrichtet und erzogen werden. Da in der Familie die Kinder bereits in allem, im Leiblichen und Geistigen nach Gottes Ordnung zunächst an die Person der Eltern gewiesen sind, insbesondere diese in der Regel die einzigen Erwachsenen, und die allein, oder doch am meisten mit Einsicht und Ansehen ausgerüsteten sind, um unterrichten und erziehen zu können, so sind nach Gottes Ordnung, insbesondere so lange die Menschheit und das Volk und der Stamm, denen die Familie angehört, noch auf der niedersten Entwicklungsstufe stehen, die Eltern zunächst die Personen, welche in der Familie die Kinder, die heranwachsenden Glieder zu unterrichten und zu erziehen haben. Dieses will jedoch nicht heißen, daß in der Familie das Familienhaupt immer in eigener Person und allein die heranwachsenden Glieder unterrichten und erziehen müsse; nur das ist immer und jedenfalls seine Aufgabe dafür zu sorgen, daß dieselben wirklich unterrichtet und erzogen und gehörig unterrichtet und erzogen werden. Darum können die Eltern dieses selbst

persönlich, aus was immer für einem Grunde nicht oder doch nicht allein, so haben sie dafür zu sorgen, daß es durch andere etwa, wenn keine geeigneten Glieder in der Familie sich finden, durch einen Hauslehrer geschehe. Wir haben bis jetzt den Menschen bloß als für sich bestehendes Wesen und als Glied der Familie betrachtet, er ist aber auch Glied einer Gemeinde. Steht die Menschheit einmal auf einer höheren Stufe der Entwicklung und hat sich eben deßwegen auch das Gemeindeleben mehr ausgebildet, dann ist das Familienhaupt, überhaupt die Familie in der Regel nicht mehr im Stande für sich allein für einen Unterricht und eine Erziehung, wie sie dann erforderlich, oder kurz für eine entsprechende Bildung der heranwachsenden Glieder zu sorgen. Dann hat die Gemeinde einzutreten, und tritt diese auch ein. Die Gemeinde erkennt es nemlich dann, als bürgerliche und Pfarrgemeinde, als das Wahre, daß ihre nachwachsenden Glieder zu vollkommnen Gliedern für die bürgerliche und Pfarrgemeinde herangebildet, ihnen also auch das dazu Erforderliche, eine entsprechende Bildung (Unterricht und Erziehung) zu Theil werde. Damit ist es aber der Häupter Aufgabe, dafür zu sorgen, daß dieses nicht vergessen, als das Wahre anerkannt und das Entsprechende wirklich vorgekehrt werde. Mit andern Worten, die Häupter haben dafür zu sorgen, daß Bildungsanstalten, Schulen gegründet und gehörig eingerichtet werden, so wie daß diese und ihre gute Einrichtung fortbestehen. Also sollen zwei Schulen gegründet werden durch das Haupt der bürgerlichen Gemeinde die eine, durch das Haupt der Pfarrgemeinde die andere? Keineswegs. So wenig Seele und Geist, so wenig bürgerliche und Pfarrgemeinde von einander getrennt werden können, eben so wenig sollen, ja können in der Wirklichkeit Unterricht und Erziehung, Bildung der Heranwachsenden für die bürgerliche und Pfarrgemeinde geschieden werden. Gar vieles, zu dem die Schule verhelfen soll, Lesen, Schreiben u. dgl., soll wie der Seele so dem Geiste, und wie dem Geiste so der Seele dienen, und kann und soll doch wohl nur einmal und

nicht zweimal in verschiedenen Schulen erlernt werden. Außerdem schließt der Unterricht für das Höhere, den Geist, im Grunde bereits alles in sich, was den Inhalt des Unterrichts für das Niedere, die Seele, bildet; aber freilich nicht umgekehrt. Das Physische nemlich, insbesondere, wenn ich so sagen darf, das bürgerlich Wahre und Unwahre ist es, an dem für den Menschen das Geistige, das geistig Wahre und Unwahre zum größern Theile sich darstellt und erscheint, und dem er es als Nahrung für seinen Geist zu entnehmen hat, das er aber auch eben deßwegen kennen lernen muß. Ebenso ist nicht weniger auf der andern Seite wieder das Physische, das bürgerlich Wahre dasjenige, in dem und durch das der Mensch, wie es seine Aufgabe ist, wie es insbesondere seine gehörige geistige und sittliche Entwicklung erheischt, das Geistige, geistig Wahre, das er in sich hat, außer sich darstellen, zeigen, wirken kann und soll. Darum, was der junge Mensch zu erlernen hat aus der sogenannten Naturlehre, Naturgeschichte, Geographie u. s. w. für seine gehörige seelische Ausbildung, alles dieses hat er auch zu erlernen für seine geistige Ausbildung, aber natürlicher Weise nicht zweimal, in zwei verschiedenen Schulen, was zuzumuthen offenbar ein baarer Unsinn wäre. Somit soll nach Gottes Ordnung in der Gemeinde eine Schule gegründet werden, in der die nachwachsenden Glieder die erforderliche Hülfe für ihre gehörige Ausbildung sowohl als Glieder der bürgerlichen als auch der Pfarrgemeinde erhalten. Es haben also beide Häupter in der Gemeinde gemeinschaftlich für die Gründung, Einrichtung, Erhaltung und Regierung der Schule zu sorgen; und zwar liegt dieses ob dem Haupte der bürgerlichen Gemeinde in Beziehung auf die seelische und dem Haupte der Pfarrgemeinde in Beziehung auf die geistige Ausbildung der Jugend. Müssen nun aber gerade beide Häupter bei der Gründung u. s. w. der Schule thätig sein? Nein. Es kann das Haupt der bürgerlichen Gemeinde, insbesondere da ohnehin ein guter geistiger Unterricht einen guten seelischen Unterricht voraussetzt oder in sich schließt, das Ganze, also auch das ihm Zustehende, dem Haupte der Pfarr-

gemeinde überlassen. Wenn und so lange nemlich das Haupt der bürgerlichen Gemeinde glaubt, daß das Haupt der Pfarrgemeinde fähiger, oder doch wenigstens eben so fähig als es selbst sei, das ihm, dem Haupte der bürgerlichen Gemeinde in Beziehung auf die Schule nach Gottes Ordnungen Zustehende zu besorgen, so kann es demselben dieses übertragen. Sobald jedoch das Haupt der bürgerlichen Gemeinde die angegebene Ueberzeugung nicht mehr, oder wohl gar eine gegentheilige hat, so ist es jeden Augenblik nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, das ihm von Gott Anvertraute an sich zu ziehen und selbst zu besorgen oder durch einen Dritten, zu dem es Vertrauen hat, besorgen zu lassen. — Hat sich im Verlaufe der Zeiten die Menschheit auf eine höhere Stufe der Entwicklung erschwungen, und was eine Folge davon, das Stammes- und Volksleben mehr sich ausgebildet, dann ist auch die Gemeinde für sich allein, wie vorher die Familie, nicht mehr wohl im Stande für eine genügende seelische und geistige Ausbildung der heranwachsenden Glieder zu sorgen, dann tritt, wie vorher gegenüber der Familie die Gemeinde, so gegenüber dieser der Stamm, das Volk ein. Es erkennt es nemlich dann das Volk als das Gottgesetzte, Wahre, daß von seiner Seite für eine entsprechende seelische und geistige Heranbildung seiner nach wachsenden Glieder als solcher gesorgt werde. Ist also jezt durch die Häupter des Volks, des Staats und der Kirche, eine neue Schule zu gründen? Keineswegs. Die Schule der Gemeinde ist und bleibt, und sind und bleiben in Beziehung auf dieselbe die Rechte der Gemeinde, oder vielmehr ihrer Häupter. Die Gemeinde ist nemlich so gut als das Volk berechtigt und verpflichtet, für die Bildung ihrer nachwachsenden Glieder selbstständig zu sorgen. Die Volkshäupter sind darum keineswegs berechtigt in das Gemeindewesen einzugreifen, insbesondere die Gemeindeschule aufzuheben, oder an sich zu reißen. Es treten nun vielmehr nur noch weiter die Häupter von Staat und Kirche hinzu, dafür sorgend, daß der Unterricht und die Erziehung in der Schule der Gemeinde so gestaltet und gehoben werde, wie dieses eine gehörige allgemeine Heran-

bildung der Nachwachsenden für Staat und Kirche erheischt. So hat z. B. der Staat und die Kirche, also das Volk für Anstalten zur Bildung der Schullehrer, wie sie die gesteigerten Anforderungen an die Schule verlangen, zu sorgen, da es augenscheinlich nicht Sache jeder einzelnen Gemeinde sein kann, eine solche Anstalt zu gründen. Die Häupter von Staat und Kirche können nun aber das ihnen in Beziehung auf die Schule, auf die Anstalt zur allgemeinen Bildung ihrer nachwachsenden Glieder als solcher Zustehende und Obliegende, entweder selbst persönlich, oder wenn sie es für zweckmäßig erachten, durch die Häupter der Gemeinde, wohl auch nur durch das Haupt der Pfarrgemeinde, oder endlich, wenn sie dieses nicht für zweckmäßig erachten, durch andere geeignete Personen besorgen.

In dem bisher Erörterten liegt die Antwort auf unsere Frage in allen Beziehungen, nemlich in Beziehung auf das Verhältniß der Schule und der an ihr Angestellten, der Lehrer zu den persönlichen Ganzen und ihren Häuptern; in Beziehung auf das Verhältniß der verschiedenen größern und kleinern persönlichen Ganzen zu einander gegenüber der Schule, und endlich in Beziehung auf das Verhältniß der beiden Hälften in den persönlichen Ganzen und deren Häupter zu einander gegenüber der Schule.

Die Schule ist offenbar eine Anstalt und zwar zunächst der Gemeinde und steht also dem persönlichen Ganzen gegenüber als Anstalt, und dieses den persönlichen Ganzen in seinen beiden Hälften. Somit können wir auch sagen, Schule und persönliches Ganze verhalten sich zu einander wie Mittel und Zweck. Die an der Schule Arbeitenden, die Lehrer, sind dem persönlichen Ganzen und seinen Häuptern gegenüber Angestellte, Diener. Der Häupter Recht und Pflicht ist es für die Gründung, Einrichtung, Erhaltung und Leitung der Schule entweder persönlich oder durch andere in ihrem Namen zu sorgen, sie sind somit die Vorgesetzten der Lehrer, haben dieser Thätigkeit zu regeln und zu beaufsichtigen. Die Häupter der persönlichen Ganzen und die Lehrer stehen also einander gegenüber

als Obere und Untergebene. Schullehrer und Pfarrer, beziehungsweise Religionslehrer, sind also einander keineswegs bei und gleich geordnet. Sie sind dieses so wenig als in der Familie der Hauslehrer und der Vater, das Familienhaupt; dieser ist eben Vorgesetzter und jener Untergebener. Hieran ändert es nicht das Geringste, wenn etwa der Vater mit dem Hauslehrer selbst unterrichtet und erzieht, vielleicht sich sogar einen bestimmten Theil des Unterrichts ausschließlich vorbehält. Dadurch hört der Vater so wenig auf Vorgesetzter zu sein und ist dem Hauslehrer so wenig gleich und beigeordnet, als der Meister aufhört Meister zu sein und seinen Gesellen gegenüber Mitgeselle wird, weil er mit ihnen arbeitet, wohl gar bestimmte Arbeiten allein besorgt. Im Lichte vom Erörterten ist es auch leicht zu finden, was wahr und was unwahr ist an der Behauptung: die Schule ist eine Tochter der Kirche, ist nunmehr aber eine erwachsene, reife, selbstständige Tochter, und somit der Beaufsichtigung und Leitung der Kirche entwachsen, ja da die Zeit der Kirche, der Mutter, vorüber ist, diese sich bereits überlebt hat, so hat nun die Schule, ihre Tochter, ihre Stelle einzunehmen und auszufüllen. Richtig ist es, daß gleichnißweise die Schule eine Tochter der Kirche genannt werden kann, insofern die Schule der Kirche und zwar zunächst der Pfarrgemeinde ihr Dasein verdankt. Unrichtig ist es aber, wenn man das Gleichniß weiter führt, unrichtig ist es nemlich, daß die Schule der Kirche wie die Tochter der Mutter ebenbürtig, mit ihr gleichen Wesens ist. Die Schule ist und bleibt, mag sie sich immerhin mit der Hebung der Menschheit und ihrer Glieder, wie sie das soll, heben, Anstalt und wird nie persönliches Ganzes, wie die Kirche dieses ist; die Schule ist und bleibt Anstalt und zwar zunächst Gemeindeanstalt und steht als solche unter der Aufsicht und Leitung der Gemeindehäupter. Ich brauche wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, daß die gegenwärtig herrschenden falschen Ansichten über das Verhältniß von Schule und Kirche, von Schullehrer und Pfarrer, wie so viele andere unheilvolle Irrthümer unserer Zeit als aus ihrer Quelle aus der Anschauung der persönlichen Ganzen

als bloßer Gesellschaften und Anstalten und der Häupter als bloßer Gesellschaftsdiener, Angestellter hervorgegangen sind.

In welchem Verhältnisse stehen weiter die verschiedenen persönlichen Ganzen zu einander in Beziehung auf die Schule?

Diese sind, wie in allem andern, so auch in Beziehung auf die Schule, überhaupt auf die Bildung ihrer heranwachsenden Glieder einander völlig gleich und beigeordnet. Jedes persönliche Ganze hat nemlich das Recht und die Pflicht selbstständig, unabhängig von allen andern für die Heranbildung seiner nachwachsenden Glieder als solcher zu sorgen. Die Häupter der verschiedenen persönlichen Ganzen haben jedoch wie in allen andern Beziehungen, so auch in Beziehung auf die Schule gegeneinander wechselseitig das Fürsprech- und Aufseh- (aber nicht Aufsichts- oder Oberaufsichts-) Recht zu üben. Die Häupter der verschiedenen größern und kleinern persönlichen Ganzen treten nemlich einander in Beziehung auf Erziehung und Unterricht fürsprechend zur Seite, weil die Heranbildung des Menschen als Gliedes des einen persönlichen Ganzen dessen Heranbildung als eines Gliedes des andern persönlichen Ganzen nicht nur nicht hindert, sondern vielmehr dieselbe befördert, insbesondere weil immer die Heranbildung des Menschen als Gliedes eines größern persönlichen Ganzen, z. B. des Volkes, dessen Heranbildung als eines Gliedes der kleinern persönlichen Ganzen, somit des Stammes, der Gemeinde, der Familie und als Privatperson voraussetzt oder eigentlich in sich schließt, da diese zugleich Glieder von ihm, dem größern persönlichen Ganzen, dem Volke sind. Es üben aber auch die Häupter der verschiedenen größern und kleinern persönlichen Ganzen in Beziehung auf Unterricht und Erziehung das Aufsehrecht, oder besser die Aufsehpflicht gegenseitig gegen einander aus. Es ist nemlich gar wohl möglich, daß ein persönliches Ganzes oder dessen Häupter in Beziehung auf den Unterricht und die Erziehung ihrer Glieder als solcher irren oder auch sittlich abirren. Ist solches wirklich der Fall, dann sind die Häupter der andern größern oder kleinern persönlichen Ganzen, weil die Nachwachsenden dann auch unvermeidlich als ihre Glieder ver-

dorben werden, berechtigt und verpflichtet, Einsprache einzulegen, von welcher alles das gilt, was wir in den frühern Abhandlungen darüber allgemein gesagt haben. Betrachten wir das Angedeutete in der Wirklichkeit, im geschichtlichen Verlaufe des Unterrichts- und Erziehungswesens.

Wir haben bereits vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Menschheit noch auf ihrer ersten Entwicklungsstufe sich befindet, nur die Familie, das Familienleben in einer gewissen Ausbildung und Bestimmtheit erscheine, während das Gemeinde-, Stammes- und Volksleben noch unentwickelt, gewissermaßen unsichtbar ist. Daher kommt es nun aber, daß, so lange die Menschheit noch auf ihrer ersten Entwicklungsstufe steht, die Familie, da die andern persönlichen Ganzen noch gar nicht erscheinen, also soviel als noch nicht vorhanden sind, es ist, die allein und ausschließlich und also völlig selbstständig für die Heranbildung der nachwachsenden Glieder zu sorgen hat. Hat aber einmal die Menschheit sich auf eine höhere Stufe der Entwicklung erschwungen, hat damit die Gemeinde und das Gemeindeleben mehr sich ausgebildet, dann tritt, wie wir das oben angedeutet, die Gemeinde mit ihrer Thätigkeit für die Heranbildung der Jugend der Familie zur Seite. Die Gemeinde erkennt es dann als das Wahre und Gottgesetzte, daß in ihr für die Heranbildung, also auch für das dazu Erforderliche, für Unterricht und Erziehung, bei ihren nachwachsenden Gliedern gesorgt, zu dem Ende insbesondere eine Schule gegründet werde. Der Gemeindehäupter Aufgabe, Recht und Pflicht ist es dann hiefür, also insbesondere für die Gründung und Einrichtung, Erhaltung und Regierung der Schule zu sorgen. Geschieht dieses, so treten dabei die Häupter der Familien den Gemeindehäuptern fürsprechend zur Seite, sprechend zur Familie in ihren Gliedern: vergesset es nicht, daß ihr die Gründung einer Schule durch die Gemeinde auch in Beziehung auf die Familie als das Wahre erkennet, indem ja offenbar die einzelnen Familien für sich allein nicht mehr im Stande sind, für die gehörige Bildung ihrer nachwachsenden Glieder zu sorgen; anerkennt also die Gründung einer Schule durch

die Gemeinde als das Wahre auch für die Familie und benehmet euch darnach, legt nicht nur keine Hindernisse in den Weg, sondern fördert dieselbe etwa auch, wenn es nöthig sein, die Gemeinde nemlich nicht die erforderlichen Mittel haben sollte, durch Beiträge von eurer Seite. Dieses ändert dann aber nichts an der Sache, d. h. die Schule ist und bleibt darum doch Gemeindeanstalt, haben somit die Gemeindehäupter für ihre Gründung, Einrichtung, Erhaltung und Regierung zu sorgen. Den Familienhäuptern dagegen bleibt das Aufsehrecht und die Aufsehpflicht, d. h. sie haben aufzusehen, zu wachen, ob in der Schule, der Gemeindeanstalt, nicht auf eine Weise unterrichtet und erzogen werde, die sie für die Kinder als Familienglieder als verkehrt und verderblich erkennen. Ist solches der Fall, dann haben die Häupter Einsprache bei den Gemeindehäuptern einzulegen, ja dieselben, wenn es sein müßte, bis aufs Aeußerste zu treiben. Doch, wie wir wissen, blieb es nicht bei diesen Verhältnissen des Unterrichts- und Erziehungswesens und konnte und sollte es nicht bei denselben bleiben. Nachdem nemlich die Menschheit in ihrer Entwicklung noch weiter vorgeschritten war und darum alsdann auch das Stammes- und Volksleben ausgebildeter und bestimmter hervortrat, da trat auch, wie vorher die Gemeinde der Familie, der Stamm oder das Volk, um Kürze halber bei diesem stehen zu bleiben, der Gemeinde in Beziehung auf Unterricht und Erziehung, und also auch in Beziehung auf die Schule zur Seite. Es hat jedoch keineswegs, wie schon früher angedeutet, das Volk, Staat und Kirche, eine weitere, neue Schule als Staats- und Kirchenanstalt zu gründen. Es bleibt vielmehr die Gemeindeschule und zwar zunächst als das, was sie ist, als Gemeindeanstalt, als Anstalt nemlich zur Heranbildung der nachwachsenden Gemeindeglieder als solcher, und haben darum auch fortgesetzt die Gemeindehäupter für Gründung, Einrichtung, Erhaltung und Regierung der Schule zu sorgen. Es treten aber nunmehr diesen die Volks-, Staats- und Kirchenhäupter wie vorher schon die Familienhäupter fürsprechend zur Seite. Die Häupter machen nemlich das Volk, als Staat und Kirche in seinen Gliedern darauf auf-

merksam, daß dasselbe es auch für sich als Volk als das Wahre erkenne, daß die Jugend in den Gemeindeschulen unterrichtet und erzogen werde, indem sie dadurch nicht nur herangebildet werde für die Gemeinde, sondern damit zugleich für das Volk, und spornen dann das Volk an, dieses als das Wahre anzuerkennen, und darnach sein Verhalten einzurichten, also auch als Volk zum Bestehen und zur Hebung der Gemeindeschule das Möglichste, insbesondere das zu thun, was etwa die Gemeinde als solche für sich allein nicht kann, z. B. Anstalten zur Bildung von Lehrern aus Staats= und Kirchenmitteln, als Staats= und Kirchenanstalten zu gründen u. s. w. Es haben aber die Kirchen= und Staatshäupter das Recht und die Pflicht, und zwar gerade wie die Familienhäupter, aufzusehen, ob in der Gemeindeschule die Jugend wirklich so unterrichtet und erzogen werde, daß dieselbe insbesondere für das Volk, für Staat und Kirche gehörig und nicht vielleicht verkehrt herangebildet und verdorben werde, um, wenn Fehler vorgehen sollten, Einsprache einzulegen, diese im Nothfalle zum Aeußersten, zum Zwange treibend; dieses jedoch in dem Sinne und auf die Weise, wie wir es in der dritten Abhandlung bei der Behandlung des Aufsehrechts, das die Häupter der verschiedenen größern und kleinern persönlichen Ganzen gegenseitig gegen einander ausüben, beschrieben haben. Wir müssen es nemlich auch hier entschieden in Abrede stellen, daß den Staats= und Kirchenhäuptern gegenüber der Gemeinde und ihren Häuptern überhaupt, insbesondere aber in Beziehung auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend, als nachwachsender Gemeindeglieder ein Aufsichts= oder gar ein Oberaufsichtsrecht zustehe. Die Häupter der verschiedenen persönlichen Ganzen sind wie in allem andern, so auch in der Besorgung der Bildung ihrer nachwachsenden Glieder als solcher einander völlig beigeordnet, und gleich=, nemlich göttlich berechtigt. Dieses ist, wie wir bereits in der dritten Abhandlung hervorgehoben haben, der einzige Unterschied in fraglicher Beziehung zwischen den größern und kleinern persönlichen Ganzen und ihren Häuptern, daß während die erstern in gewissen Fällen gegen kleinere persön=

liche Ganze und ihre Häupter, aber nicht als solche, sondern als ihnen gehörige Glieder Zwang auszuüben, also ihre Einsprache bis zum Zwange zu steigern berechtigt sind, die kleinern persönlichen Ganzen und ihre Häupter gegenüber solchen größern persönlichen Ganzen, denen sie als Glieder angehören, solches nicht thun dürfen, sondern im äußersten Falle sich darauf zu beschränken haben, dem ungerechten Zwange auszuweichen, auf jeden Fall bloß leidenden Widerstand entgegen zu setzen. Es sage Niemand, daß ich hier willkührlich dem Staat und der Kirche und ihren Häuptern in Beziehung auf den Unterricht und die Erziehung das entziehe, was ich vorhin der Gemeinde und ihren Häuptern gegenüber der Familie und deren Häuptern zugesprochen habe. Es ist dieses nur scheinbar der Fall. Man wird sich erinnern, daß wir bei den Familien annahmen, jede einzelne derselben habe weder die Mittel noch den Willen für sich allein das zur Bildung ihrer nachwachsenden Glieder Erforderliche zu veranstalten, etwa einen Hauslehrer anzustellen, also im Grunde eine Familienschule zu gründen. Wir nehmen an, daß es deßwegen die Familie als solche selbst für das Wahre erkenne, daß eine Gemeindeschule gegründet werde zur Heranbildung der Nachwachsenden als Gemeindeglieder, aber eben damit auch als Familienglieder. In diesem Falle ist nun die Schule allerdings, und sollten auch die Familien zur Herbeischaffung der erforderlichen Mittel von dem Ihrigen Beiträge leisten, eine Gemeindeanstalt und verhalten sich die Häupter der Gemeinde und Familie zu derselben, wie oben angegeben. Nehmen wir dagegen an, die einzelnen Familien in einer Gemeinde haben als solche den Willen und das Vermögen jede für sich einen Hauslehrer aufzustellen, also Familienschulen zu gründen und zu erhalten; es seien also wirklich, und, versteht sich, gute Schulen vorhanden; dann wird es die Gemeinde freilich nicht für das Wahre erkennen, daß eine Gemeindeschule gegründet werde. Es bleibt somit dann die Familienschule. Es hat dann aber die Gemeinde auch keineswegs das Recht, die Familienschulen gegen den Willen der Familie aufzuheben, indem diese so gut als die Gemeinde zur Gründung von Schu=

len zur Bildung ihrer heranwachsenden Glieder als solcher berechtigt sind. Es haben dann aber allerdings die Gemeindehäupter gegenüber den Familienschulen das nemliche Fürsprechs- und Aufsehrecht, das wir vorhin den Volkshäuptern gegenüber den Gemeindeschulen zugesprochen haben; kurz es verhalten sich dann unter den gleichen Voraussetzungen die Gemeindehäupter zur Familienschule wie die Volkshäupter zur Gemeindeschule. Bei allem diesem hatten und haben wir jedoch nur den Unterricht und die Erziehung in der Gemeindeschule zur Heranbildung der Jugend als Glieder der Gemeinde in so fern im Auge, als beide zugleich den Unterricht und die Erziehung der Jugend sind zur Heranbildung als Glieder vom Volke, von Staat und Kirche, also in so fern die Heranbildung der Jugend als Glieder der Gemeinde und des Volks zusammenfällt. Nehmen wir nun aber an, die gehörige Heranbildung der Jugend zu Gliedern des Volkes erfordere noch Weiteres, Neues, Eigenthümliches, dann ist es in Beziehung auf dieses allerdings der Volkshäupter Aufgabe, Recht und Pflicht, dafür zu sorgen, daß in demselben und für dasselbe in der Schule unterrichtet und erzogen werde; und dann steht allerdings den Gemeindehäuptern in Beziehung auf diesen Theil des Unterrichts und der Erziehung keineswegs das Recht der selbstständigen Gründung, Einrichtung u. s. w., sondern nur das Fürsprech- und Aufsehrecht zu. Dieses kann und soll jedoch in der Gemeindeschule nicht die geringste Störung veranlassen. Die Gemeinde erkennt nemlich die gehörige Heranbildung der Jugend für das Volk, für Staat und Kirche, nicht nur nicht als der Heranbildung derselben für die Gemeinde im Wege stehend, sondern, da sie ja selbst zugleich Glied des Volkes ist, und darum der gute oder schlimme Zustand dieses letztern auf sie zurückwirkt, so erkennt vielmehr auch die Gemeinde als solche dieses als das Wahre, daß das Volk als Staat und Kirche in allen seinen Gliedern gehörig ausgebildet sei, daß somit auch die heranwachsenden Glieder desselben als solche gehörig herangebildet werden. Es übriget uns jetzt nur noch die Beantwortung der Frage über das Verhältniß der beiden Hälften und

ihrer Häupter in den persönlichen Ganzen, oder, wie man gewöhnlich sagt, von Staat und Kirche und ihren Häuptern zu einander in Beziehung auf die Volksschule. Die Beantwortung dieser Frage kann für uns keine Schwierigkeit mehr haben, ja im Grunde ist sie im Bisherigen schon beantwortet. Es kurz zu sagen, sind eben Staat und Kirche, oder, es allgemein auszudrücken, die beiden Hälften in den persönlichen Ganzen und ihre Häupter, wie überhaupt, so insbesondere in Beziehung auf die Volksschule einander völlig beigeordnet. Die Schule ist nemlich, wie wir gesehen haben, gleich der Gemeinde, und dem Volke überhaupt dem persönlichen Ganzen ein Zweifaches, nemlich Bildungsanstalt für die Jugend als heranwachsender Glieder einerseits der bürgerlichen Gemeinde und des Staats, und anderseits der Pfarrgemeinde und der Kirche. In letzterer Beziehung haben die kirchlichen, in ersterer Beziehung die bürgerlichen Häupter und zwar beide völlig selbstständig die Gründung, Einrichtung, Erhaltung und Regierung der Volksschule zu besorgen. Ich brauche wohl kaum zu sagen, daß den beiden Häuptern in den persönlichen Ganzen gegenseitig das Fürsprech- und Aufsehrecht wie in allen andern Beziehungen, so auch insbesondere in Beziehung auf die Schule zustehe. Ueber dieses alles ist im Grunde nicht mehr nöthig weiter ein Wort zu verlieren, es ist völlig sich von selbst verstehend, so bald man das Verhältniß der beiden Hälften und ihrer Häupter in den persönlichen Ganzen kennt und anerkennt, wie wir dasselbe in der zweiten Abhandlung beschrieben haben. Daher, und sollten auch alle sogenannten Volksvertreter mit Einstimmigkeit dekretiren, die Schule sei, und müsse sein eine bloße Staatsanstalt, ist und bleibt dieses darum doch eine Unwahrheit, eine Lüge, weil etwas Gottes Wille und Ordnung Widersprechendes. Allerdings steht dem Staatshaupte, wie wir oben bemerkten, das Recht zu jederzeit nach seinem Gutfinden die ihm in Beziehung auf die Schule von Gott übertragenen Rechte und Pflichten, sollte es dieselben an die Kirchenhäupter subdelegirt haben, wieder an sich zu ziehen, aber nie und nimmermehr ist dasselbe berechtigt, damit zugleich den kirch-

lichen Häuptern die ihnen von Gott in Beziehung auf die Schule verliehenen Rechte und Pflichten gewaltsam zu entreißen. Und sollte dieses versucht werden, so haben die Kirchenhäupter die heiligste Verpflichtung, dagegen die entschiedenste Einsprache einzulegen, demselben sich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch den äußersten zu widersetzen, z. B. durch die ausdrückliche und feierliche Aufforderung an das Volk in allen seinen größern und kleinern Gliedern, dem Staatshaupte, das der heiligen Ordnung Gottes Widerstreitendes verlange, den Gehorsam zu verweigern, leidenden Widerstand bis zum Aeußersten entgegenzusetzen. Es handelt sich nemlich hiebei, was keinem Unbefangenen, besonders wenn er auch nur einen ernsten Blick auf unsere gegenwärtigen Zustände wirft, entgehen kann, für die Familie, Pfarrgemeinde und Kirche und damit am Ende auch für die bürgerliche Gemeinde und den Staat bei dem engen Verband dieser mit den vorigen, nicht bloß um eine Lebensfrage, sondern um die Lebensfrage, um Sein und Nichtsein. Sollte es jedoch nicht gelingen, die sogenannten Volksvertreter und Staatsmänner von ihrem Beschluß und dessen Ausführung abzubringen, überhaupt nicht gelingen, der Welt die Augen zu öffnen über den Grundirrthum der Staatsmänner unserer Zeit, dem gleich einer Pandorabüchse schon so viel Unheil entstiegen und jeden Tag noch größeres, ja der endliche Untergang der europäischen Völker zu entsteigen droht, nemlich über den Wahn, das Volk, oder, wie man lieber sagt, der Staat sei eine bloße Gesellschaft; sollte es nicht gelingen, über diesen Wahn der Welt die Augen zu öffnen, dann muß die Kirche unbeugsam auf dem bestehen, was ohne die empörendste Tyrannei nicht verweigert werden kann, nemlich auf der Berechtigung der Familie, der Gemeinde, der Kirche, eigene Schulen mit allem was dazu gehört, z. B. Schullehrerbildungsanstalten selbstständig zu gründen, einzurichten, zu erhalten und zu regieren, so zwar, daß den Staatshäuptern in Beziehung auf dasselbe nur das von uns wiederholt beschriebene Fürsprech- und Aufsehrecht, aber keineswegs das bisher angemaßte Ober-, Schutz- und Aufsichtsrecht zusteht. Bei diesen letzteren nemlich

würde bald wieder die kirchliche Selbstständigkeit dieser Anstalten zum leeren Schein herabsinken. In so fern stimmen wir in den allgemeinen Ruf nach Freiheit ein; wir verlangen nemlich als zur Herbeiführung besserer Zustände ja als zu unserer Rettung unerläßlich nothwendig, Freiheit, d. h. Selbstständigkeit und zwar wie für die Personen und persönlichen Ganzen und deren Häupter als solche, so auch für die beiden Hälften in den persönlichen Ganzen und ihre Häupter als solche.

Werner.

Die politischen Lebensfragen unserer Zeit

Freiburg 1850